

B u n d e s r a t
Direktorin

Berlin, den 29. Juni 2017

**Erläuterungen
zur
Tagesordnung**

der 959. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 7. Juli 2017, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1.	
a) Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 21)	
gemäß Artikel 79 Absatz 2 GG	
Drucksache 508/17	
Ausschussbeteiligung	- /n - 1a
b) Gesetz zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der Parteienfinanzierung	
gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG	
Drucksache 509/17	
Ausschussbeteiligung	- /n - 1b

2.	Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz)			
	gemäß Artikel 80 Absatz 2, Artikel 104a und Artikel 105 Absatz 3 GG Drucksache 447/17 Ausschussbeteiligung	- A/S -		2
3.	Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz)			
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 448/17 Drucksache 448/1/17 Ausschussbeteiligung	- A/S -		3
4.	Gesetz zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze (EM-Leistungsverbesserungsgesetz)			
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 449/17 Ausschussbeteiligung	- A/S -		4

5.	Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften	gemäß Artikel 80 Absatz 2, Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6, Artikel 104a Absatz 4 und Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 GG Drucksache 450/17 Drucksache 450/1/17 zu Drucksache 450/1/17 Ausschussbeteiligung	- AIS - Fz - In - - Wi -	5
6.	Gesetz zur Sicherung der tarifvertraglichen Sozialkassenverfahren und zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 510/17 Ausschussbeteiligung	- AIS -	6
7.	Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 451/17 Ausschussbeteiligung	- Fz - R -	7
8.	Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 452/17 Ausschussbeteiligung	- Fz -	8

	<u>Seite</u>
9. Gesetz zur Aufhebung der Gesetze über Bergmannssiedlungen	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 453/17 Ausschussbeteiligung	- Fz - 9
10. Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 454/17 Ausschussbeteiligung	- G - 10
11. Gesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten	
gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG Drucksache 455/17 Drucksache 455/1/17 Ausschussbeteiligung	- G - 11
12. Gesetz zur Fortschreibung der Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen und zur Änderung anderer Vorschriften	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 456/17 Ausschussbeteiligung	- G - 12

			<u>Seite</u>
13.	Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz - PflBRefG)		
	gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 und Artikel 104a Absatz 4 GG Drucksache 511/17 Ausschussbeteiligung	- G -	13
14.	Zweites Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (2. Personenstandsrechts-Änderungsgesetz - 2. PStRÄndG)		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 457/17 Ausschussbeteiligung	- In -	14
15.	Gesetz zur Änderung gebührenrechtlicher Regelungen im Aufenthaltsrecht		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 458/17 Ausschussbeteiligung	- In -	15
16.	Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 459/17 Ausschussbeteiligung	- R -	16

			<u>Seite</u>
17.	Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitsversorgung und zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung	gemäß Artikel 104 Absatz 4 GG Drucksache 460/17 Drucksache 460/1/17 Ausschussbeteiligung	- R - 17
18.	Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 461/17 zu Drucksache 461/17 Ausschussbeteiligung	- R - 18
19.	Gesetz zur Reform der Straftaten gegen ausländische Staaten	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 462/17 Ausschussbeteiligung	- R - 19
20.	... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 463/17 Ausschussbeteiligung	- R - 20

			<u>Seite</u>
21.	Drittes Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 464/17 Ausschussbeteiligung	- R -	21
22.	Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (7. BZRGÄndG)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 465/17 Ausschussbeteiligung	- R -	22
23.	Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 512/17 Ausschussbeteiligung	- R -	23
24.	Zweites Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 513/17 Ausschussbeteiligung	- R -	24

			<u>Seite</u>
25.	Gesetz zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 466/17 Ausschussbeteiligung	- U -	25
26.	Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes und zur Änderung weiterer chemikalienrechtlicher Vorschriften		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 467/17 Ausschussbeteiligung	- U -	26
27.	Gesetz zur Einbeziehung von Polymerisationsanlagen in den Anwendungsbereich des Emissionshandels		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 468/17 Ausschussbeteiligung	- U -	27
28.	Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 514/17 Ausschussbeteiligung	- U -	28

			<u>Seite</u>
29.	Erstes Gesetz zur Änderung des Intelligente Verkehrssysteme Gesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 469/17 Ausschussbeteiligung	- V k -	29
30.	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 516/17 Ausschussbeteiligung	- V k -	30
31.	Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters und zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 470/17 Ausschussbeteiligung	- W i -	31
32.	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 471/17 Ausschussbeteiligung	- W i -	32

	<u>Seite</u>
33. Erstes Gesetz zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes	
gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 25 i.V.m. Absatz 2 GG Drucksache 517/17 Ausschussbeteiligung	- Wi - 33
34. Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz)	
gemäß Artikel 108 Absatz 5 GG Drucksache 518/17 Ausschussbeteiligung	- Wi - 34
35. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. Oktober 2016 zur Errichtung der Internationalen EU-LAK-Stiftung	
gemäß Artikel 105 Absatz 3 i.V.m. Artikel 106 Absatz 3 GG Drucksache 472/17 Ausschussbeteiligung	- AA - 35
36. Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Januar 2017 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau über Soziale Sicherheit	
gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG Drucksache 473/17 Ausschussbeteiligung	- AIS - 36

			<u>Seite</u>
37.	Gesetz zu der am 19. Juni 1997 beschlossenen Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 519/17 Ausschussbeteiligung	- AIS -	37
38.	Gesetz zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für den Zeitraum 2018-2022		
	gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG Drucksache 474/17 Ausschussbeteiligung	- EU -	38
39.	Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt		
	gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG Drucksache 475/17 Ausschussbeteiligung	- FJ -	39
40.	Gesetz zu dem Protokoll vom 14. November 2016 zur Änderung des Abkommens vom 13. Juli 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen		
	gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG Drucksache 476/17 Ausschussbeteiligung	- Fz -	40

41.	Gesetz zu dem Abkommen vom 21. November 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Panama zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen betreffend den Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr		
	gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG Drucksache 477/17 Ausschussbeteiligung	- Fz -	41
42.	Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Juni 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen		
	gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG Drucksache 478/17 Ausschussbeteiligung	- Fz -	42
43.	Gesetz zu dem Protokoll vom 12. November 2012 zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 479/17 Ausschussbeteiligung	- G -	43

44.	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14. März 2014 über die Ausstellung mehrsprachiger, codierter Auszüge und Bescheinigungen aus Personenstandsregistern			
		gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG Drucksache 480/17 Ausschussbeteiligung	- In -	44
45.	Gesetz zur Änderung des Protokolls vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (POP)			
		gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 481/17 Ausschussbeteiligung	- U -	45
46.	Gesetz zur Änderung des Protokolls vom 30. November 1999 (Multikomponenten-Protokoll) zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon			
		gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 482/17 Ausschussbeteiligung	- U -	46

	<u>Seite</u>
47. Gesetz zur Änderung des Protokolls vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 483/17 Ausschussbeteiligung	- U - 47
48. Gesetz zu der am 15. Oktober 2016 in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 484/17 Ausschussbeteiligung	- U - 48
49. Gesetz zur Änderung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980	
gemäß Artikel 87e Absatz 5 Satz 2 GG Drucksache 520/17 Ausschussbeteiligung	- Vk - 49
50. Gesetz zu dem Beitrittsprotokoll vom 11. November 2016 zum Handelsübereinkommen vom 26. Juni 2012 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors	
gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG Drucksache 485/17 Ausschussbeteiligung	- Wi - 50

51.	Entschließung des Bundesrates zur " Gewaltprävention für gefährdete Beschäftigte in Dienstleistungsberufen "			
	Antrag des Landes Brandenburg Drucksache 383/17 Drucksache 383/1/17 Ausschussbeteiligung		- AIS - G - In - - Wi -	51
52.	Entschließung des Bundesrates für eine Möglichkeit wissenschaftlich begleiteter Versuchsprojekte mit kontrollierter Abgabe von Cannabis			
	Antrag der Länder Bremen, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 500/17 Drucksache 500/1/17 Ausschussbeteiligung		- G - In -	52
53.	Entschließung des Bundesrates - Bund muss Rahmen für Nachrüstung zur Reduktion der Stickoxidbelastung setzen			
	Antrag des Landes Baden-Württemberg Drucksache 422/17 Drucksache 422/1/17 Ausschussbeteiligung		- U - G - Vk - - Wi -	53
54.	Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2016 - Einzelplan 20 -			
	gemäß § 101 BHO Drucksache 386/17 Ausschussbeteiligung		- Fz -	54

55. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
EU-Justizbarometer 2017
COM(2017) 167 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 279/17 (neu)
Drucksache 279/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - R - Wi - 55
56. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige** und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates
COM(2017) 253 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 351/17
zu Drucksache 351/17
Drucksache 351/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - AIS - FJ -
- FS - G - In -
- Wi - 56
57. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für Auskunftersuchen der Kommission an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen** in Bezug auf den Binnenmarkt und damit verbundene Bereiche
COM(2017) 257 final
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 400/17
zu Drucksache 400/17
Drucksache 400/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - U -
- Wi - 57

58. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten** und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012
COM(2017) 256 final

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 438/17
zu Drucksache 438/17
Drucksache 438/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - Fz - In -
- R - Wi -

58

59. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der **Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken** für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatenkontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an **Transaktionsregister**
COM(2017) 208 final

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 420/17
zu Drucksache 420/17
Drucksache 420/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - Fz - Wi -

59

60. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur **Einführung einer europäischen Säule sozialer Rechte**
COM(2017) 250 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 352/17
Drucksache 352/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - AIS - FJ -
- G - K - Wi - 60
61. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 im Hinblick auf ihre **Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor**
COM(2017) 281 final; Ratsdok. 9668/17
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 441/17
zu Drucksache 441/17
Drucksache 441/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - Vk - Wi - 61
62. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die **Halbzeitbilanz des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion**
COM(2017) 292 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 492/17
Drucksache 492/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - R -
- U - Wi - 62

	<u>Seite</u>
63. Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2018 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2018 - AELV 2018)	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 401/17 Ausschussbeteiligung	- A/S - AV - Fz - 63
64. Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2017 (Bundeszweckgebungs-Festlegungsverordnung 2017 - BBZweckV 2017)	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 402/17 Ausschussbeteiligung	- A/S - Fz - In - 64
65. Vierte Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 410/17 Ausschussbeteiligung	- A/S - G - 65
66. Verordnung über die Arbeitszeit in der Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrts-Arbeitszeitverordnung - BinSchArbZV)	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 411/17 Drucksache 411/1/17 Ausschussbeteiligung	- A/S - Vk - Wi - 66

			<u>Seite</u>
67.	Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 497/17		
	Ausschussbeteiligung	- A/S -	67
68.	Dritte Verordnung zur Änderung der Rebenpflanzgutverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 378/17		
	Drucksache 378/1/17		
	Ausschussbeteiligung	- AV -	68
69.	Erste Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 385/17		
	Drucksache 385/1/17		
	Ausschussbeteiligung	- AV -	69
70.	Dritte Verordnung zur Änderung der Tierärztegebührenordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 499/17		
	Ausschussbeteiligung	- AV -	70

			<u>Seite</u>
71.	Verordnung über die Übermittlung von Indexdaten der Landesjustizverwaltungen an das Transparenzregister (Indexdatenübermittlungsverordnung - IDÜV)	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 403/17 Drucksache 403/1/17 Ausschussbeteiligung	- Fz - R - 71
72.	Verordnung zu Art, Inhalt und Umfang von Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Absatz 3 der Abgabenordnung (Gewinnabgrenzungsaufzeichnungs-Verordnung - GAufzV)	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 404/17 Ausschussbeteiligung	- Fz - Wi - 72
73.	Vierte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 412/17 Ausschussbeteiligung	- Fz - Wi - 73
74.	Verordnung zur Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 413/17 Drucksache 413/1/17 Ausschussbeteiligung	- Fz - Wi - 74

75.	Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung - KassenSichV)			
		gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 487/17 Drucksache 487/1/17 Ausschussbeteiligung	- Fz - In - Wi -	75
76.	Verordnung über das Verfahren zur Zusammenarbeit der Bundesoberbehörden und der registrierten Ethik-Kommissionen bei der Bewertung von Anträgen auf Genehmigung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln (Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung - KPBV)			
		gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 405/17 Drucksache 405/1/17 Ausschussbeteiligung	- G - K -	76
77.	Verordnung zur Fortschreibung der Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen und zur Änderung anderer Vorschriften			
		gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 406/17 Ausschussbeteiligung	- G -	77
78.	Zweite Verordnung zur Änderung der Krankenhausstatistik-Verordnung			
		gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 414/17 Drucksache 414/1/17 Ausschussbeteiligung	- G - In - K -	78

		<u>Seite</u>
79.	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 407/17 Drucksache 407/1/17 Ausschussbeteiligung	- In - 79
80.	Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung von Anteilen an ungetrennten Hofräumen (Hofraumverordnung - HofV)	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 415/17 (neu) Drucksache 415/1/17 Ausschussbeteiligung	- R - AV - Wo - 80
81.	Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 488/17 Ausschussbeteiligung	- U - AIS - Wi - - Wo - 81
82.	Verordnung zur Neufassung fahrlehrrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 379/17 (neu) zu Drucksache 379/17 Drucksache 379/1/17 Ausschussbeteiligung	- Vk - AIS - In - - K - U - Wi - 82

		<u>Seite</u>
83.	Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 408/17 Ausschussbeteiligung	- V _k - AV - Fz - 83
84.	Verordnung zur Änderung fahrapersonalrechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 416/17 Drucksache 416/1/17 Ausschussbeteiligung	- V _k - AIS - Wi - 84
85.	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 417/17 Drucksache 417/1/17 Ausschussbeteiligung	- V _k - AIS - 85
86. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 424/17 Drucksache 424/1/17 Ausschussbeteiligung	- V _k - AV - In - - R - U - 86

		<u>Seite</u>
87.	Zwölfte Verordnung zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	
	Drucksache 501/17	
	Drucksache 501/1/17	
	Ausschussbeteiligung	- V _k - A/S - 87
88.	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	
	Drucksache 409/17	
	Ausschussbeteiligung	- W _i - I _n - 88
89.	Zweite Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	
	Drucksache 418/17	
	Drucksache 418/1/17	
	Ausschussbeteiligung	- W _i - A _V - 89
90.	Erste Verordnung zur Änderung der Gasnetzzugangsverordnung	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	
	Drucksache 419/17	
	Drucksache 419/1/17	
	Ausschussbeteiligung	- W _i - I _n - 90

		<u>Seite</u>
91.	Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift	
	gemäß Artikel 91e Absatz 2 und 3 GG i.V.m. § 48 Absatz 3 SGB II Drucksache 498/17 Ausschussbeteiligung	- A/S - 91
92.	Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Rates "Artikel 50 EUV")	
	gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder- Vereinbarung Drucksache 505/17 Drucksache 505/1/17 Ausschussbeteiligung	- EU - 92
93.	Benennung eines Vertreters oder einer Vertreterin für den Beirat für die Zusammenarbeit gemäß Artikel 45 der Europol-Verordnung (EU) 2016/794	
	gemäß § 5 EuropolG Drucksache 427/17 Drucksache 427/1/17 Ausschussbeteiligung	- In - 93

94.	a) Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"			
		gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" Drucksache 495/17 Ausschussbeteiligung	- K -	94a
	b) Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"			
		gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" Drucksache 503/17 Ausschussbeteiligung	- K -	94b
95.	Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz für die Ernennung von Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof			
		gemäß § 149 GVG Drucksache 502/17 Ausschussbeteiligung	- R -	95
96.	Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht			
		Drucksache 445/17 Ausschussbeteiligung	- R -	96

TOP 1a:

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 21)

Drucksache: 508/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Mitglieder darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, von staatlicher Finanzierung und steuerlicher Begünstigung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über die Frage der Verfassungswidrigkeit sowie den Ausschluss von staatlicher Finanzierung und steuerlicher Begünstigung soll durch das Bundesverfassungsgericht erfolgen.

Hintergrund ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017, in der ein Verbot der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) gemäß Artikel 21 GG abgelehnt wurde (Az. 2 BvB 1/13). In dem Urteil wurde zwar festgestellt, dass die NPD danach strebe, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen und auch planvoll und qualifiziert auf die Erreichung dieses Ziels hinarbeite. Das Verbot der NPD scheiterte aber daran, dass es der Partei an dem nötigen Gewicht fehle, das Ziel jemals zu erreichen. Dem verfassungsändernden Gesetzgeber wurde jedoch der Hinweis gegeben, dass die Möglichkeit bestehe, unterhalb des Parteiverbots weitere abgestufte Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Parteien mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung vorzusehen.

In diesem Sinne sollen durch Einfügung von zwei neuen Absätzen in Artikel 21 GG künftig die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, politische Parteien, die – unabhängig von den Erfolgsaussichten – das Ziel verfolgen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu bekämpfen und damit deren Beseitigung Vorschub leisten wollen, sowohl von finanziellen Zuwendungen des Staates als auch von steuerlichen Privilegien ausgeschlossen werden zu können.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 beschlossen, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes zum Zweck des Ausschlusses extremistischer Parteien von der Parteienfinanzierung gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen (vgl. BR-Drucksache 153/17 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 240. Sitzung am 22. Juni 2017 den im Wesentlichen inhaltsgleichen Gesetzesantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/12846) unverändert angenommen und die Gesetzesinitiative des Bundesrates für erledigt erklärt.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 1b:

Gesetz zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der Parteienfinanzierung

Drucksache: 509/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die vom Deutschen Bundestag im "Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 21)" beschlossenen Änderungen in Artikel 21 GG über den Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von staatlicher Finanzierung und steuerlicher Begünstigung (vgl. TOP 1a) auf einfachgesetzlicher Ebene umgesetzt werden.

Hierzu wird im Bundesverfassungsgerichtsgesetz das Verfahren für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über den Ausschluss einer Partei von staatlicher Finanzierung geregelt:

Die Antragsberechtigung für diese Entscheidung soll dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung obliegen. Die auf der Basis eines begründeten Antrags vom Bundesverfassungsgericht zu treffende Feststellung des Ausschlusses der Parteien von der staatlichen Finanzierung ist auf sechs Jahre befristet. Eine Verlängerung dieser Frist soll auf Antrag möglich sein. Die Feststellung des Ausschlusses von der staatlichen Finanzierung ist dabei auf Ersatzparteien zu erstrecken.

Im Falle einer entsprechenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts soll gemäß § 18 Absatz 7 PartG eine Partei aus der staatlichen Teilfinanzierung ausscheiden. Folgeänderungen im Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung runden das Gesetzespaket ab, um steuerliche Begünstigungen dieser Parteien und der Zuwendungen an diese Parteien künftig auszuschließen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 beschlossen, den "Entwurf eines Begleitgesetzes zum Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes zum Zweck des Ausschlusses extremistischer Parteien von der Parteienfinanzierung" gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen (vgl. BR-Drucksache 154/17 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 240. Sitzung am 22. Juni 2017 den weitgehend inhaltsgleichen Gesetzesantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/12846) nach Maßgabe von Änderungen zum Bundesverfassungsgesetz und Körperschaftsteuergesetz angenommen und die Gesetzesinitiative des Bundesrates für erledigt erklärt (vgl. zu Drucksache 154/17 (Beschluss) (2)).

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, dem vom Deutschen Bundestag am 22. Juni 2017 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 2:

Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz)

Drucksache: 447/17

Das Gesetz zielt darauf ab, eine möglichst weite Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung und damit verbunden ein höheres Versorgungsniveau der Beschäftigten durch kapitalgedeckte Zusatzrenten zu erreichen. Kern des Gesetzes bildet das Sozialpartnermodell, mit dem die Rolle der Tarifparteien bei der Organisation der betrieblichen Altersversorgung gestärkt werden soll. Es sollen die Möglichkeiten einer tarifvertraglichen Regelung von Betriebsrentensystemen erweitert werden, damit in Zukunft mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einer möglichst einfach organisierten, passgenauen und kostengünstigen betrieblichen Altersversorgung profitieren können. Dies soll auch kleinen und mittleren Unternehmen den Aufbau einer kostensicheren betrieblichen Altersversorgung für ihre Beschäftigten eröffnen. So sollen im Rahmen von Tarifverträgen die Sozialpartner künftig Betriebsrenten ohne Haftung der Arbeitgeber - so genannte "reine Beitragszusagen" - vereinbaren können. Bisher mussten die Betriebe für die spätere Auszahlung der Betriebsrenten haften. Dieses Risiko hatte vor allem kleine und mittlere Betriebe an der Einführung eines Betriebsrentensystems gehindert. Zukünftig soll mit dem Haftungsrisiko ein wesentliches Hemmnis für die Einführung einer betrieblichen Altersversorgung entfallen. Die Betriebsrentenansprüche der Beschäftigten sollen sich damit ausschließlich gegen die jeweilige Versorgungseinrichtung (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) richten. Im Gegenzug sollen sich die Arbeitgeber für die Endhaftung an der Absicherung der Betriebsrente durch Sicherungsbeiträge beteiligen. Dies soll im Tarifvertrag geregelt werden. Sofern für die neue Betriebsrente auch die Entgeltumwandlung genutzt werden soll und dadurch Sozialversicherungsbeiträge eingespart werden, muss der Arbeitgeber 15 Prozent des umgewandelten Gehalts an die Versorgungseinrichtung abführen. Ferner sollen sich die Sozialpartner an der Durchführung und Steuerung der neuen Betriebsrenten beteiligen müssen. Dies soll entweder durch eigene Einrichtungen oder durch Mitwirkung in bestehenden Einrichtungen geschehen. Die Tarifparteien sollen dabei selbst bestimmen, ob sie eher niedrige und planbare oder tendenziell höhere, dafür aber schwankende Betriebsrenten ermöglichen wollen. Um die Betriebsrenten weiter zu verbreiten, sollen Arbeitgeber künftig ganze Belegschaften

auch unabhängig von der Gewerkschaftszugehörigkeit automatisch in ihre betriebliche Altersversorgung aufnehmen können. Damit soll den Sozialpartnern die Möglichkeit eingeräumt werden, rechtssichere Modelle der automatischen Entgeltumwandlung (so genannte Options- oder Opt-Out-Modelle) zu regeln.

Im Steuerrecht soll ein neues spezifisches Fördermodell für Geringverdienende eingeführt werden. Außerdem soll die bisherige allgemeine steuerliche Förderung der Betriebsrente ausgeweitet werden. So sollen künftig über 6000 Euro im Jahr steuerfrei an betriebliche Altersversorgungseinrichtungen gezahlt werden können.

Auch soll die Möglichkeit einer Riester-Förderung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung attraktiver gemacht werden. Bislang ist eine Riester-Rente aus einer betrieblichen Altersversorgung im Alter beitragspflichtig für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung. Damit sind bisher sowohl die Beiträge als auch die späteren Leistungen sozialversicherungspflichtig. Zukünftig sollen die betrieblichen Riester-Verträge ebenso wie die privaten Riester-Verträge in der Verrentungsphase von der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung befreit werden.

Damit sich die betriebliche Altersversorgung am Ende auch für Geringverdiener auszahlt, soll die Anrechnung von Zusatzrenten auf die Grundsicherung begrenzt werden. Künftig soll bei selbst aufgebauten Zusatzrenten wie Betriebs- und Riesterrenten ein Freibetrag geltend gemacht werden können. Ein Sockelbetrag von 100 Euro zuzüglich 30 Prozent der Zusatzrente soll bis zu dem Höchstbetrag von derzeit 202 Euro anrechnungsfrei bleiben.

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 237. Sitzung am 1. Juni 2017 das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Arbeit und Soziales mit Änderungen verabschiedet.

So wurde der Gesetzentwurf um Vorgaben an die neuen Tarifverträge über die betriebliche Altersversorgung ergänzt, wonach Nichttarifgebundenen der Zugang zur neuen Betriebsrente nicht verwehrt werden soll und bestehende Betriebsrentensysteme nicht gefährdet werden sollen.

Weiterhin wird klargestellt, dass die neuen tariflichen Regelungen für Opting-Out-Systeme keine Anwendung auf bereits bestehende betriebliche Opting-Out-Systeme finden.

Des Weiteren wurden die finanzaufsichtsrechtlichen Vorgaben an die Zielrente ergänzt, in dem den Versorgungseinrichtungen eine höhere Kapitalpufferbildung vorgeschrieben wird.

Die Einkommensgrenze für das neue steuerliche BAV-Fördermodell für Geringverdiener wurde auf 2 200 Euro Monatslohn festgesetzt, die Riester-Zulage erhöht auf 175 Euro.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2, Artikel 104a Absatz 4 und Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 3:

Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz)

Drucksache: 448/17

Im Einigungsvertrag wurde festgelegt, dass auch für die Renten in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie im Ostteil Berlins der Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit gelten soll. In Artikel 30 wurde vereinbart, dass die Überleitung der Renten- und Unfallversicherung in einem besonderen Bundesgesetz geregelt werden sollte.

Mit folgenden Maßnahmen soll die Rentenüberleitung abgeschlossen werden:

Um eine Vergleichbarkeit mit den durchschnittlich höheren Verdiensten in den alten Ländern herzustellen, werden bisher sowohl die vor der Wiedervereinigung in der DDR erzielten als auch die danach in den neuen Ländern erzielten Verdienste und Einkommen hochgewertet. Der Hochwertungsfaktor bildet den Abstand der Durchschnittsentgelte in Ost und West ab. Aus den hochgewerteten Entgelten werden statt Entgeltpunkten Entgeltpunkte (Ost) ermittelt, die statt mit dem aktuellen Rentenwert mit dem niedrigeren aktuellen Rentenwert (Ost) vervielfältigt werden. Diese Sonderregelungen entfallen zukünftig.

In den weiteren Schritten wird der Verhältniswert zwischen aktuellem Rentenwert (Ost) und dem Westwert angehoben, bis der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2024 100 Prozent des Westwerts (aktueller Rentenwert) erreicht haben wird.

Die zurzeit für die neuen Länder geltenden besonderen Rechengrößen entfallen zukünftig. Einheitliche Rechengrößen gelten im gesamten Bundesgebiet ab dem Jahr 2025. Hierbei handelt es sich um die Westwerte, die für die Zeit ab dem Jahr 2025 auf der Grundlage der gesamtdeutschen Lohnentwicklung fortgeschrieben werden. Für die Jahre 2018 bis 2024 ergeben sich übergangsweise noch abweichende Rechengrößen für das Beitrittsgebiet.

Der Bund beteiligt sich künftig stufenweise an der Bewältigung der demografischen Entwicklung und der Finanzierung der Renten mit dauerhaft weiteren 2 Milliarden Euro. Anknüpfend an die Erhöhung des Zuschusses im Rahmen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes wird der Bundeszuschuss beginnend in 2022 um 200 Millionen Euro und danach in den Jahren 2023 bis 2025 jährlich um jeweils 600 Millionen Euro erhöht.

Auf Witwen-, Witwer- und Erziehungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung wird eigenes Einkommen, soweit es einen Freibetrag übersteigt, zu 40 Prozent angerechnet. Der Freibetrag ist in Höhe des 26,4fachen des aktuellen Rentenwertes festgelegt. Diese Kopplung an den aktuellen Rentenwert soll seine Dynamisierung gewährleisten und den Gleichklang mit der Erhöhung der Einkommen und Renten sicherstellen. Den unterschiedlichen aktuellen Rentenwerten entsprechend gibt es seit der Rentenüberleitung unterschiedliche Freibeträge in Ost und West.

Der mit der Überleitung der Alterssicherung der Landwirte auf die neuen Länder zum 1. Januar 1995 eingeführte allgemeine Rentenwert (Ost) und die Rechengrößen für das Beitrittsgebiet werden wie in der gesetzlichen Rentenversicherung an die Werte für die alten Länder angeglichen.

Die in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehene Rentenangleichung wird auf die Rentenleistungen und das Pflegegeld in der gesetzlichen Unfallversicherung übertragen.

Das Recht der Arbeitsförderung knüpft bei Entgelten oder Beitragsbemessungsgrundlagen an die besondere Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet sowie an die - im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung - festgesetzte besondere Beitragsbemessungsgrenze für das Beitrittsgebiet an. Die Angleichung beziehungsweise Vereinheitlichung dieser Rechengrößen wird deshalb auch im Leistungssystem der Arbeitsförderung nachvollzogen. Dies ist auch aus arbeitsmarktpolitischer Sicht geboten.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme im ersten Durchgang gefordert, die Angleichung der Renten in den neuen und alten Ländern ausschließlich aus Steuermitteln zu finanzieren. Die Forderung konnte sich im Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages nicht durchsetzen; dafür soll jedoch die Anpassung der Rentenwerte (Ost) nun schneller erfolgen als im ursprünglichen Gesetzentwurf.

Weiterhin wurde eine Änderung des DRK-Gesetzes aufgenommen. Damit wird ausdrücklich gesetzlich angeordnet, dass das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) für die Gestellung von Rotkreuzschwestern mit der Maßgabe gilt, dass die Regelungen zur Überlassungshöchstdauer nicht anwendbar sind. Hintergrund der Änderung sind die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes vom 17. November 2016 (C-216/15) und des Bundesarbeitsgerichts vom 21. Februar 2017 (1 ABR 62/12).

Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Ferner empfiehlt der Ausschuss dem Bundesrat, zwei Entschlüsse zu fassen. Mit der einen Entschlüsse soll unter anderem an Politik, Wirtschaft und Tarifpartner appelliert werden, den Übergangszeitraum bis 1. Januar 2025 zu nutzen, um bei Tarifbindung, Eindämmung des Niedriglohnsektors, Durchsetzung des "Equal-Pay-Grundsatzes" und bei der Zurückdrängung von prekären Beschäftigungsverhältnissen deutliche Fortschritte zu erzielen.

In der zweiten Entschlüsse soll der Bundesrat die Änderung des DRK-Gesetzes kritisieren, weil den Angehörigen der DRK-Schwesternschaft auf unbestimmte Zeit am Ort ihres Arbeitseinsatzes essentielle Arbeitnehmerbeteiligungsrechte vorenthalten würden.

Einzelheiten sind aus der **Drucksache 448/1/17** ersichtlich.

TOP 4:

Gesetz zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze (EM-Leistungsverbesserungsgesetz)

Drucksache: 449/17

Durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurden Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit, deren Rente ab dem 1. Juli 2014 beginnt, durch Änderungen bei der Zurechnungszeit und der Bewertung der Zurechnungszeit bessergestellt. Gemeinsam mit deutlichen Rentenanpassungen ist dadurch der durchschnittliche Zahlbetrag der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit von rund 628 Euro im Rentenzugang 2014 auf rund 672 Euro im Rentenzugang 2015 gestiegen.

Erwerbsminderungsrentnerinnen und Erwerbsminderungsrentner sollen langfristig besser als bisher abgesichert werden. Hierzu sollen die Zurechnungszeiten für die Rentenzugänge schrittweise auf das 65. Lebensjahr angehoben werden. Dadurch werden Erwerbsgeminderte langfristig so gestellt, als ob sie bis zum 65. Lebensjahr gearbeitet hätten.

Diese Verlängerung der Zurechnungszeit wird auch in der Alterssicherung der Landwirte eingeführt.

Darüber hinaus erfolgen weitere gesetzliche Änderungen:

- Änderung des Rechts der Anrechnungszeiten nach § 58 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), um Lücken zu schließen, die sich während des Bezugs von Arbeitslosengeld II und einer parallelen schulischen Ausbildung ergeben konnten.
- Änderung bei der Ausschlussregelung des § 58 Absatz 1 Satz 3 SGB VI im Anrechnungszeitenrecht, um insbesondere bei Beziehern einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, bei denen neben dem Erwerbsminderungsrentenbezug ein versicherungspflichtiger Sozialleistungsbezug vorliegt, negative leistungsrechtliche Auswirkungen in der künftigen Altersrente zu vermeiden.
- Die im Übergangsrecht geregelten Hinzuverdienstgrenzen der Bestandsrentner (§ 302 Absatz 6, § 313 Absatz 1 SGB VI) werden dynamisiert.

- Das Verfahren zur Meldung von versicherungspflichtigen Handwerkern wird optimiert, insbesondere durch eine differenziertere Fassung der Meldetatabstände und zeitgemäßere Datenübermittlungsverfahren.
- Im Geltungsbereich des SGB VI werden Regelungen mit Wirkung für die Zukunft rechtsbereinigend aufgehoben.
- Im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird eine falsche Verweisung im Betriebsverfassungsgesetz korrigiert sowie eine Ergänzung vorgenommen, um eine transparente sowie sach- und fristgerechte Umsetzung der mit dem BTHG beschlossenen Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation sicherzustellen.
- Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/1794 werden das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) und das Europäische Betriebsräte-Gesetz in Bezug auf die Seeschifffahrt angepasst.

Der Bundesrat hat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 zu dem Gesetzentwurf in Form von zwei Prüfbitten Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Arbeit und Soziales in seiner 237. Sitzung am 1. Juni 2017 mit zwei Maßgaben, die die Übergangsregelung zur Nichtberücksichtigung von Aufwandsentschädigungen von kommunalen Ehrenbeamten als Hinzuverdienst bei Alters- und Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung auf den 30. September 2020 verlängert, im Übrigen unverändert angenommen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 5:

Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften

Drucksache: 450/17

Ab dem 1. April 2017 werden die Vermögensschonbeträge in der Sozialhilfe angehoben. Hieraus resultiert, dass - ohne Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) - Leistungsbezieher nach dem BVG und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen (unter anderem das Opferentschädigungsgesetz und das Soldatenversorgungsgesetz), gegenüber Leistungsbeziehern nach dem SGB XII künftig schlechtergestellt würden.

Durch die Änderungen des § 25f BVG werden im Nachgang zur Erhöhung der Vermögensschonbeträge in der Sozialhilfe die Vermögensschonbeträge in der Kriegsopferfürsorge angehoben. Die Anhebung ist so bemessen, dass die Vermögensschonbeträge in der Kriegsopferfürsorge gegenüber den Schonbeträgen der Sozialhilfe weiterhin großzügiger ausgestaltet sind, um der besonderen Lebenslage der Betroffenen und dem Charakter des Sozialen Entschädigungsrechts angemessen Rechnung zu tragen. In der Kriegsopferfürsorgeverordnung werden die erforderlichen Folgeänderungen vorgenommen.

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Im Zuge der Beratungen im Deutschen Bundestag wurden dem Gesetz noch weitere 28 Artikel angefügt, mit denen insbesondere folgende Änderungen beschlossen wurden:

- Mit der Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Gesetzes über das Ausländerzentralregister sowie der AZRG-Durchführungsverordnung soll der Koalitionsbeschluss zur Einführung eines Fingerabdruck-Scans zur Aufdeckung von Sozialleistungsbetrug umgesetzt werden.
- Mehrere Änderungen betreffen die Anpassung nationalen Rechts an die Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Hier sollen insbesondere Anpassungen des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sowie des Gesetzes über die Finanzverwaltung und der Abgabenordnung erfolgen. Im Anwendungsbereich der Abgabenordnung soll zudem die

Datenschutzaufsicht über Bundes- und Landesfinanzbehörden bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit konzentriert werden.

- Ebenso sollen mit dem Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft die Rechte und Ansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Fleischwirtschaft gesichert sowie die Umgehungen der Pflicht zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen durch die Beauftragung von Nachunternehmern in der Fleischwirtschaft verhindert werden.
- Des Weiteren soll ein vergabespezifischer Mindestlohn für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch eingeführt werden, mit dem bestehende Lücken - insbesondere aufgrund des sogenannten "Überwiegensprinzips" - geschlossen werden sollen.
- Weitere Änderungen betreffen die Beseitigung redaktioneller und systematischer Versehen, die mit dem Bundesteilhabegesetz und dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016 (RBEG 2017) entstanden sind.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2, Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6, Artikel 104a Absatz 4 und Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine EntschlieÙung zu fassen, in der einerseits zur Art des gewählten Verfahrens Stellung genommen wird, mit dem Regelungen für Landes- und Kommunalbehörden getroffen werden, das den Ländern keine ausreichende Mitwirkungsmöglichkeit einräume. Der weitere Teil der EntschlieÙung befasst sich unter anderem mit der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU 2016/679) in bundesdeutsches Recht.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 450/1/17** ersichtlich.

TOP 6:

Gesetz zur Sicherung der tarifvertraglichen Sozialkassenverfahren und zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Drucksache: 510/17

Das Gesetz zielt - anknüpfend an das Gesetz zur Sicherung der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe - darauf ab, auch die außerhalb des Baugewerbes bestehenden tarifvertraglichen Sozialkassenverfahren zu sichern.

Die tarifvertraglichen Sozialkassenverfahren, durch die Leistungen gewährt werden, zu denen der einzelne Arbeitgeber nicht in der Lage wäre, brauchen allgemeine Geltung. Daher wurden die zugrunde liegenden Sozialkassentarifverträge nach § 5 TVG für allgemeinverbindlich erklärt.

Mit Beschlüssen vom 21. September 2016 sowie 25. Januar 2017 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass sich die Leitung des jeweils zuständigen Ministeriums mit dem Erlass einer Allgemeinverbindlicherklärung befasst haben müsse. Zudem hat das BAG in den jeweils anhängigen Verfahren beanstandet, dass das nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des TVG in der bis zum 15. August 2014 geltenden Fassung für den Erlass der Allgemeinverbindlicherklärungen erforderliche 50-Prozent-Quorum nicht gegeben war.

Neben dem Baugewerbe bestehen auch in den folgenden Branchen Sozialkassenverfahren, die auf für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen beruhen, und die von Entscheidungen des BAG vom 21. September 2016 sowie vom 25. Januar 2017 betroffen sind:

- im Maler- und Lackiererhandwerk,
- im Dachdeckerhandwerk,
- im Gerüstbauerhandwerk,
- im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk,
- im Betonsteingewerbe,
- in der Steine- und Erden-Industrie nebst Betonsteinhandwerk und Ziegelindustrie,
- im Bäckerhandwerk,
- in der Brot- und Backwarenindustrie,

- im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau,
- in der Land- und Forstwirtschaft sowie
- für Redakteurinnen und Redakteure von Tageszeitungen.

Soweit Allgemeinverbindlichkeitserklärungen von Sozialkassentarifverträgen unwirksam sind, besteht die Gefahr, dass Rückforderungen nicht tarifgebundener Unternehmen geltend gemacht werden. Außerdem können ausstehende Beiträge nicht mehr eingezogen werden.

Deshalb soll mit dem Gesetz die allgemeine Verbindlichkeit auch für die übrigen von den Entscheidungen des BAG betroffenen Sozialkassentarifverträge bestätigt werden.

Außerdem wird mit einer Änderung im Arbeitsgerichtsgesetz der veränderten Rechtslage Rechnung getragen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 7:

Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie

Drucksache: 451/17

Mit dem Gesetz sollen die aufsichtsrechtlichen Vorschriften der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie durch das neugefasste Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz umgesetzt werden. Damit sollen unbare Zahlungen im europäischen Binnenmarkt vollständig harmonisiert werden und der durch die Erste Zahlungsdiensterichtlinie geschaffene Binnenmarkt für unbare Zahlungen fortentwickelt werden.

Den Mitgliedstaaten ist es grundsätzlich nicht erlaubt, von den Bestimmungen der Richtlinie inhaltlich abweichende innerstaatliche Rechtsvorschriften beizubehalten oder einzuführen.

Wesentliche Ziele des Gesetzentwurfs:

- Förderung von Innovationen im Zahlungsverkehr,
- Konturierung von Anwendungsbereichen und Ausnahmetatbeständen,
- Erhöhung der Sicherheit des Zahlungsverkehrs,
- Stärkung der Rechte von Zahlungsdienstnutzern (insbesondere bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen).

Der Bundesrat hat am 31.03.2017 eine Stellungnahme beschlossen, die insbesondere Aspekte des Verbraucherschutzes zum Inhalt hatte.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz mit einigen Änderungen beschlossen und dabei auch Änderungswünsche des Bundesrates aufgegriffen.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 8:

Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Drucksache: 452/17

Für komprimiertes Erdgas (CNG), verflüssigtes Erdgas (LNG) und Flüssiggas (LPG) bestehen derzeit energiesteuerliche Begünstigungen, die jedoch zum 31. Dezember 2018 auslaufen würden. Das Gesetz dient in erster Linie der Umsetzung eines Gesetzgebungsauftrages des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 2015, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, diese Begünstigungen zu verlängern.

Durch das Gesetz sollen:

- die derzeitige Steuerbegünstigung für als Kraftstoff verwendetes Erdgas (CNG und LNG) bis Ende 2026 fortgeführt werden, wobei ab 2024 eine Abschmelzung der Höhe vorgesehen ist,
- nationale Steuerbegünstigungen an das im Jahr 2014 novellierte EU-Beihilferecht und die EU-Energiesteuerrichtlinie angepasst werden,
- eine Steuerbegünstigung für elektrisch betriebene Fahrzeuge im öffentlichen Personennahverkehr eingeführt werden sowie
- die Ermächtigungsgrundlagen für eine elektronische Kommunikation im Energiesteuer- und Stromsteuerbereich zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und der Verwaltung geschaffen werden.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang in seiner Sitzung am 31. März 2017 eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben (vgl. BR-Drs. 157/17 (Beschluss)).

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 1. Juni 2017 das Gesetz u. a. mit den folgenden Änderungen angenommen, die auch auf Forderungen des Bundesrates zurückgehen:

- Die Steuerbegünstigung soll auch für Flüssiggas (LPG), das als Kraftstoff verwendet wird, über 2018 hinaus verlängert werden. Die Begünstigung soll jedoch nur bis Ende 2022 fortgeführt und - wie beim Erdgas - sukzessive verringert werden. Die Steuerentlastung soll ebenso für den öffentlichen Personennahverkehr gelten.
- Der § 60 des Energiesteuergesetzes, der bei einer Zahlungsunfähigkeit von Empfängern von Energieerzeugnissen die Möglichkeit von Steuerentlastungen vorsieht, wird beibehalten. Die Regelung ist insbesondere für mittelständische Tankstellenbetreiber relevant, die im Falle der Streichung des § 60 des Energiesteuergesetzes ihre Besicherungen des Energiesteueranteils gegenüber ihren Vorlieferanten ausweiten müssten.

Das Gesetz soll zu den folgenden jährlichen Steuermindereinnahmen auf Bundesebene führen: 2019 und 2020: jeweils ca. 105 Mio. Euro, 2021: 120 Mio. Euro, 2022: 144 Mio. Euro. Die Haushalte der Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 9:

Gesetz zur Aufhebung der Gesetze über Bergmannssiedlungen

Drucksache: 453/17

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde über eine Kohleabgabe ein Bergmannssiedlungsvermögen zur Errichtung von Bergarbeiterwohnungen aufgebaut, das in verschiedenen Treuhandstellen gebunden war. Um das noch vorhandene Vermögen verwerten zu können, wurde ein Vergleich zwischen der letzten Treuhandstelle und deren Gesellschaftern geschlossen. Durch das vorliegende Gesetz können nun die Gesetze über die Bergmannssiedlungen aufgehoben werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 10:

Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen

Drucksache: 454/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, Personen, die durch eine heterologe Verwendung von Samen gezeugt wurden, zu ermöglichen, durch Nachfrage bei einer zentralen Stelle Kenntnis über ihre Abstammung zu erlangen. Zu diesem Zweck wird ein zentrales Samenspenderregister beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information eingerichtet und geführt. Es werden die institutionellen einschließlich der organisatorischen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung geschaffen und der Zugang für eine durch heterologe Verwendung von Samen gezeugte Person zu den Daten des Samenspenders unter Wahrung des Datenschutzes erleichtert. Die Möglichkeit der Geltendmachung des von der Rechtsprechung entwickelten Anspruchs auf Kenntnis der Abstammung wird ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Dabei wird sichergestellt, dass der Samenspender und die Empfängerin darüber aufgeklärt werden, dass die Übermittlung der Daten unabdingbare Voraussetzung für die heterologe Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung ist.

Gleichzeitig wird sichergestellt, dass der Samenspender in diesen Fällen weder von dem Kind noch von dessen Eltern als rechtlicher Vater in Anspruch genommen werden kann.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 785/16 (Beschluss)).

Den Gesetzentwurf hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 18. Mai 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Gesundheitsausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/12422) nach Maßgabe von Änderungen verabschiedet.

Diese sehen unter anderem eine Ergänzung von § 10 Absatz 1 SaRegG vor. Darin wird klargestellt, dass die Auskunftserteilung nicht zu einem Erlöschen des Auskunftsanspruchs führt. Der Deutsche Bundestag folgt damit inhaltlich einer Forderung des Bundesrates aus dem ersten Durchgang.

Ferner wird es mit der Erweiterung der Übergangsregelung in § 13 SaRegG für Personen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes durch eine heterologe Verwendung von Samen gezeugt wurden, möglich sein, für eine längere Zeit als bisher Kenntnis über die Identität des Samenspenders zu erlangen.

III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

TOP 11:

Gesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten

Drucksache: 455/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist die Einführung eines elektronischen Melde- und Informationssystems mit dem das existierende Meldesystem für Infektionskrankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) mittels einer durchgängigen elektronischen Informationsverarbeitung weiterentwickelt und verbessert werden soll. Dadurch soll der Aufwand für die Meldenden (Ärzte, Labore) und die zuständigen Behörden reduziert werden, so dass Informationen zu auftretenden Infektionskrankheiten künftig schneller bei den Verantwortlichen in den Gesundheitsämtern, den zuständigen Landesbehörden und beim Robert-Koch-Institut (RKI) vorliegen können.

Darüber hinaus wird für die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Globalen Polioeradikationsinitiative (GPEI) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine Rechtsgrundlage geschaffen. Ein Bestandteil der GPEI ist, zu erfassen, wo Polio-Wildviren, Polio-Impfviren und Materialien, die möglicherweise Polioviren enthalten, gelagert werden. Diese Bestände sollen, sofern sie vorläufig noch gebraucht werden, schrittweise in besonders sichere zentrale Einrichtungen verbracht und schließlich vernichtet werden. Dadurch soll verhindert werden, dass es etwa durch Laborunfälle wieder zu Ausbrüchen von Polio kommen kann, nachdem Impfprogramme der WHO Neuinfektionen mit bestimmten Typen von Polioviren vollständig verhindern konnten.

Ferner wird weiterem gesetzlichen Anpassungsbedarf aufgrund neuer Erkenntnisse in der epidemiologischen und medizinischen Wissenschaft sowie aufgrund der Erfahrungen der Länder und des Bundes mit dem Vollzug des IfSG, wie auch der Fortentwicklung der Rahmenbedingungen für den Infektionsschutz im internationalen und unionsrechtlichen Kontext Rechnung getragen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 784/16 (Beschluss)).

In seiner Sitzung am 1. Juni 2017 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Gesundheitsausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/12604) nach Maßgabe nachstehender wesentlicher Änderungen angenommen:

- Das Bundesministerium für Gesundheit erhält in § 36 Absatz 6 IfSG die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen oder eingereist sind und die wahrscheinlich einem erhöhten Infektionsrisiko für eine bestimmte schwerwiegende übertragbare Krankheit ausgesetzt waren, vor oder nach ihrer Einreise ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen haben, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer solchen schwerwiegenden übertragbaren Krankheit vorhanden sind. Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang die Prüfung einer bundeseinheitlichen Regelung gefordert.
- In § 14 Absatz 8 IfSG wird die Möglichkeit vorgesehen, dass für Meldungen nach dem IfSG künftig nur (internet-basierte) Meldeportale oder elektronische (Zusatz-)Programme, die vom RKI zugelassen sind, genutzt werden dürfen.
- Die Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) beim RKI erhält in § 23 Absatz 1 IfSG den Auftrag, fachliche Empfehlungen dazu zu erstellen, nach welchen Kriterien und Verfahren Einrichtungen als "Einrichtungen für ambulantes Operieren" eingestuft werden sollten. Der Bundesrat hatte die Einführung einer bundeseinheitlichen Definition für "Einrichtungen für ambulantes Operieren" angeregt.
- Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung über das Wasser in Schwimm- oder Badebecken und Schwimm- oder Badeteichen nach § 38 IfSG wird auf Wunsch des Bundesrates nicht auf die Länder übertragen.
- Durch eine Änderung von § 45 Absatz 1 IfSG wird verhindert, dass Ärztinnen und Ärzte allein wegen einer zur Qualitätssicherung von der Bundesärztekammer vorgesehenen Teilnahme an sogenannten Ringversuchen einer Erlaubnis für das Arbeiten mit Krankheitserregern nach § 44 IfSG bedürfen. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme eine dahingehende Ausnahme von der Erlaubnispflicht vorgeschlagen.

- § 11 der Trinkwasserverordnung wird auf Vorschlag des Bundesrates redaktionell angepasst.
- Durch eine Änderung des § 291d SGB V wird die obligatorische Integration offener und standardisierter Schnittstellen (für das elektronische Melde- und Informationssystem nach § 14 IfSG) in informationstechnische Systeme der vertragsärztlichen und der vertragszahnärztlichen Versorgung und der Krankenhäuser (Praxisverwaltungssysteme und Krankenhausinformationssysteme), für Softwarehersteller geregelt.
- Der GKV-Spitzenverband und die DKG werden in § 137i SGB V beauftragt, für von ihnen festzulegende pflegesensitive Bereiche im Krankenhaus bis zum 30. Juni 2018 verbindliche Pflegepersonaluntergrenzen festzulegen. Außerdem hat die Selbstverwaltung Vereinbarungen über obligatorische Vergütungsabschläge und die nähere Ausgestaltung des Nachweises des Erfüllungsgrades der Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen zu treffen. Wenn die Vereinbarungen nicht fristgemäß zustande kommen, werden die Pflegepersonaluntergrenzen bis zum 1. Januar 2019 durch Rechtsverordnung des BMG und die Vereinbarungen über die Vergütungsabschläge sowie den Nachweis durch die Schiedsstelle festgelegt. Die Wirkung der Pflegepersonaluntergrenzen ist bis zum 31. Dezember 2022 wissenschaftlich zu evaluieren. Der Pflegezuschlag, der seit diesem Jahr den allgemeinen Krankenhäusern zur Förderung einer guten pflegerischen Versorgung gezahlt wird, wird 2019 um die zweckentsprechend verwendeten Mittel des Pflegestellen-Förderprogramms um bis zu 330 Mio. Euro aufgestockt. Hierdurch kann ein jährliches Finanzvolumen von bis zu 830 Mio. Euro dauerhaft für eine bessere Pflege eingesetzt werden. Außerdem können krankenhaushausindividuelle Zuschläge für die Mehrkosten der Pflegepersonaluntergrenzen vereinbart werden, die nicht bereits anderweitig finanziert sind.

III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Darüber hinaus empfiehlt er die Annahme einer EntschlieÙung, mit der die Bundesregierung gebeten werden soll, dem Bundesrat zeitnah eine Rechtsverordnung zuzuleiten, in der die Anforderungen an die Wasserqualität in Schwimm- oder Badebecken sowie in Schwimm- oder Badeteichen geregelt werden (vgl. **BR-Drucksache 455/1/17**).

TOP 12:

Gesetz zur Fortschreibung der Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen und zur Änderung anderer Vorschriften

Drucksache: 456/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz werden fachlich und rechtlich notwendige Änderungen der Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen und der Vorschriften für Arzneimittel für neuartige Therapien aufgrund der aktuellen wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen, der Erfahrungen der Länder sowie des Paul-Ehrlich-Instituts vorgenommen.

Darüber hinaus wird der Zeitpunkt, bis zu dem die erstmalige Überprüfung der fallbezogenen Krebsregisterpauschale durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen spätestens zu erfolgen hat, im Fünften Buch Sozialgesetzbuch geändert. Des Weiteren werden technische Anpassungen und Änderungen der Regelungen zu den Modellvorhaben zur kommunalen Beratung im Elften Buch Sozialgesetzbuch vorgenommen sowie eine redaktionelle Berichtigung des Medizinproduktegesetzes.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 159/17 (Beschluss)).

In seiner Sitzung am 1. Juni 2017 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Gesundheitsausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/12587) nach Maßgabe folgender wesentlicher Änderungen angenommen:

- Im Arzneimittelgesetzes (AMG - Artikel 1) werden die Definition des pharmazeutischen Unternehmers im Hinblick auf den Parallelvertreiber klargestellt, Überwachungs- und Anzeigepflichten für externe Archive ergänzt und ein Hinweis zum Zitiergebot zu Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes (Artikel 9a) aufgenommen.

- Mit den Änderungen des Gesetzes über die humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen (HIVHG - Artikel 6a) übernimmt der Bund die Finanzierung der Stiftung ab Januar 2019. In der Folge wird das Recht des Bundesrates, zwei Mitglieder für den Stiftungsrat zu benennen, aufgehoben. Des Weiteren werden die finanziellen Hilfeleistungen mit der Übernahme der Finanzierung an die Entwicklung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.
- Für den Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung (Artikel 7a, 8, 8a und 10) werden Detailregelungen zur Wirkung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen gegenüber dem Bewertungsausschuss und dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA), zum gesetzlichen Auftrag des G-BA zur Weiterentwicklung der sogenannten planungsrelevanten Qualitätsindikatoren für den Krankenhausbereich, zum Entlassmanagement in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen, zu Saisonarbeitnehmern in der obligatorischen Anschlussversicherung, zu Darlehensaufnahmen von Eigeneinrichtungen der Krankenkassen und zur Wählbarkeit in die Verwaltungsräte der Krankenkassen aufgenommen.
- Für den Bereich der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI - Artikel 9) werden die Einführung einer Frist zur Einleitung des Vergabeverfahrens für die Datenstelle nach § 113 Absatz 1b SGB XI sowie von Berichts- und Informationspflichten der Vertragsparteien, die Klarstellung, dass der Qualitätsausschuss das einzige Entscheidungsfindungsorgan der Vertragsparteien im Bereich der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Pflege darstellt, die Verschärfung der Verpflichtung der Träger der stationären Pflegeeinrichtungen, jederzeit die vereinbarte personelle Ausstattung und Bezahlung der Beschäftigten bei der Versorgung der Pflegebedürftigen sicherzustellen und bei Fehlverhalten die Möglichkeit von Vergütungskürzungen für die Einrichtungsträger sowie die Klarstellung, dass im Rahmen der wissenschaftlichen Entwicklung und Erprobung eines Personalbemessungsverfahrens für Pflegeeinrichtungen eine modellhafte Vorgehensweise möglich ist, bei der die gleichen Abweichungsmöglichkeiten von Vorgaben wie für Modellvorhaben nach § 8 Absatz 3 Satz 1 SGB XI gelten, aufgenommen.

III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

TOP 13:

Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz - PflBRefG)

Drucksache: 511/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz verfolgt das Ziel, die Pflegeberufe zukunftsgerecht weiterzuentwickeln, attraktiver zu machen und inhaltliche Qualitätsverbesserungen vorzunehmen, um ein modernes, gestuftes und durchlässiges Pflegebildungssystem zu schaffen. Dazu werden die bisher im Altenpflegegesetz und Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen in einem neuen Pflegeberufegesetz (PflBG) zusammengeführt. Kennzeichnend ist, dass alle Auszubildenden eine zweijährige gemeinsame, generalistisch ausgerichtete Ausbildung erhalten, mit der Möglichkeit, einen Vertiefungsbereich in der praktischen Ausbildung zu wählen. Wer die generalistische Ausbildung im dritten Ausbildungsjahr fortsetzt, erwirbt den Abschluss zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann. Auszubildende, die ihren Schwerpunkt in der Pflege alter Menschen oder Versorgung von Kindern und Jugendlichen sehen, können für das dritte Ausbildungsjahr statt des generalistischen Berufsabschlusses einen gesonderten Abschluss in der Altenpflege oder Kinderkrankenpflege erwerben. Pflegehelferinnen und -helfer können über eine verkürzte Ausbildungszeit zur Pflegefachkraft weiterqualifiziert werden. Reformiert wird auch die Finanzierung der Pflegeausbildung. Sie wird in Zukunft für die Auszubildenden kostenlos sein und über Landesausbildungsfonds, an denen alle Akteure des Pflegebereichs über ein bundesweites Umlageverfahren finanziell beteiligt sind, finanziert werden. Die Auszubildenden sollen vom Ausbildungsträger eine Vergütung erhalten. Eine weitere Maßnahme wird die Einführung eines generalistischen, primärqualifizierenden, mindestens drei Jahre dauernden Pflegestudiums an Hochschulen sein, das theoretische und praktische Unterrichtseinheiten sowie praktische Ausbildungsanteile enthalten soll.

Der erste Ausbildungsjahrgang soll 2020 beginnen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 942. Sitzung am 26. Februar 2016 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 20/16 (Beschluss)).

In seiner Sitzung am 22. Juni 2017 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Gesundheitsausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/12847) nach Maßgabe nachstehender wesentlicher Änderungen angenommen:

- Nach zwei Dritteln der generalistischen Ausbildungszeit wird eine Zwischenprüfung eingeführt. Den Ländern wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, die mit der Zwischenprüfung festgestellten Kompetenzen im Rahmen einer Pflegeassistenten- oder Pflegehelferausbildung anzuerkennen (§ 6 Absatz 5 PflBG).
- Es wird geregelt, dass die Auszubildenden als Beschäftigte gelten. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die bisherige Einstufung der Ausbildungsgänge in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege als sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnisse auch im Rahmen der neuen Pflegeberufsausbildung aufrecht erhalten bleibt (§ 8 Absatz 5 PflBG).
- Bei fehlender oder fehlerhafter Mitteilung über die Ausbildungskosten durch den Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule im Falle von Pauschalbudgets beziehungsweise durch die Parteien der Budgetverhandlung im Falle von Individualbudgets erfolgt eine Schätzung durch die Fondsverwaltung. Diese Kostenschätzung dient der Ermittlung des Gesamtfinanzierungsvolumens und ist notwendig, um eine ausreichende Fondsfinanzierung sicherzustellen (§ 30 Absatz 5 und § 31 Absatz 5 PflBG).
- Die Folgen fehlender, fehlerhafter oder unplausibler Mitteilungen des Trägers der praktischen Ausbildung oder der Pflegeschulen an den Fondsverwalter über die Ausbildungskosten werden ergänzt: Bis zur korrekten Mitteilung erfolgen keine Ausgleichszuweisungen des Fonds. Im Übrigen werden die Kosten im laufenden Finanzierungsverfahren auf den Schätzungsbetrag beschränkt. Auf diese Weise sollen wirksame Anreize für die erforderlichen Meldungen an die zuständigen Stellen gesetzt werden (§ 34 Absatz 4 PflBG).
- Es wird geregelt, dass die Kosten der Schiedsstelle nicht durch die Kostenträger des Fonds, sondern anteilmäßig durch die Parteien des Schiedsverfahrens aufzubringen sind (§ 36 Absatz 5 PflBG).

- Da die speziellen Berufsabschlüsse der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie der Altenpflege auch von den Regelungen der EU-Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen profitieren sollen, wurde der Gesetzentwurf entsprechend ergänzt (§ 40 Absatz 2 PflIBG).
- Im Verfahren zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist die Rechtsverordnung dem Deutschen Bundestag zur Beschlussfassung zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat (§ 56 Absatz 1 PflIBG).
- Im PflIBG wird ein neuer Teil 5 eingefügt, der besondere Vorschriften über die Berufsabschlüsse in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie in der Altenpflege enthält und in dem die Voraussetzungen geregelt sind, unter denen sich Auszubildende für einen Abschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege beziehungsweise in der Altenpflege entscheiden können (§§ 58 bis 62 PflIBG).
- Die Vorschriften über die Berufsabschlüsse in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie in der Altenpflege werden sechs Jahre nach Inkrafttreten des PflIBG durch BMFSFJ und BMG evaluiert (§ 62 PflIBG).
- Auch die mit dem PflIBG auf eine neue Grundlage gestellte Finanzierung der beruflichen Ausbildung wird sechs Jahre nach Beginn der neuen Ausbildungen überprüft, wenn hinreichende Erfahrungen bezüglich der praktischen Bewährung und der Auswirkungen vorliegen (§ 68 Absatz 4 PflIBG).
- Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wesentlicher Teile des PflIBG wird auf den 1. Januar 2020 verschoben (Artikel 15 Absatz 4).

Darüber hinaus sind nachstehende Änderungsbegehren des Bundesrates aus dem ersten Durchgang in den Gesetzesbeschluss eingeflossen:

- Der Forderung nach einer Ombudsstelle wurde dadurch nachgekommen, dass die Länder die Möglichkeit erhalten, eine Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Trägern der praktischen Ausbildung einzurichten (§ 7 Absatz 6 PflIBG).
- Der Träger der praktischen Ausbildung hat während der praktischen Ausbildung eine Praxisanleitung im Umfang von mindestens zehn Prozent der Ausbildungszeit sicherzustellen (§ 18 Absatz 1 Nummer 3 PflIBG).
- Die vorgesehene Verrechnung von Auszahlungen aus dem Fonds an ausbildende Einrichtungen mit durch die Einrichtung zu erbringenden Einzahlungen aufgrund ihrer Umlagepflicht ist in eine Kann-Regelung geändert worden. Damit kann die Fondsverwaltung entscheiden, ob sie einer Verrechnung oder getrennten Zahlungsströmen bei Einnahmen und Ausgaben den Vorzug gibt (§ 33 Absatz 2 PflIBG).

- Die Umschulungsförderung einer unverkürzten Ausbildung nach dem SGB II und dem SGB III ist dauerhaft geregelt worden. Auszubildende werden dadurch nicht mit Kosten belastet (§ 34 Absatz 3 PflBG).
- Die Zusammensetzung der Fachkommission wird um jeweils einen Vertreter von GMK, ASMK und KMK ergänzt. Die Fachkommission soll eine qualitativ hochwertige und bundesweit einheitliche inhaltliche Ausgestaltung der beruflichen Pflegeausbildung unterstützen. Mit der Änderung soll insbesondere der Zuständigkeit der Länder für die Umsetzung der Ausbildung nach dem PflBG und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung durch die Erstellung von Empfehlungen für Rahmenlehrpläne und Rahmenausbildungspläne Rechnung getragen werden (§ 53 Absatz 4 PflBG).

III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 14:

**Zweites Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften
(2. Personenstandsrechts-Änderungsgesetz - 2. PStRÄndG)**

Drucksache: 457/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die im Jahr 2009 in Kraft getretene Reform des Personenstandsrechts Verbesserungen erfahren, indem erkannte Regelungslücken und Schwachstellen behoben werden:

Unter anderem soll die Zuständigkeit des Wohnsitz-Standesamts um Aufgaben der Nachbeurkundung von Geburten, Eheschließungen, Lebenspartnerschaften und Sterbefällen Deutscher im Ausland sowie die Entgegennahme namensrechtlicher Erklärungen für Personen, für die kein inländischer Personenstandseintrag besteht, erweitert werden. Ferner ist vorgesehen, die Fortführungsfrist der Sterbefallbeurkundung für Sterbefälle in ehemaligen Konzentrationslagern von 30 auf 80 Jahre zu verlängern. Neu ist die Eröffnung der Möglichkeit, die Reihe der eigenen Vornamen durch Erklärung vor dem Standesamt selbst bestimmen zu können. Zur Verkürzung von Wartezeiten soll die Zuständigkeit für die Beurkundung von Personenstandsfällen und Namenserkklärungen von Deutschen im Ausland von dem Standesamt I in Berlin auf die regionalen Wohnsitzstandesämter verlagert werden, wenn der Betroffene einen früheren Wohnsitz im Inland hatte. Außerdem soll erstmals in die Eheurkunde außerhalb des Beurkundungstextes ein Hinweis auf die Beurkundung der Geburt der Ehegatten aufgenommen werden. Es ist erstmals vorgesehen, in einem neuen § 51a der Personenstandsverordnung die Vorgaben für die Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft zur Vorlage im Ausland zu regeln.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 63/17 (Beschluss)) und unter anderem empfohlen, im Personenstandsgesetz eine Altfallregelung für die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Anträgen auf Beurkundung von Auslandspersonenstandsfällen aufzunehmen. Danach sollten Anträge, die vor Inkrafttreten des Gesetzes ge-

stellt wurden, weiterhin im Standesamt I in Berlin bearbeitet und nicht an den früheren Wohnsitz der Antragsteller weitergeleitet werden. Ferner wurde empfohlen zu regeln, dass Beteiligte des Verfahrens nach dem Transsexuellengesetz nur noch Antragsteller oder Antragstellerinnen sein sollen. Die bislang ebenfalls vorgesehenen Vertreter des öffentlichen Interesses sollen nicht mehr als Verfahrensbeteiligte in Betracht kommen.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 234. Sitzung am 18. Mai 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung seines Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/12124) mit Maßgaben angenommen, die der Stellungnahme des Bundesrates aus dem Ersten Durchgang im Wesentlichen Rechnung tragen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 18. Mai 2017 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 15:

Gesetz zur Änderung gebührenrechtlicher Regelungen im Aufenthaltsrecht

Drucksache: 458/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Eine gemeinsam von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden durchgeführte Evaluation der bislang im Ausländerrecht geltenden Gebühren hat gezeigt, dass diese nicht kostendeckend sind. Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die Gebühren im Ausländerrecht daher dergestalt festgelegt werden, dass sie in ihrer Höhe einerseits die für die jeweiligen Leistungen entstehenden Kosten decken und andererseits die Gebührenschuldner nicht unangemessen belasten. Dabei soll das Kostendeckungsgebot für die Gebührenbemessung ausdrücklich gesetzlich verankert und folglich das dem Ausländerrecht bislang zugrundeliegende Äquivalenzprinzip abgelöst werden. Zudem sollen einige Höchstgrenzen für Gebühren angepasst werden. Hieraus ergeben sich für die meisten Gebührensätze Erhöhungen und nur wenige Absenkungen. Für die Ausländerbehörden besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, im Einzelfall mit Blick auf die Situation des Gebührenschuldners Gebühren zu ermäßigen oder von der Erhebung abzusehen. Gebührenerhöhungen sind insbesondere für "sonstige aufenthaltsrechtliche öffentliche Leistungen", für die Ausstellung beziehungsweise Verlängerung der Grenzgängerkarte, die Erteilung einer Ausnahme von der Passpflicht und die Verlängerung von befristeten Aufenthaltstiteln vorgesehen. Gebührensenkungen sollen für die Ausstellung eines Notreiseausweises, die Erteilung von Aufenthaltstiteln und die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen an Hochqualifizierte beziehungsweise zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit und die Ausstellung der "Blauen Karte EU" zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung im Bundesgebiet erfolgen. Die bislang geltenden Befreiungs- und Ermäßigungsregelungen sollen jedoch unberührt bleiben und keine Änderung erfahren.

Ferner ist eine Harmonisierung gebührenrechtlicher Regelungen des Aufenthaltsgesetzes mit denen des Bundesgebührengesetzes vorgesehen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 957. Sitzung am 12. Mai 2017 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 261/17 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 237. Sitzung am 1. Juni 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung seines Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/12402) unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Juni 2017 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 16:

Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld

Drucksache: 459/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, dass Hinterbliebene künftig wegen der Tötung eines ihnen besonders nahestehenden Menschen zur Anerkennung ihres seelischen Leids von dem hierfür Verantwortlichen eine Entschädigung verlangen können. Bei einer fremdverursachten Tötung steht nahen Angehörigen nach ständiger Rechtsprechung nur dann ein Schmerzensgeldanspruch gegen den Verantwortlichen zu, wenn sie eine eigene Gesundheitsbeschädigung im Sinne des § 823 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erleiden. Dafür müssen psychische Beeinträchtigungen, wie von den nahen Angehörigen empfundene Trauer und Schmerz, medizinisch fassbar sein und über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgehen, denen Hinterbliebene im Todesfall erfahrungsgemäß ausgesetzt sind. Abgesehen von diesem Schadensersatz bei sogenanntem Schockschaden kann zwar der Ersatz von materiellen Schäden wie Beerdigungskosten, entgangener Unterhalt sowie entgangene Dienste verlangt werden. Für ihr seelisches Leid erhalten die Hinterbliebenen jedoch bisher keine Entschädigung. Auch eigene Schmerzensgeldansprüche, die von den Hinterbliebenen als Rechtsnachfolger einer oder eines Getöteten geltend gemacht werden könnten, hat die oder der Getötete in der Regel nicht erworben. Tritt der Tod sofort durch die schädigende Handlung ein, verliert der Geschädigte in diesem Moment die für die Entstehung eines Schmerzensgeldanspruchs erforderliche Rechtsfähigkeit.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz basiert auf einem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, BT-Drucksache 18/11397. Parallel hatte die Bundesregierung einen gleichlautenden Gesetzentwurf eingebracht, BT-Drucksache 18/11615. Zu diesem hatte der Bundesrat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017, Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 127/17 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 234. Sitzung am 18. Mai 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Gesetzentwurf unverändert beschlossen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde für erledigt erklärt (vgl. zu BR-Drucksache 127/17).

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 17:

Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitspflege und zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

Drucksache: 460/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist die Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern. Ehegatten und Lebenspartner können nach geltendem Recht weder Entscheidungen über medizinische Behandlungen für ihren nicht mehr selbst handlungsfähigen Partner treffen noch diesen im Rechtsverkehr vertreten, solange sie nicht als dessen rechtlicher Beistand bestellt werden oder von ihm im Rahmen einer Vorsorgevollmacht wirksam bevollmächtigt worden sind. Das Verfahren der Betreuerbestellung hat sich in der Praxis häufig für den Betroffenen und seine Angehörigen als zusätzliche Belastung dargestellt.

Mit dem Gesetz wird für den Bereich Angelegenheiten der Gesundheitspflege daher eine gesetzliche Berechtigung zwischen Ehegatten für den Fall eingeführt. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten nicht getrennt leben, der vertretene Ehegatte weder einen entgegenstehenden Willen geäußert oder eine andere Person zur Wahrnehmung der Angelegenheiten bestimmt hat oder ein Betreuer bestellt ist.

Die Berechtigung unter Ehegatten wird durch Einfügung eines neuen § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt. Danach gilt der Ehegatte als berechtigt, soweit sein Ehegatte aufgrund psychischer Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung bestimmte Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge nicht selbst besorgen kann. Die Berechtigung gilt insbesondere für Einwilligungen oder deren Versagungen in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, für Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe, für die Entgegennahme ärztlicher Aufklärungen,

Durch eine Änderung von § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes gilt § 1358 BGB auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Des Weiteren enthält das Gesetz Änderungen des Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetzes.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf des Bundesrates (vgl. BR-Drucksache 505/16), der die Regelungen zur Betreuervergütung noch nicht enthielt.

Der Bundesrat hat in seiner 949. Sitzung am 30. September 2016 beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen, vgl. BR-Drucksache 505/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucksache 18/12427) in seiner 234. Sitzung am 18. Mai 2017 den Gesetzentwurf des Bundesrates in geänderter Fassung angenommen, vgl. BR-Drucksache 460/17. Gegenüber des zugrunde liegenden Gesetzentwurfes wurde insbesondere statt der vorgesehenen Vollmachtsvermutung eine Berechtigung des Ehegatten oder Lebenspartners in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge eingeführt sowie ein Einsichtsrecht des behandelnden Arztes in das Zentrale Vorsorgeregister geschaffen und die Erhöhung der pauschalen Stundensätze für Berufsbetreuer und -vormünder um jeweils fünfzehn Prozent vorgenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, das Gesetz von der Tagesordnung der Plenarsitzung am 7. Juli 2017 abzusetzen, vgl. **BR-Drucksache 460/1/17**.

TOP 18:

Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen

Drucksache: 461/17 und zu 461/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll im deutschen Recht das Alter der Ehemündigkeit - im Interesse des Kindeswohls - ausnahmslos auf 18 Jahre festgelegt werden. Zum Schutz Minderjähriger wird mit dem Gesetz die Möglichkeit, bereits im Alter von 16 Jahren eine Ehe zu schließen, abgeschafft. Dadurch wird künftig keine Eheschließung Minderjähriger mehr möglich sein, so dass auch das gerichtliche Verfahren zur Befreiung von dem Erfordernis der Ehemündigkeit entfällt.

Hat ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr bereits vollendet, soll eine unter Verstoß gegen die Ehemündigkeitsbestimmungen geschlossene Ehe grundsätzlich aufzuheben sein. Hatte ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, soll diese Ehe unwirksam sein. Auch für wirksam nach ausländischem Recht geschlossene Ehen Minderjähriger gelten diese Grundsätze. Durch eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ist zukünftig eine nach ausländischem Recht geschlossene Ehe nach deutschem Recht unwirksam ("Nichtehe"), wenn Eheschließende im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Ferner werden durch das Gesetz Ehe und Lebenspartnerschaft hinsichtlich des Mündigkeitsalters gleichgestellt und es werden Regelungen getroffen, die verhindern, dass Personen, die als Minderjährige geheiratet haben, asyl- und aufenthaltsrechtliche Nachteile infolge der Unwirksamkeit oder Aufhebung ihrer Ehe erleiden.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 275/17) und einen gleichlautenden Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drucksache 18/12086).

Der Bundesrat hat in seiner 957. Sitzung am 12. Mai 2017 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 275/17 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucksache 18/12607) in seiner 237. Sitzung am 1. Juni 2017 den Gesetzentwurf der Bundesregierung für erledigt erklärt (vgl. BR-Drucksache zu 275/17) und den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD unverändert angenommen, vgl. BR-Drucksache 461/17, sowie eine EntschlieÙung gefasst, vgl. zu BR-Drucksache 461/17.

Mit der EntschlieÙung wird die die Situation in Deutschland und weltweit hinsichtlich der dem Kindeswohl widersprechenden Kinderehen dargestellt. Da nationale Maßnahmen nicht ausreichend seien, um Ursachen und Folgen von Kinderehen weltweit effektiv zu bekämpfen, wird die Bundesregierung aufgefordert, sich im Interesse des Kindeswohls weltweit für das Verbot von Eheschließungen Minderjähriger einzusetzen und im Rahmen internationaler Organisationen darauf hinzuwirken, dass das Ehemündigkeitsalter weltweit angehoben wird und Kinderehen rechtlich geächtet werden.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 19:

Gesetz zur Reform der Straftaten gegen ausländische Staaten

Drucksache: 462/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück. Durch das Gesetz soll die Strafvorschrift des § 103 des Strafgesetzbuches (StGB) (Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten) aufgehoben werden. Diese bezweckte bislang den Schutz der Ehre von ausländischen Staatsoberhäuptern, ausländischen Regierungsmitgliedern sowie beglaubigten Leitern einer ausländischen diplomatischen Vertretung. Der Strafraum betrug Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, im Falle der verleumderischen Beleidigung Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Für den Ehrenschatz von Organen und Vertretern ausländischer Staaten erschienen die Straftatbestände des 14. Abschnitts (Beleidigung), §§ 185 ff. StGB, ausreichend. Insbesondere bedürfte es zum Schutz von Organen und Vertretern ausländischer Staaten nicht des gegenüber den §§ 185 ff. StGB erhöhten Strafraums. Auch das Völkerrecht verpflichtete die Staaten nicht dazu, Sonderstrafnormen zugunsten Repräsentanten ausländischer Staaten aufzustellen, wie sie § 103 StGB bislang vorsah. Die Vorstellung, die Repräsentanten ausländischer Staaten benötigten einen über die §§ 185 ff. StGB hinausgehenden Schutz der Ehre, erscheine nicht mehr zeitgemäß. § 103 StGB sei daher entbehrlich geworden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 zu dem dem Gesetz zugrunde liegenden Gesetzentwurf (BT-Drucksache 18/11243) Stellung genommen, BR-Drucksache 67/17 (Beschluss). Er wandte sich gegen das beabsichtigte Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2018. Vielmehr solle es bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, da kein sachlicher Grund für ein Hinauszögern der Norm bestünde.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 237. Sitzung am 1. Juni 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/12602) unverändert beschlossen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 20:

... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität

Drucksache: 463/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Der Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42) ist zwar durch das geltende deutsche Recht im Wesentlichen, aber noch nicht vollständig umgesetzt, da der Begriff der Vereinigung nach § 129 des Strafgesetzbuches (StGB) in der Ausformung, die er durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfahren hat, enger als die Definition der Vereinigung in Artikel 1 des Rahmenbeschlusses ist. Die restriktive Definition der Rechtsprechung schließt hierarchisch organisierte Gruppierungen mit bloßer Durchsetzung eines autoritären Anführerwillens mangels "Gruppenidentität" aus dem Tatbestand des § 129 StGB aus.

Das Gesetz sieht insoweit vor, den Begriff der Vereinigung in Anlehnung an den Rahmenbeschluss 2008/841/JI legal als einen auf längere Dauer angelegten, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängigen organisierten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses zu definieren. Zur sachgerechten Einschränkung der danach erheblich ausgeweiteten Strafbarkeit im Vorfeld wird eine Beschränkung der Bezugstaten vorgeschlagen. Danach soll strafbar nur die Gründung, Mitgliedschaft, Werbung und Unterstützung in Bezug auf eine Vereinigung sein, die auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Darüber hinaus ist eine Differenzierung der Strafdrohungen zwischen Gründung und Mitgliedschaft einerseits und Werbung und Unterstützung andererseits vorgesehen.

Die Erweiterung des Vereinigungsbegriffs wirkt sich auch auf § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) aus. Insoweit bedarf es aber keiner Einschränkung des Anwendungsbereichs, da eine terroristische Vereinigung ohnehin nur eine solche ist, die auf die Begehung bestimmter besonders schwerer Straftaten gerichtet ist.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 795/16).

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 gemäß der Empfehlung seines Rechtsausschusses zu dem Gesetzentwurf dahingehend Stellung genommen, dass eine Klarstellung der Definition des Vereinigungsbegriffs in § 129 Absatz 2 StGB-E vorgenommen werden solle, vgl. BR-Drucksache 795/16 (Beschluss).

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung die Prüfung des Anliegens im weiteren Verfahren zugesagt, dabei jedoch klargestellt, dass die durch den Bundesrat vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Verständlichkeit der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Formulierung nicht geteilt würden, vgl. BT-Drucksache 18/11275.

Der Deutsche Bundestag hat die Anregung des Bundesrates nicht aufgegriffen und das Gesetz in seiner 237. Sitzung am 1. Juni 2017 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/12608) unverändert verabschiedet.

III. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 21:

Drittes Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften

Drucksache: 464/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz bezweckt die Umsetzung der sogenannten EU-Pauschalreiserichtlinie. Ziel der Richtlinie ist es, den rechtlichen Rahmen den Entwicklungen des Reisemarktes anzupassen und Regelungslücken zu schließen. Es sollen insbesondere Regelungen für die bisher nur teilweise erfasste Buchung von Reisen über das Internet geschaffen werden. Die Umsetzung erforderte vor allem Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dabei soll der Untertitel über den Reisevertrag in Buch 2 Abschnitt 8 Titel 9 neu benannt und vollständig neu gefasst werden. Neu aufgenommen werden neben den novellierten Regelungen über Pauschalreisen vor allem Regelungen über die Reisevermittlung und die Vermittlung verbundener Reiseleistungen, um die entsprechenden Vorschriften der Richtlinie umzusetzen. Darüber hinaus sollen Änderungen im Einführungs-gesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgenommen werden, insbesondere im Hinblick auf reiserechtliche Informationspflichten.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner 952. Sitzung am 16. Dezember 2016 zu dem dem Gesetz zugrunde liegenden Gesetzentwurf (BT-Drucksache 18/10822) Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 652/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 237. Sitzung am 1. Juni 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/12600) das Gesetz mit Maßgaben, im Übrigen unverändert beschlossen.

Die Änderungen zielen unter anderem ab auf

- die Einbeziehung von Tagesreisen in den Anwendungsbereich des Pauschalreiserechts ab einer Wertgrenze von 500 Euro (§ 651a Absatz 5 Nummer 2 BGB),

- Klarstellungen beim Bezahlvorgang, um Verträge bei der getrennter Auswahl und getrennter Zahlungsverpflichtung, aber einheitlichem Zahlungsvergang nicht entgegen dem Willen der Parteien dem Recht der Pauschalreise zu unterwerfen (§ 651w Absatz 1 BGB) sowie
- aus den Änderungen folgende Anpassungen des Musters für das Formblatt zur Unterrichtung der Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a BGB (Anlage 11 zu Artikel 250 § 2 Absatz 1 EGBGB).

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 22:

Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (7. BZRGÄndG)

Drucksache: 465/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz zur Änderung, Ergänzung oder Neufassung des Bundeszentralregistergesetzes, der Anlage zum Justizverwaltungskostengesetz, der Gewerbeordnung, des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und der Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung soll der Schutz der Allgemeinheit und der Datenschutzstandard des Bundeszentralregisters verbessert werden. Das Gesetz dient der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Europäischen Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austausches von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 23).

Hierzu werden verschiedene Einzelregelungen vorgesehen, die teilweise der Konsolidierung oder Klarstellung bisheriger Regelungen dienen. Zudem wird der Text des Bundeszentralregistergesetzes in eine geschlechtsneutrale Fassung gebracht.

Der Verbesserung des Schutzes der Allgemeinheit dient insbesondere die künftig verpflichtende statt wie bislang wahlweise mögliche Ausstellung eines Europäischen Führungszeugnisses für EU-Bürgerinnen und Bürger sowie die Aufnahme des Verzichts auf Berufszulassungen oder waffenrechtliche Erlaubnisse während eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit in das Bundeszentralregister. Zudem wird ein Anspruch auf Selbstauskunft aus dem Bundeszentralregister während der Überliegefrist eingeführt und das Recht auf kostenfreie Selbstauskunft aus dem Gewerbezentralregister geregelt. Mit den beiden zuletzt genannten Änderungen soll das Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung gestärkt werden.

Das Ziel der Verbesserung des Datenschutzstandards soll durch die Normierung zusätzlicher Informationspflichten der Registerbehörde sowie die bereichsspezifische Anpassung der Registergesetze an die ab dem 25. Mai 2016 anwendbare Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 4.5.2016). Gleichzeitig werden Verwaltungsabläufe vereinfacht und überschießende Informationsrechte beseitigt. Neben redaktionellen Änderungen der Gewerbeordnung wird insbesondere ein Sperrvermerk für den Fall eingeführt, dass Betroffene schlüssig darlegen, dass Eintragungen unrichtig sind, sowie ein kostenloser Anspruch auf Selbstauskunft. Beide Einführungen seien datenschutzrechtlich geboten und dienen rechtsstaatlichem Handeln.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung, vgl. BR-Drucksache 183/17, zu dem der Bundesrat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 Stellung genommen hat, vgl. BR-Drucksache 183/17 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat die Anregungen des Bundesrates nicht aufgegriffen und das Gesetz am 1. Juni 2017 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/12592) mit einer redaktionellen Korrektur und im Übrigen unverändert gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung verabschiedet.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 23:

Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten

Drucksache: 512/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz sieht vor, dass die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme von der freiheitsentziehenden Unterbringung entkoppelt wird.

Nach geltendem Recht kann ein Betreuer gemäß § 1906 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nur im Rahmen einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 1906 Absatz 1 BGB in eine ärztliche Zwangsmaßnahme einwilligen. In den Fällen, in denen sich der Betreute der Behandlung nicht entziehen will oder dazu körperlich nicht in der Lage ist, darf eine freiheitsentziehende Unterbringung nach § 1906 Absatz 1 BGB - mangels Erforderlichkeit - betreuungsgerichtlich nicht genehmigt werden. Als Folge der strikten gesetzlichen Verknüpfung der ärztlichen Zwangsmaßnahme mit der freiheitsentziehenden Unterbringung dürfen einwilligungsunfähige Betreute, die stationär in einer nicht geschlossenen Einrichtung behandelt werden können und sich nicht entfernen wollen oder faktisch dazu nicht in der Lage sind, nicht gegen ihren natürlichen Willen behandelt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 26. Juli 2016 (1 BvL 8/15) entschieden, dass diese Schutzlücke mit der Schutzpflicht des Staates aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist und dem Gesetzgeber aufgetragen, unverzüglich diese Regelungslücke zu schließen.

Die Zulässigkeit ärztlicher Zwangsmaßnahmen wird zukünftig statt an die freiheitentziehende Unterbringung an einen stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus geknüpft, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betroffenen einschließlich der erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist. Damit lassen sich ärztliche Zwangsmaßnahmen auch auf offenen Stationen durchführen, sind aber auch weiterhin auf geschlossenen Stationen eines Krankenhauses möglich, wenn tatsächlich die freiheitentziehende Unterbringung gemäß § 1906 Absatz 1 Nummer 2 BGB erforderlich ist und gemäß § 1906 Absatz 2 BGB betreuungsgerichtlich genehmigt wurde.

Als weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme wird - zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes des Betroffenen und zur Klarstellung - bestimmt, dass ein nach § 1901a BGB zu beachtender Wille des Betroffenen der ärztlichen Zwangsmaßnahme nicht entgegenstehen darf. Betreuer sollen auch in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Errichtung einer Patientenverfügung hinweisen und den Betreuten dabei, auf dessen Wunsch, unterstützen.

Die Entkoppelung der ärztlichen Zwangsmaßnahme von der freiheitsentziehenden Unterbringung wird um die entsprechenden verfahrensrechtlichen Folgeregelungen ergänzt.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 66/17).

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 66/17 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucksache 18/12842) in seiner 240. Sitzung am 22. Juni 2017 den Gesetzentwurf in geänderter Fassung angenommen. Durch die Änderungen soll unter anderem eine stärkere Bindung des Betreuers an den nach § 1901a BGB zu beachtenden Willen des Betreuten bewirkt werden. Ferner soll ein Gleichlauf der Verbringungs- und der Unterbringungs- vorschrift erreicht werden und es sollen ärztliche Zwangsmaßnahmen vermieden werden.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 24:

Zweites Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts

Drucksache: 513/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1). Hierdurch sollen vor allem Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren gestärkt werden. Da das deutsche Recht den Vorgaben der Richtlinie weitgehend bereits entspricht, sind zu ihrer Umsetzung nur punktuelle Änderungen in der Strafprozessordnung, im Jugendgerichtsgesetz, im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vorzunehmen. Das Recht des Beschuldigten auf Zugang zu einem Rechtsbeistand soll durch einige Änderungen in der Strafprozessordnung, vor allem durch die Statuierung eines Anwesenheitsrechts des Verteidigers bei polizeilichen Vernehmungen, gestärkt werden. Ebenfalls der Stärkung dieses Rechts dient die Änderung der Vorschriften über eine Kontaktsperre in den §§ 31 bis 36 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz dahingehend, dass eine solche Kontaktsperre den Zugang zum Verteidiger nicht mehr in allen Fällen ausschließen soll. Im Jugendgerichtsgesetz soll eine neue Vorschrift dazu aufgenommen werden, dass der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter eines Jugendlichen grundsätzlich so bald wie möglich unter Angabe von Gründen zu unterrichten sind, wenn dem Jugendlichen die Freiheit entzogen wurde. Im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen soll die Verpflichtung verankert werden, in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls die gesuchte Person auch über ihr Recht zu unterrichten, im ersuchenden Mitgliedstaat einen Rechtsbeistand zu benennen. Im Gerichtsverfassungsgesetz soll für ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege die verpflichtende Unterbrechung der Schöffenstätigkeit nach zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden entfallen. Gleichzeitig sollen die Möglichkeiten, das Schöf-

fenamt ablehnen zu können, um eine entsprechende Variante erweitert werden. Den Interessen einer Schöffin beziehungsweise eines Schöffen soll so hinreichend Rechnung getragen und deren beziehungsweise dessen Überlastung vorgebeugt werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung, vgl. BT-Drucksache 18/9534. Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 23. September 2016 eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf beschlossen, vgl. BR-Drucksache 419/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 240. Sitzung am 22. Juni 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drucksache 18/12830, mit Änderungen beschlossen, BR-Drucksache 513/17.

So wird in § 136 Absatz 1 StPO nunmehr klargestellt, dass der Vernehmende seiner Pflicht, den Beschuldigten bei der Herstellung des Kontakts zu einem Verteidiger zu unterstützen, durch solche Informationen genügt, die es dem Beschuldigten in der konkreten Situation tatsächlich ermöglichen, mit einem Verteidiger seiner Wahl unmittelbar Kontakt aufzunehmen, etwa durch die Übergabe von Verteidigerlisten mit den entsprechenden Kontaktdaten. Nicht ausreichend wäre hingegen beispielsweise der allgemeine Hinweis darauf, dass der Beschuldigte bei der Rechtsanwaltskammer die Namen und Kontaktdaten von Verteidigern erfragen kann. Änderungen in § 168c Absatz 1 und 2 und § 406h Absatz 2 StPO dienen zum einen der besseren Lesbarkeit. Zum anderen soll ergänzend klargestellt werden, dass die Vernehmungsperson nicht nur ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen des Staatsanwalts, des Verteidigers oder des Rechtsanwalts des Nebenklagebefugten, sondern auch derartige Erklärungen zurückweisen kann.

Weitere Änderungen im Schöffengericht oder Recht der ehrenamtlichen Richter, insbesondere die vom Bundesrat vorgeschlagene Verringerung der Kandidatenzahl in den Vorschlagslisten für die Schöffengerichtswahlen, hielt der Ausschuss derzeit für nicht erforderlich.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 25:

Gesetz zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Drucksache: 466/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Regelungsvorhaben werden Vorgaben für Deponiesickerwasseranlagen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und in der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) ergänzt. Anlass ist die Feststellung der Europäischen Kommission, dass für diese Anlagen die IED-Richtlinie 2010/75/EU in Deutschland nicht vollständig umgesetzt sei.

Ziel des Gesetzes ist zum einen die Schaffung eines neuen Genehmigungstatbestands für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, die unter die Industrieemissionen-Richtlinie fallen, sofern diese Anlagen nicht von der Deponiezulassung mit umfasst werden. Hierdurch sowie durch die entsprechenden Änderungen in der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung wird sichergestellt, dass die Vorschriften dieser Verordnung auch für solche Anlagen zum Tragen kommen.

Für bestehende Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser ist eine Überleitungs- und Übergangsregelung vorgesehen. Darüber hinaus sind Änderungen bei der Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe vorgesehen.

Des Weiteren wird mit dem Gesetz Rechtsprechung des EuGH zu Bauprodukten auch im Wasserhaushaltsgesetz umgesetzt. Danach darf es für europäische harmonisierte Bauprodukte keine (zusätzliche) allgemeine nationale bauaufsichtliche Zulassung mehr geben. Daher sind die Regelungen zur Eignungsfeststellungen auch im Wasserhaushaltsgesetz zu ändern.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf Stellung genommen (BR-Drucksache 167/17 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 237. Sitzung am 1. Juni 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/12573 - in geänderter Fassung angenommen, wobei den Änderungswünschen des Bundesrates nur teilweise Rechnung getragen wurde.

III. Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 26:

Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes und zur Änderung weiterer chemikalienrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 467/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der Anpassung des Chemikaliengesetzes an Änderungen chemikalienrechtlicher Vorschriften auf Unionsebene. Die den Anpassungsbedarf auslösenden Änderungen betreffen Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) und der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung).

Mit der CLP-Verordnung wurde EU-weit ein einheitliches System zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen geschaffen. Das nach Auslaufen der Übergangsvorschriften nunmehr in vollem Umfang maßgebliche Einstufungs- und Kennzeichnungssystem erfordert eine Reihe von Detailänderungen des Gesetzes. Die Übergangsregelungen für Biozid-Produkte, die in der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozid-Produkten (Biozid-Verordnung) enthalten sind, wurden teilweise geändert und ausgeweitet auf Produkte, die durch die Biozid-Verordnung erstmals von europäischen Regelungen erfasst sind. Die Einführung des neuen Anhangs VIII über harmonisierte Informationen für die gesundheitliche Notversorgung und für vorbeugende Maßnahmen in die CLP-Verordnung erfordert eine Umstellung der bisherigen Giftinformationsvorschriften auf das neue, EU-weit harmonisierte System.

Das Gesetz kommt ferner der Bitte des Bundesrates aus seinem Beschluss (BR-Drucksache 559/16 - Beschluss -) nach, den Vollzug von Abgabevorschriften zu Chemikalien im Bereich des Versandhandels bereits im Stadium des Anbietens zu erleichtern.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf Stellung genommen (BR-Drucksache 166/17 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 237. Sitzung am 1. Juni 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/12582 - angenommen und dabei die Stellungnahme des Bundesrates berücksichtigt.

III. Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 27:

Gesetz zur Einbeziehung von Polymerisationsanlagen in den Anwendungsbereich des Emissionshandels

Drucksache: 468/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Regelungsvorhaben werden Änderungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) vorgenommen. Anlass ist ein laufendes Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland. Gemäß der Richtlinie 2009/29/EG zur Änderung der Emissionshandels-Richtlinie 2003/87/EG sind bestimmte Tätigkeiten, durch die Kohlendioxid emittiert wird, dem Emissionshandel unterworfen. Ziel ist die Begrenzung der CO₂-Emissionen.

Im Hinblick auf den erweiterten Anwendungsbereich der Emissionshandels-Richtlinie und auf deren Umsetzung in nationales Recht vertrat die Bundesrepublik Deutschland in einem Punkt eine andere Auffassung als die EU-Kommission. Die Anlage der Richtlinie sieht den Emissionshandel u. a. für Anlagen zur Herstellung von organischen Grundchemikalien vor, benennt aber nicht explizit Polymerisationsanlagen.

Nachdem die EU-Kommission eine Guidance on Interpretation für die Richtlinie veröffentlicht hat, welche Polymerisationsanlagen vom Anwendungsbereich umfasst sieht, soll nun mit dem Regelungsvorhaben eine Klageerhebung vermieden werden.

Polymerisationsanlagen werden für die Herstellung vielfältiger Kunststoffprodukte verwendet, beispielsweise für Kunststoffe wie die Herstellung von Folien. CO₂-Emissionen entstehen hierbei vorwiegend beim Prozess der Wärmeerzeugung.

Im Wesentlichen sieht das Regelungsvorhaben folgende Änderungen im TEHG vor:

- Aufnahme der Polymere in die Stoffliste zu den organischen Grundchemikalien.

- Einführung einer Übergangsregelung. Danach werden Emissionen aus Polymerisationsanlagen ab 1. Januar 2018 in die laufende Handelsperiode (2013 bis 2020) aufgenommen. Für den Zeitraum 2013 bis 2017 werden diese Anlagen als nicht dem Emissionshandel unterliegend behandelt.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben (BR-Drucksache 165/17 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 237. Sitzung am 1. Juni 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/12572 - in geänderter Fassung angenommen. Die Änderungen enthalten die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung der MRV-Seeverkehrsverordnung, durch die Sanktionen für Verstöße gegen die Überwachungs- und Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 8 bis 12 der MRV-Seeverkehrsverordnung und die Zuständigkeit der Deutschen Emissionshandelsstelle im Treibhausgasemissionshandelsgesetz festgelegt werden.

III. Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 28:

Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Drucksache: 514/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz enthält Anpassungen, die sich aus aktuellen Entwicklungen in der deutschen Naturschutzpolitik bzw. im deutschen Naturschutzrecht ergeben.

Anlass der Änderungen sind zum einen Anpassungsbedarf auf Grund höchst-richterlicher Rechtsprechung, zum anderen die Beseitigung von Regelungslücken und Klarstellungen für den Vollzug.

Im Wesentlichen werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Stärkung des Schutzes der Natur in Nord- und Ostsee. Gefährdete Arten wie Schweinswal, Kegelrobbe, Seehund, - künftig auch - Sternrochen oder Islandmuschel sollen innerhalb der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone bis zu 200 Seemeilen per Rechtsverordnung unter Schutz gestellt werden können.
- Die Zielbestimmung von Naturparks wird im Hinblick auf die Bildung zum Thema "Nachhaltige Entwicklung" ergänzt.
- Höhlen und naturnahe Stollen werden in die Liste der geschützten Biotope aufgenommen, daraus folgt u. a., dass eine Zerstörung oder sonstige Beeinträchtigung verboten ist. Zugleich unterstützt dies die Erhaltung des Lebensraumes für Fledermäuse.
- Kompensationsmaßnahmen (Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen) in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) können bevorratet werden. Damit können diese Maßnahmen vor Eingriffen wie etwa dem Bau von Offshore-Windkraftanlagen realisiert werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf Stellung genommen (BR-Drucksache 168/17 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 240. Sitzung am 22. Juni 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/12845 - in geänderter Fassung angenommen, wobei die Stellungnahme des Bundesrates nur teilweise berücksichtigt wurde.

Mit den Änderungen wurde unter anderem ein wesentlicher Kritikpunkt des Bundesrates und aus der öffentlichen Anhörung aufgegriffen. Die in § 57 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes eröffnete Möglichkeit, Meeresgebiete "zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft" zu erklären, soll auch weiterhin nur die "Beteiligung" der fachlich betroffenen Bundesministerien erfordern und nicht wie im Gesetzentwurf noch vorgesehen das Einvernehmen des fachlich federführenden Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit mit den genannten Ministerien.

Weiterhin wurde die vorgesehene Frist zur Errichtung des Biotopverbundes (Ende 2027) gestrichen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 29:

Erstes Gesetz zur Änderung des Intelligente Verkehrssysteme Gesetzes

Drucksache: 469/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit der Ergänzung des Intelligente Verkehrssysteme Gesetzes (IVSG) soll einer Verpflichtung aus EU-Verordnungen zu Echtzeitverkehrsinformationen, sicherheitsrelevanten Verkehrsinformationen und sicherem Lastkraftwagen (Lkw)-Parken nachgekommen werden und die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) als zentrale nationale Stelle für die Prüfung benannt werden, ob die in den Verordnungen vorgeschriebenen Anforderungen durch die Anbieter von Verkehrsinformationen eingehalten werden.

Die Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (Richtlinie 2010/40/EU) wurde mit dem IVSG in deutsches Recht umgesetzt. Zur Gewährleistung einer koordinierten und effektiven Einführung von Intelligenen Verkehrssystemen (IVS) in der gesamten Europäischen Union sieht der europäische Rechtsrahmen für die vorrangigen Maßnahmen der Richtlinie die Ausarbeitung von Spezifikationen vor, die durch delegierte Verordnungen erlassen werden. Die Kommission hat zur Information über die verkehrliche Situation im Straßenverkehr und für die Bereitstellung von Verkehrsdaten in delegierten Verordnungen für die Bereiche Echtzeitverkehrsinformationen, sicherheitsrelevante Verkehrsinformationen und sicheres Lkw-Parken Spezifikationen festgelegt.

Aus diesen Verordnungen ergibt sich eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eine unabhängige und unparteiische Nationale Stelle zu benennen, die beurteilt und prüft, ob die in den Verordnungen aufgestellten Anforderungen durch die Anbieter von Verkehrsinformationen ("Datenlieferanten") eingehalten werden.

Ziel soll die Überprüfung der Konformität mit den Anforderungen aus den Verordnungen, sowie die Sicherung der Qualität der zur Verfügung gestellten Daten/Informationen sein, um einen möglichst fehlerfreien Austausch der Verkehrsdaten sowie Effizienz und Komfort beim Nutzer zu erreichen.

Mit der Ergänzung des IVSG wird die Zuständigkeit und Aufgabewahrnehmung der "Nationalen Stelle" der BASt übertragen. Die Aufgabewahrnehmung umfasst die stichprobenartige Überprüfung der gemäß EU-Verordnungen ausgestellten Eigenerklärungen der Datenlieferanten.

Das Gesetz legt keine Qualitätskriterien fest, aufgrund derer die Datenlieferanten überprüft werden. Diese Festlegung z. B. in zugehörigen Verordnungen wird jedoch für erforderlich gehalten, damit sich die Datenlieferanten darauf einrichten können.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens keine Einwendungen erhoben (BR-Drucksache 169/17 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat darauf in seiner 234. Sitzung am 18. Mai 2017 das Gesetz unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 30:

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst

Drucksache: 516/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit diesem Gesetz wird dem Deutschen Wetterdienst (DWD) eine entgeltfreie Abgabe von meteorologischen Daten und diesbezüglichen Leistungen ermöglicht.

In einer vernetzten Gesellschaft besteht durch Wetter- und Witterungsereignisse ein hohes Schadenspotential. Ziel der Gesetzesänderung ist, die Zusammenarbeit der Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Aufgaben im Katastrophenschutz wahrnehmen zu stärken. Außerdem soll die geldleistungsfreie Zurverfügungstellung den Mehrwert der Leistungen vergrößern.

Zudem wird der Katalog der Aufgaben des DWD modernisiert. Die Meteorologie als Lehre von den physikalischen und chemischen Vorgängen in der Atmosphäre umfasst auch die Klimatologie, das heißt die gemittelten Wetterbeobachtungen über einen längeren Zeitraum. Die Klimatologie ist ein wichtiger Aspekt der Meteorologie, insbesondere im Zusammenhang mit dem Klimawandel und dessen Auswirkungen. Dies soll durch explizite Nennung der Klimatologie im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens eine Stellungnahme beschlossen (BR-Drucksache 72/17 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat darauf in seiner 240. Sitzung am 22. Juni 2017 das Gesetz mit Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 31:

Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters und zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Drucksache: 470/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das geltende Vergaberecht ermöglicht es, Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge auszuschließen, wenn es bei ihnen zu Wirtschaftsdelikten oder anderen gravierenden Straftaten gekommen ist. Die Einführung eines bundesweiten "Wettbewerbsregisters" soll es Auftraggebern künftig leichter machen, das Vorliegen von Ausschlussgründen nachzuprüfen. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, durch eine einzige elektronische Abfrage bundesweit nachzuprüfen, ob es bei einem Unternehmen zu relevanten Rechtsverstößen gekommen ist.

Im Einzelnen:

Eintragungen in das Wettbewerbsregister

Das Gesetz regelt abschließend die zur Eintragung von Unternehmen im Wettbewerbsregister führenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Eingetragen werden zum einen rechtskräftige Verurteilungen, Strafbefehle oder bestandskräftige Bußgeldentscheidungen wegen der Delikte, die gemäß § 123 Absatz 1 und Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zwingend zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen (Bestechung, Menschenhandel, Bildung krimineller Vereinigungen, Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Vorenthalten von Sozialabgaben, Steuerhinterziehung).

Zum anderen sollen diejenigen fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 GWB (Kartellrechtsverstöße und Verstöße gegen bestimmte arbeitsrechtliche Vorschriften) eingetragen werden, die die Vergabestellen bisher im Gewerbezentralregister abfragen mussten. Die Pflicht zur elektronischen Abfrage aus dem neuen Wettbewerbsregister soll die bisherige Pflicht der öffentlichen Auftraggeber zur Abfrage des Gewerbezentralregisters nach dem Mindestlohngesetz und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ersetzen.

Die Strafverfolgungsbehörden sowie die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden sollen zur elektronischen Mitteilung von

Informationen über Rechtsverstöße an die Registerbehörde verpflichtet werden. Registerführende Behörde soll das Bundeskartellamt sein. Unternehmen, die eingetragen werden sollen, werden im Vorfeld von der Registerbehörde angehört und können Einwendungen geltend machen.

Abfragepflicht ab einem Auftragswert von 30 000 Euro

Öffentliche Auftraggeber sollen ab einem Auftragswert von 30 000 Euro verpflichtet sein, vor Erteilung des Zuschlags für einen öffentlichen Auftrag beim Register elektronisch abzufragen, ob das Unternehmen, das den Auftrag erhalten soll, eingetragen ist. Die Abfragepflicht betreffe damit sowohl Vergabeverfahren oberhalb als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte. Unterhalb der Wertgrenze von 30 000 Euro soll nicht die Pflicht, aber die Möglichkeit einer Abfrage bestehen.

Prüfung eines Ausschlusses bei bestehenden Eintragungen

Die Eintragung in das Register soll nicht automatisch zu einem Ausschluss eines Unternehmens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren führen. Auftraggeber hätten weiterhin eigenständig im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessensspielraums zu prüfen und zu entscheiden, ob ein Unternehmen aufgrund der Eintragung im konkreten Einzelfall ausgeschlossen wird. In der Regel soll jedoch die Eintragung wegen eines zwingenden Ausschlussgrundes zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen.

Löschung von Eintragungen und Selbstreinigung

Nach Ablauf bestimmter Fristen (drei oder fünf Jahre) sollen eingetragene Unternehmen aus dem Register zu löschen sein. Eingetragene Unternehmen hätten zudem die Möglichkeit, nach erfolgter Selbstreinigung einen Antrag auf vorzeitige Löschung aus dem Register zu stellen.

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 12. Mai 2017 zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung ausführlich Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf am 1. Juni 2017 mit einigen Änderungen angenommen, wobei er die konkreten Änderungswünsche des Bundesrates überwiegend berücksichtigte.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 32:

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle

Drucksache: 471/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Aufgrund von Änderungen im Gebührenrecht sowie des Erlasses des Zahlungskontengesetzes (ZKG) ergibt sich Anpassungsbedarf im Akkreditierungsstellen-gesetz (AkkStelleG) sowie als Folge auch in der AkkStelleG-Beleihungsverordnung. Zudem sind einige wenige redaktionelle Änderungen erforderlich, die sich aus dem zeitlichen Ablauf der Regelungen ergeben.

Mit dem ZKG erhält die Akkreditierungsstelle erstmals eine Zuständigkeit zur Akkreditierung im Bereich des Finanzmarkts. Da dieser Bereich innerhalb der Bundesregierung in die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Finanzen fällt, werden die Bestimmungen des AkkStelleG hinsichtlich der Besetzung und der Organisation des Akkreditierungsbeirats entsprechend angepasst.

Zum anderen wird der Akkreditierungsstelle die Möglichkeit eingeräumt, für künftig durchzuführende, nicht antragsgebundene individuelle zurechenbare öffentliche Leistungen Vorschüsse zu verlangen. Aufgrund aktueller Rechtsprechung wird die Akkreditierungsstelle künftig weniger antragsgebundene Leistungen durchführen. Zur Sicherung der laufenden Liquidität der Akkreditierungsstelle ist daher die vorgesehene Änderung erforderlich.

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 12. Mai 2017 im so genannten Ersten Durchgang gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf am 1. Juni 2017 unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 33:

Erstes Gesetz zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

Drucksache: 517/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Neben redaktionellen Änderungen im Hinblick auf die geänderte Amtsbezeichnung der öffentlich beliehenen Schornsteinfeger enthält das Gesetz rechtsbereinigende Änderungen in Bezug auf das außer Kraft getretene Schornsteinfegergesetz. Darüber hinaus sind weitere Änderungen vorgesehen, um die Kehrbezirksverwaltung zu verbessern.

Das Gesetz sieht unter anderem vor, die so genannte "Sammelausschreibung" als Verfahren zur Besetzung von Bezirken ausdrücklich zu regeln. Dabei bewerben sich die Schornsteinfeger nicht auf einen bestimmten Bezirk, sondern um das Amt des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers. Es bliebe der ausschreibenden Behörde vorbehalten, den ausgewählten Bewerbern einen bestimmten Bezirk zuzuweisen. Dies würde eine lückenlose Besetzung erlauben und erleichtere das Verfahren bei Massenausschreibungen.

Daneben sieht es Änderungen vor, die unter anderem das Vollstreckungsrecht, die Regelung der Vertretung von beliehenen Schornsteinfegern und den Schutz von Kehrbuchdaten betreffen.

Neu ist auch die Regelung, dass sich ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger frühestens zwei Jahre nach seiner Bestellung um einen neuen Bezirk bewerben kann. Damit soll die Kontinuität der Bezirksverwaltung und die Feuersicherheit verbessert werden. In Härtefällen soll davon abgewichen werden können.

Mit dem Ausschluss der Staatshaftung für hoheitliche Tätigkeiten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger soll eine bundeseinheitliche Rechtslage hergestellt werden. Derzeit ist noch in einigen wenigen Ländern eine Haftungsüberleitung nach Artikel 34 Satz 1 des Grundgesetzes möglich, während in den meisten Ländern die Haftung des Staates bereits ausgeschlossen ist. Bereits jetzt verfügen nahezu alle bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über eine Berufshaftpflichtversicherung, da sie sich auch für mögliche Schäden bei der Ausführung freier Schornsteinfegerarbeiten absichern müssen. Diese Versicherungen decken auch Schäden aus der hoheitlichen Tätigkeit von

Schornsteinfegern ab, so dass durch den Haftungsausschluss keine Haftungslücke entstünde.

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 12. Mai 2017 zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung im so genannten Ersten Durchgang Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf am 22. Juni 2017 mit einigen Änderungen angenommen und hierbei die Forderungen des Bundesrates inhaltlich berücksichtigt.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 25 i.V.m. Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 34:

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz)

Drucksache: 518/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG im nationalen Recht. Gegenstand sind dabei ausschließlich die elektronischen Vertrauensdienste.

Die eIDAS-Verordnung soll einen umfassenden, sektorenübergreifenden EU-Rahmen schaffen, um sichere, vertrauenswürdige und nahtlose elektronische Transaktionen zwischen Unternehmen, Bürgern und öffentlichen Verwaltungen grenzüberschreitend in der gesamten Europäischen Union zu ermöglichen. Sie enthält hierzu Anforderungen an Vertrauensdiensteanbieter sowie Regelungen zu einzelnen Vertrauensdiensten (elektronische Signatur, elektronisches Siegel, elektronische Zeitstempel, elektronische Zustelldienste und Zertifizierungsdienste für Webseiten-Authentifizierung) einschließlich ihrer Rechtswirkungen.

Um dem Ziel der eIDAS-Verordnung nach effektiveren elektronischen Transaktionen gerecht zu werden, sollen die Anwendungsmöglichkeiten für elektronische Vertrauensdienste erweitert werden. Dies gilt insbesondere für das in der eIDAS-Verordnung erstmals geregelte elektronische Siegel.

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 12. Mai 2017 im so genannten Ersten Durchgang zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf am 22. Juni 2017 im Wesentlichen unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 35:

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. Oktober 2016 zur Errichtung der Internationalen EU-LAK-Stiftung

Drucksache: 472/17

Das Gesetz hat zum Ziel, die innerstaatlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG für die Ratifizierung des Übereinkommens vom 25. Oktober 2016 zur Errichtung der Internationalen EU-Lateinamerika/Karibik-Stiftung (EU-LAK-Stiftung) mit Sitz in Hamburg zu schaffen.

Im Rahmen der EU-LAK-Stiftung haben sich die EU mit ihren Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten (CELAC) mit ihren Mitgliedstaaten vorgenommen, ihre Kräfte zu bündeln, um folgende Ziele zu erreichen:

- Förderung der gegenseitigen Kenntnis und des gegenseitigen Verständnisses der beiden Regionen;
- Stärkung der biregionalen Partnerschaft zwischen der CELAC und der EU unter vermehrter Einbeziehung der Zivilgesellschaft und
- Verbesserung der gegenseitigen Wahrnehmung der beiden Regionen und des Bekanntheitsgrades der biregionalen Partnerschaft.

Die EU-LAK-Stiftung möchte ihre Ziele mit verschiedenen Aktivitäten verfolgen, indem sie beispielsweise über Seminare, Konferenzen und Veröffentlichungen Debatten anregen, Veranstaltungen zu den auf den CELAC-EU-Gipfeltreffen behandelten Themen unterstützen, biregionale Programme einleiten und einen Austausch organisieren sowie Studien und die Erschließung neuer Kontaktmöglichkeiten fördern will.

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 beschlossen, gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 76/17 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 234. Sitzung am 18. Mai 2017 unverändert angenommen.

Der **Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 3 GG zuzustimmen.

TOP 36:

Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Januar 2017 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau über Soziale Sicherheit

Drucksache: 473/17

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Abkommens vom 12. Januar 2017 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau über Soziale Sicherheit geschaffen werden. Das Abkommen regelt in umfassender Weise die Beziehungen zwischen beiden Staaten im Bereich der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung. Es begründet unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit Rechte und Pflichte von Einwohnerinnen und Einwohnern beider Staaten und sieht die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen sowie ihrer Hinterbliebenen vor. Die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch können durch Zusammenrechnung der in beiden Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten erfüllt werden. Jeder Staat zahlt aber nur die Rente für die nach seinem Recht zurückgelegten Versicherungszeiten. Darüber hinaus enthält das Abkommen Regelungen über die Vermeidung der Doppelversicherung in beiden Staaten im Falle von vorübergehenden Beschäftigungen im anderen Staat. Daher entsteht bei Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch deutsche Unternehmen in die Republik Moldau dort keine Versicherungspflicht in den jeweiligen Sparten der Sozialversicherung. Die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der Renten-, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung bleiben auf die betroffenen Personen anwendbar. Für nach Deutschland entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Republik Moldau gelten weiterhin die moldauischen Rechtsvorschriften.

Der Bundesrat hat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Arbeit und Soziales am 18. Mai 2017 unverändert verabschiedet.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 37:

Gesetz zu der am 19. Juni 1997 beschlossenen Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation

Drucksache: 519/17

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) beschloss auf ihrer 85. Tagung im Juni 1997 in Genf die Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation. Ziel der Abänderung der Verfassung ist es, dem Verwaltungsrat und der Allgemeinen Konferenz ein Verfahren zur Verfügung zu stellen, um veraltete und nicht mehr relevante Übereinkommen der IAO aufzuheben. Nach der bisherigen Rechtslage musste die Internationale Arbeitsorganisation Übereinkommen, die nicht als mehr zeitgemäß empfunden wurden, durch eine Neufassung aktualisieren. Mit der Urkunde zur Abänderung der Verfassung der IAO wird diese um eine Bestimmung erweitert, wonach die Allgemeine Konferenz auf Vorschlag des Verwaltungsrates künftig ein Übereinkommen, das gegenstandslos geworden ist oder keinen nützlichen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Organisation mehr leistet, mit qualifizierter Mehrheit aufheben kann. Die Urkunde zur Abänderung der Verfassung trat gemäß ihrem Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 36 der IAO-Verfassung für alle Mitgliedstaaten am 8. Oktober 2015 in Kraft. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Urkunde nicht ratifiziert. Durch ein Vertragsgesetz sollen nun die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die nach innerstaatlichem Recht durchzuführende parlamentarische Zustimmung zu der Urkunde erfüllt werden.

Der Bundesrat hat in seiner 958. Sitzung am 2. Juni 2017 gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 240. Sitzung am 22. Juni 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Arbeit und Soziales unverändert angenommen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 38:

Gesetz zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für den Zeitraum 2018-2022

Drucksache: 474/17

Das Gesetz hat zum Ziel, die innerstaatlichen Voraussetzungen in Deutschland zu schaffen, damit der deutsche Vertreter im Rat die förmliche Zustimmung zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für den Zeitraum 2018 bis 2022 erklären darf.

Grundlage des Vorschlags ist Artikel 352 AEUV. Der deutsche Vertreter im Rat darf nach § 8 Integrationsverantwortungsgesetz die förmliche Zustimmung zu einem auf diese Rechtsgrundlage gestützten Rechtsetzungsvorschlag für die Bundesrepublik Deutschland erst nach Inkrafttreten eines auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 1 GG erlassenen Gesetzes erteilen, was mit diesem Gesetzgebungsvorhaben geschieht.

Der Vorschlag enthält den thematischen Mehrjahresrahmen (2018 bis 2022) für die Agentur der EU für Grundrechte. Der geltende Mehrjahresrahmen läuft Ende 2017 aus. Um die geordnete Durchführung von neuen Projekten der Agentur zu gewährleisten, ist rechtzeitig ein neuer Mehrjahresrahmen festzulegen.

Nach Artikel 2 des Vorschlags soll die Agentur in den Jahren 2018 bis 2022 ihre Aufgaben in den folgenden Themenbereichen wahrnehmen:

- Opfer von Straftaten und Zugang zum Recht;
- Gleichstellung und Diskriminierung, zum Beispiel wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung und der sexuellen Ausrichtung;
- Informationsgesellschaft, insbesondere Achtung der Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten;
- justizielle Zusammenarbeit, ausgenommen in Strafsachen;
- Migration, Grenzen, Asyl sowie Integration von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten;

- Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehende Intoleranz;
- Rechte des Kindes;
- Integration und soziale Eingliederung von Roma.

Der Bundesrat hat in seiner 957. Sitzung am 12. Mai 2017 beschlossen, gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 217/17 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 237. Sitzung am 1. Juni 2017 unverändert angenommen.

Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG zuzustimmen.

TOP 39:

Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Drucksache: 475/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz werden die erforderlichen Voraussetzungen für die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) geschaffen.

Mit dem Übereinkommen werden auf europäischer Ebene einheitliche Schutzstandards in den Bereichen des Opferschutzes, der Strafverfolgung und einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit geschaffen, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhindern und zu eliminieren.

Die Bundesrepublik Deutschland hatte das Übereinkommen bereits am 11. Mai 2011 in Istanbul unterzeichnet und angekündigt, es in nationales Recht umzusetzen.

Auf das Übereinkommen ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, wonach Verträge, die sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, der Zustimmung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes bedürfen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 957. Sitzung am 12. Mai 2017 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 260/17 (Beschluss)).

In seiner 237. Sitzung am 1. Juni 2017 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (vgl. BT-Drucksache 18/12610) unverändert und einstimmig angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Frauen und Jugend

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 40:

Gesetz zu dem Protokoll vom 14. November 2016 zur Änderung des Abkommens vom 13. Juli 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Drucksache: 476/17

Mit dem Gesetz soll das Protokoll, durch das das bisher geltende Doppelbesteuerungsabkommen mit der mazedonischen Regierung vom 13. Juli 2006 an die neuen OECD-Standards zum Informationsaustausch zwischen Behörden angepasst wird, ratifiziert werden.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 18. Mai 2017 unverändert angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 41:

Gesetz zu dem Abkommen vom 21. November 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Panama zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen betreffend den Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr

Drucksache: 477/17

Mit dem Gesetz soll das Abkommen mit der Republik Panama vom 21. November 2016 ratifiziert werden. Hauptziel des Abkommens ist es, dass im internationalen Verkehr tätige deutsche Schiff- und Luftfahrtunternehmen Einkünfte ausschließlich in Deutschland besteuern.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 18. Mai 2017 unverändert angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 42:

Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Juni 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Drucksache: 478/17

Mit dem Gesetz soll das Abkommen mit Armenien vom 29. Juni 2016 ratifiziert werden. Damit wird das bisherige Abkommen mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 24. November 1981, das durch politische und steuerrechtliche Entwicklungen überholt ist, ersetzt.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 1. Juni 2017 unverändert angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 43:

Gesetz zu dem Protokoll vom 12. November 2012 zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen

Drucksache: 479/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Durch das Vertragsgesetz werden die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen geschaffen.

Ziel des Protokolls ist es, weltweit den illegalen Handel von Tabakwaren einzudämmen. Es setzt verbindliche Standards für die Vertragsstaaten und bildet einen Rahmen für die internationale Zusammenarbeit. Das Protokoll zielt auf eine effiziente Überwachung der gesamten Lieferkette für Tabakerzeugnisse ab. Dabei geht es unter anderem um ein Lizenz- beziehungsweise Kontrollsystem sowie ein weltweites Verfolgungs- und Rückverfolgungssystem für Tabakprodukte. Weiterhin werden im Protokoll Buchführungspflichten und die Verfolgung von Verstößen gegen Protokollbestimmungen geregelt.

Mit diesen Regelungen soll das Protokoll einen gemeinsamen Ansatz gegen den grenzüberschreitenden illegalen Handel mit Tabakwaren gewährleisten.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Einwendungen erhoben (vgl. BR-Drucksache 174/17 (Beschluss)).

In seiner Sitzung am 1. Juni 2017 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Gesundheitsausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/12605) unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 44:

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14. März 2014 über die Ausstellung mehrsprachiger, codierter Auszüge und Bescheinigungen aus Personenstandsregistern

Drucksache: 480/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz sollen die Voraussetzungen für den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC) über die Ausstellung mehrsprachiger, codierter Auszüge und Bescheinigungen aus Personenstandsregistern geschaffen werden. Ferner ist in dem Gesetz die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Vorschriften über die in die Formblätter einzutragenden Angaben durch Rechtsverordnung sowie die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften vorgesehen.

Nach dem Übereinkommen können die Standesbeamten aus den von ihnen geführten Personenstandsregistern mehrsprachige Auszüge erteilen, die insbesondere für die Verwendung im Ausland bestimmt sind und in den Vertragsstaaten ohne weitere Förmlichkeiten – wie Legislation oder Beglaubigung) – anerkannt werden. Diese sollen die gleiche Beweiskraft wie die nach innerstaatlichem Recht des betroffenen Staates ausgestellten Auszüge aus Personenstandsregistern haben und eine Übersetzung entbehrlich machen. Das Übereinkommen eröffnet zudem die Möglichkeit, die Anwendung des Abkommens gegenüber Staaten ohne zuverlässiges Urkundenwesen auszuschließen. Weiterhin ist zur Bekämpfung des Dokumentenbetrugs ein Prüfverfahren vorgesehen, bei dem im Fall eines schwerwiegenden Zweifels an der Echtheit oder am Inhalt eines nach diesem Übereinkommen ausgestellten Auszugs ein direkter Austausch zwischen den betroffenen Behörden der Vertragsstaaten vorgesehen ist.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 80/17 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 234. Sitzung am 18. Mai 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung seines Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/12123) unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, dem vom Deutschen Bundestag am 18. Mai 2017 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 45:

Gesetz zur Änderung des Protokolls vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (POP)

Drucksache: 481/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Protokoll vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (POP) ist ein Protokoll im Rahmen des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (Luftreinhaltekongvention) der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE).

Die Luftreinhaltekongvention ist mit ihren stoffspezifischen Protokollen eines der zentralen Vertragswerke zur europäischen und internationalen Luftreinigung, mit denen der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverunreinigung begegnet werden soll. Wichtig ist die Gültigkeit und Anwendung über die Europäische Union hinaus in den Vereinigten Staaten, Kanada und den osteuropäischen, kaukasischen und zentralasiatischen (EECCA-)Staaten. Die Protokolle der Luftreinhaltekongvention dienen unter anderem der Einschränkung der Gewässer- und Bodenversauerung und des Nährstoffeintrags und der dadurch bedingten Gefährdung der biologischen Vielfalt, der Bekämpfung immissionsbedingter Wildschäden und des Sommersmogs, dem Schutz von Kulturdenkmälern und historischen Gebäuden sowie der verminderten Anreicherung von Schwermetallen und persistenten organischen Verbindungen in Boden, Wasser, Vegetation und Lebewesen.

Deutschland hat die Luftreinhaltekongvention und alle Protokolle ratifiziert und ist aktiv an ihrer Umsetzung und Weiterentwicklung beteiligt.

Die Änderungen des POP-Protokolls dienen dazu, die Liste der unter das Protokoll fallenden POP zu aktualisieren, die Anpassung des Protokolls an künftige Entwicklungen bei der besten verfügbaren Technik zu erleichtern und den Beitritt zum Protokoll von Vertragsparteien im Übergang zur Marktwirtschaft in Südost- und Osteuropa, Kaukasien und Zentralasien zu vereinfachen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben (BR-Drucksache 177/17 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 237. Sitzung am 1. Juni 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/12569 - unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 46:

Gesetz zur Änderung des Protokolls vom 30. November 1999 (Multi-komponenten-Protokoll) zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon

Drucksache: 482/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Multikomponenten-Protokoll ist ein Protokoll im Rahmen des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (Luftreinhaltekonvention) der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE). Die Luftreinhaltekonvention ist mit ihren stoffspezifischen Protokollen eines der zentralen Vertragswerke zur europäischen und internationalen Luftreinhaltung. Mit den Luftreinhalteprotokollen soll der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverunreinigung begegnet werden. Wichtig ist die Gültigkeit und Anwendung über die Europäische Union hinaus in den Vereinigten Staaten, Kanada und den osteuropäischen, kaukasischen und zentralasiatischen (EECCA-)Staaten. Vertragsparteien der Luftreinhaltekonvention sind heute 51 Staaten einschließlich der Europäischen Union.

Die Protokolle der Luftreinhaltekonvention dienen unter anderem der Einschränkung der Gewässer- und Bodenversauerung und des Nährstoffeintrags und der dadurch bedingten Gefährdung der biologischen Vielfalt, der Bekämpfung immissionsbedingter Wildschäden und des Sommersmogs, dem Schutz von Kulturdenkmälern und historischen Gebäuden sowie der verminderten Anreicherung von Schwermetallen und persistenten organischen Verbindungen in Boden, Wasser, Vegetation und Lebewesen.

Dazu legt das auf der 30. Tagung des Exekutivorgans des Übereinkommens geänderte Multikomponenten-Protokoll Emissionsgrenzwerte für Kraftfahrzeuge, mobile Maschinen und Geräte und Anlagen fest. Nationale Emissionsminderungsverpflichtungen für die Schadstoffe Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), Ammoniak (NH₃), flüchtige organische Verbindungen ohne Methan (NMVOC) und Feinstaub (PM_{2,5}), die bis zum Jahre 2020 erreicht werden müssen, werden ebenfalls festgelegt. Die Emissionsgrenzwerte der technischen Anhänge des Protokolls sind nicht anspruchsvoller als die national oder europarechtlich verbindlichen Standards. Die Emissionsminderungsverpflichtungen

des revidierten Anhangs II werden von Deutschland mit den bereits eingeleiteten Maßnahmen eingehalten werden.

Das Gesetz dient der Ratifizierung dieser Änderungen des Protokolls.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben (BR-Drucksache 176/17 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 237. Sitzung am 1. Juni 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/12569 - unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 47:

Gesetz zur Änderung des Protokolls vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle

Drucksache: 483/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz dient der Ratifizierung der Änderungen des Protokolls vom 24. Juni 1998 (Schwermetall-Protokoll) zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (Luftreinhaltekonvention; Genfer Luftreinhalteabkommen - CLRTAP¹). Die Luftreinhaltekonvention wurde zwischen den europäischen Staaten, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und den osteuropäischen, kaukasischen und zentralasiatischen (EECCA-)Staaten geschlossen. Derzeit gibt es 51 Vertragsparteien.

Das Genfer Luftreinhalteabkommen ist mit seinen stoffspezifischen Protokollen eines der zentralen Vertragswerke zur europäischen und internationalen Luftreinhaltung. Auf der Basis des Luftreinhalteabkommens sind bisher acht Protokolle (ein Finanzierungsprotokoll und sieben Luftreinhalteprotokolle) erarbeitet worden.

Ziel des Schwermetall-Protokolls ist die Verringerung und Überwachung anthropogener Emissionen von Blei, Kadmium und Quecksilber in die Luft sowie von gefährlichen Schwermetallen, bei denen mit weiträumigem grenzüberschreitendem atmosphärischem Transport zu rechnen ist.

Die Änderungen des Schwermetall-Protokolls dienen dazu, die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch die weitere Verringerung und Überwachung anthropogener Emissionen von Blei, Kadmium und Quecksilber in die Luft besser zu schützen. Sie werden durch das geltende EU-Recht und nationale Regelungen in Deutschland abgedeckt. Eine Anpassung des innerstaatlichen Rechts als Folge der Änderungen des Schwermetall-Protokolls ist nicht erforderlich.

¹ Convention on Long-Range Transboundary Air Pollution

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben (BR-Drucksache 178/17 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 237. Sitzung am 1. Juni 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/12569 - unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 48:

Gesetz zu der am 15. Oktober 2016 in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

Drucksache: 484/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, hat zum Ziel, Verbrauch und Produktion von bestimmten ozonschichtschädigenden Stoffen schrittweise zu eliminieren. Als Ersatz für diese Stoffe werden jedoch in großem Umfang Stoffe eingesetzt, die zwar nicht ozonschichtschädigend sind, aber - ebenso wie viele der ozonschichtschädigenden Stoffe - ein teilweise sehr hohes Treibhauspotenzial aufweisen. Unabhängig von diesem Umstellungsprozess steigt auf Grund des weltweit steigenden Kühlungs- und Klimatisierungsbedarfs der Einsatz dieser Stoffe. Den bedeutendsten Teil dieser Gruppe der Ersatzstoffe nehmen die teilfluorierten Kohlenwasserstoffe (HFKW) ein.

Mit der am 15. Oktober 2016 in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls werden 17 teilfluorierte Kohlenwasserstoffe in den Regelungsbereich des Montrealer Protokolls aufgenommen und Verpflichtungen für Industrieländer begründet, von 2019 bis 2036 Herstellung und Verwendung von HFKW schrittweise zu begrenzen.

Für zwei Gruppen von Entwicklungsländern wurden jeweils längere Zeitpläne für die Erreichung der Minderungsziele von 2024 bis 2045 bzw. von 2028 bis 2047 vereinbart. Gleichzeitig werden diese Stoffe in den Finanzierungsmechanismus des Protokolls, den Multilateralen Fonds (MLF), einbezogen.

Mit dem Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ratifikation der am 15. Oktober 2016 beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls geschaffen werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 957. Sitzung am 12. Mai 2017 gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben (BR-Drucksache 267/17 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 237. Sitzung am 1. Juni 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/12570 - unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 49:

Gesetz zur Änderung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980

Drucksache: 520/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die 12. Generalversammlung der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) hat am 29. und 30. September 2015 Änderungen des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 (COTIF 1999) und seiner Anhänge D, F und G beschlossen. Die von der Generalversammlung beschlossenen Änderungen müssen durch die Mitgliedstaaten noch nachträglich genehmigt werden, damit sie in Kraft treten können. Die Änderungen des Grundübereinkommens treten zwölf Monate nach Genehmigung durch zwei Drittel der Mitgliedstaaten für alle Mitgliedstaaten in Kraft (Artikel 34 § 2 COTIF 1999). Die Änderungen der Anhänge zum Übereinkommen treten zwölf Monate nach Genehmigung durch die Hälfte der Mitgliedstaaten für alle Mitgliedstaaten in Kraft (Artikel 34 § 3 COTIF 1999). Die Bundesregierung spricht sich dafür aus, die Änderungen zu genehmigen. Damit die Änderungen durch die Bundesrepublik Deutschland genehmigt werden können, ist ein Vertragsgesetz erforderlich, da nach Artikel 59 Absatz 2 Grundgesetz Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes bedürfen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 87e Absatz 5 Grundgesetz erforderlich, da das Vorhaben Auswirkungen auf den Schienenpersonennahverkehr hat.

Es handelt sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen, Klarstellungen und Rechtsbereinigungen sowie Geschäftsordnungsangelegenheiten der internationalen zuständigen Gremien.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens keine Einwendungen erhoben (BR-Drucksache 358/17 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat darauf in seiner 240. Sitzung am 22. Juni 2017 das Gesetz unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 87e Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 50:

Gesetz zu dem Beitrittsprotokoll vom 11. November 2016 zum Handelsübereinkommen vom 26. Juni 2012 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors

Drucksache: 485/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Im April 2007 wurde der EU ein Mandat für die Aufnahme von Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen mit Kolumbien, Peru, Bolivien und Ecuador (so genannte Andenstaatengemeinschaft) erteilt. Nachdem es im Jahr 2008 zu Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Andengemeinschaft kam, wurden die Verhandlungen im Jahr 2009 auf der Grundlage eines neuen Mandats als Freihandelsverhandlungen mit Kolumbien und Peru fortgeführt und im Jahr 2010 abgeschlossen. Im Jahr 2012 wurde das Handelsübereinkommen durch die EU, Deutschland, Kolumbien und Peru unterzeichnet. Die Zustimmung des Europäischen Parlamentes erfolgte Ende des Jahres 2012. Das Übereinkommen wird im Verhältnis der EU zu Peru und Kolumbien seit 2013 vorläufig angewendet.

Von der vorläufigen Anwendung ausgenommen sind einige wenige Bereiche, die in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen (so genanntes gemischtes Abkommen, bei dem neben der EU auch ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind). Diese Bereiche treten erst durch Hinterlegung der Notifikationen über den Abschluss der internen Verfahren aller Mitgliedstaaten in Kraft. Eine entsprechende Notifikation Deutschlands wurde im Jahr 2013 hinterlegt.

Das Handelsübereinkommen beinhaltet die Möglichkeit eines Beitritts weiterer Staaten der Andengemeinschaft. Mitte des Jahres 2013 wurden die Verhandlungen mit Ecuador wieder aufgenommen und im Jahr 2014 erfolgreich abgeschlossen. Das Protokoll über den Beitritt Ecuadors wurde im November 2016 durch die EU und ihre Mitgliedstaaten einerseits sowie durch Ecuador, Peru und Kolumbien andererseits unterzeichnet. Das Europäische Parlament hat dem Beitritt Ecuadors im Dezember 2016 zugestimmt. Das Beitrittsprotokoll im Verhältnis der EU zu Ecuador wird seit Januar 2017 vorläufig angewendet.

Erneut bedarf es für das Inkrafttreten des Beitrittsprotokolls der Notifikation über den Abschluss der erforderlichen internen Verfahren aller Mitgliedstaaten.

Durch das Vertragsgesetz soll das Beitrittsprotokoll die für die Abgabe der Notifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erlangen.

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 10. März 2017 im so genannten Ersten Durchgang gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf am 18. Mai 2017 unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 51:

EntschlieÙung des Bundesrates zur "Gewaltprevention fur gefahrdete Beschaftigte in Dienstleistungsberufen"

- Antrag des Landes Brandenburg -

Drucksache: 383/17

Mit der EntschlieÙung soll der Bundesrat offentliche und private Arbeitgeber dazu auffordern, MaÙnahmen zur Gewaltprevention von gefahrdeten Beschaftigten in Dienstleistungsberufen zu ergreifen.

Die immer haufigeren Angriffe auf Beschaftigte in Dienstleistungsberufen sollen vom Bundesrat verurteilt werden, sei es korperliche, verbale oder im Internet begangene Angriffe auf deren Wurde. Eine gesamtgesellschaftliche Diskussion uber die Wertschatzung fur die immer ofter gefahrdeten Berufsgruppen soll angeregt werden. Fur ein Zuruckdrangen physischer und psychischer Gewalt gegen Beschaftigte sei ein Zusammenwirken zwischen Landern, Bund, Gemeinden, privaten Arbeitgebern und der Zivilgesellschaft erforderlich, so die EntschlieÙung.

In der vom Arbeitgeber nach dem Arbeitsschutzgesetz geforderten Beurteilung der Arbeitsbedingungen und in der Festlegung geeigneter MaÙnahmen soll ein wesentliches Element zum Arbeitsschutz gesehen werden, insbesondere beim Auftreten tatigkeitsbezogener Risikofaktoren. So sollen technische und/oder organisatorische MaÙnahmen Gewalttaten unmoglich machen oder erschweren. Schulungen in diesem Bereich im Rahmen der genannten MaÙnahmen sollen dazu dienen, die Auswirkungen der unvermeidlichen Gewaltereignisse zu mildern.

Angesichts der Statistik, wonach nur 54 Prozent der Betriebe solche MaÙnahmen ergreifen, soll der Bundesrat auf die Durchfuhrung der Gefahrdungsbeurteilung hinwirken. Insbesondere sei diese in kleinen Betrieben, dienstleistenden Bereichen oder Risikobereichen erforderlich.

Der **federfuhrende Ausschuss fur Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Ausschuss fur Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

Der **Gesundheitsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach MaÙgabe von anderungen zu fassen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 383/1/17** ersichtlich.

TOP 52:

Entschließung des Bundesrates für eine Möglichkeit wissenschaftlich begleiteter Versuchsprojekte mit kontrollierter Abgabe von Cannabis

- Antrag der Länder Bremen, Thüringen -

Drucksache: 500/17

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit der beantragten Entschließung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes mit dem Ziel vorzunehmen, eine Rechtsgrundlage für die Abgabe ärztlich nicht verschriebener Gebrauchsmengen von Cannabis an Erwachsene im Rahmen wissenschaftlich begleiteter und kontrollierter Versuchsprojekte zu schaffen.

Zur Begründung führen die Antrag stellenden Länder an, diverse Quasi-Feldexperimente mit einem liberalisierten Zugang oder einer Vergabe von Cannabis (zum Beispiel in den Niederlanden, der Schweiz, Spanien, Portugal) ließen den Schluss zu, dass dort die befürchtete Ausweitung des Drogenkonsums nicht eingetreten ist. Ähnliches solle sich bei den aufgrund von Volksbegehren eingeführten Cannabis-Regulierungsmodellen in den USA gezeigt haben. Auch Österreich habe den Besitz geringer Mengen Cannabis gesetzlich entkriminalisiert (in Kraft seit dem 1. Januar 2016). In der Schweiz werde eine entsprechende Regelung trotz der Bundeszuständigkeit für das Betäubungsmittelrecht in Form zeitlich befristeter städtischer Tests für eine kontrollierte Cannabisabgabe angestrebt.

Für Deutschland fehlten aber entsprechende empirische Belege. Die Erfahrungen und Erkenntnisse, welche durch Modellprojekte in Deutschland erarbeitet werden könnten, würden eine wesentliche empirische Säule einer erstmals wissenschaftlich fundierten Überarbeitung des Betäubungsmittelgesetzes darstellen und insoweit die Arbeit einer zukünftig einzurichtenden Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages sinnvoll ergänzen. Es bestehe daher Anlass, die Cannabis-Gesetzgebung zu überdenken und den vielfältigen Initiativen auf Landes- und kommunaler Ebene Rechnung zu tragen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung nicht zu fassen (vgl. **BR-Drucksache 500/1/17**).

TOP 53:

EntschlieÙung des Bundesrates - Bund muss Rahmen für Nach-
rüstung zur Reduktion der Stickoxidbelastung setzen
- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Drucksache: 422/17

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Mit der EntschlieÙung soll die Bundesregierung dazu aufgefordert werden, schnellstmöglich zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um eine zeitnahe wirksame Reduzierung der Stickoxid-Immissionen der Fahrzeugflotten zu erzielen. Hintergrund ist der Handlungsbedarf insbesondere in den Kommunen, um im Rahmen der Luftreinhalteplanung die Grenzwerte bei Luftschadstoffen einzuhalten. Zur Einhaltung der europarechtlichen Vorgaben müssten im Interesse des Gesundheitsschutzes zusätzliche, bundesweit wirkungsvolle Maßnahmen im Verkehrsbereich ergriffen werden.

Der EntschlieÙungsantrag enthält hierzu folgende Forderungen:

- Gemeinsam mit der Automobilindustrie die Ermittlung des Minderungspotenzials und der Kosten der Nachrüstung der Euro 5-Dieselfahrzeuge noch im Jahr 2017, um auf dieser Grundlage den Umfang eines zügig zu erarbeitenden, wirtschaftlich vertretbaren und technisch geeigneten Nachrüstprogramms festzulegen.
- Die zeitnahe Schaffung der Rahmenbedingungen für die wirksame technische Nachrüstung von Fahrzeugen (etwa Zulassungs- und Genehmigungsvoraussetzungen) durch den Bund.
- Eine rasche und transparente Verständigung über die Kostenfolgen, mit dem Ziel, die Verbraucherinnen und Verbraucher wesentlich zu entlasten.

Dieser politische Prozess soll von einem runden Tisch unter Einbeziehung der relevanten Akteure begleitet werden, der noch in diesem Jahr Lösungsvorschläge für umsetzbare und wirksame Maßnahmen erarbeiten soll.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die Entschlieung neu zu fassen.

In der vorgeschlagenen Fassung der Entschlieung wird bercksichtigt, dass ber 80 (statt 40) Stdte in der Bundesrepublik von erhhten Stickoxid-Immissionen betroffen seien. Weiterhin werden wegen der Erfahrungen aus dem Realbetrieb auch die Euro-6-Fahrzeuge einbezogen. Eine Kostenbelastung der Verbraucher bei den zu ergreifenden Manahmen soll nach einer nur vom Umweltausschuss empfohlenen Ergnzung ausgeschlossen werden. Der Abschnitt der von Baden-Wrttemberg eingebrachten Entschlieung, in der allgemeine Aussagen zu Dieselmotoren gemacht werden, ist in der Neufassung nicht enthalten.

Der **Gesundheitsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die Entschlieung unverndert zu fassen.

TOP 54:

Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2016
- Einzelplan 20 -

Drucksache: 386/17

Der Haushalt des Bundesrechnungshofes ist als Einzelplan 20 Bestandteil des gesamten Bundeshaushaltsplanes, der insgesamt Gegenstand eines Entlastungsverfahrens durch die parlamentarischen Gremien ist.

Gleichwohl sieht die Bundeshaushaltsordnung in § 101 in Bezug auf den Bundesrechnungshof eine eigene Prüfung und Entlastung durch Bundestag und Bundesrat vor.

Diese Entlastung wurde für das Haushaltsjahr 2016 durch den Präsidenten des Bundesrechnungshofes mit Schreiben vom 3. Mai 2017 beantragt.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Bundesrechnungshof gemäß § 101 der Bundeshaushaltsordnung Entlastung zu erteilen.

TOP 55:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Justizbarometer 2017

COM(2017) 167 final

Drucksache: 279/17 (neu)

Die Mitteilung enthält das EU-Justizbarometer für das Jahr 2017, das in diesem Jahr von der Kommission zum fünften Mal vorgelegt wird. Das EU-Justizbarometer ist ein vergleichendes Informationsinstrument, das die EU und ihre Mitgliedstaaten durch die Bereitstellung objektiver und vergleichbarer Daten bei der Verbesserung von Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justizsysteme in allen Mitgliedstaaten unterstützen soll.

In der fünften Ausgabe des Justizbarometers hat die Kommission ihren umfassenden Überblick über die Funktionsweise der nationalen Justizsysteme weiter ausgebaut und zusätzlich neue Aspekte in die Betrachtung mit einbezogen. Hierfür mussten die Mitgliedstaaten zusätzliche Daten zur Auswertung zur Verfügung stellen.

Zudem wurden neue Qualitätsindikatoren eingeführt, zum Beispiel für Beschwerdewege, Prozesskostenhilfe, Verfahrensdauer und zur Nutzung der neuen Plattform zur Online-Streitbeilegung durch Verbraucherinnen und Verbraucher. Aspekte der Geldwäschebekämpfung und des vorläufigen Rechtsschutzes wurden neu aufgenommen.

In bestimmten Bereichen, wie zum Beispiel elektronische Kommunikation und Gerichtsverwaltung, wurden die vergleichenden Untersuchungen verstärkt. Schließlich wird mit dem Justizbarometer 2017 auch eine Bilanz zu den bisher erzielten Fortschritten gezogen.

Das Justizbarometer 2017 erfasst schwerpunktmäßig die Parameter, die nach Auffassung der Kommission für ein funktionierendes Justizsystem maßgeblich sind. Im Mittelpunkt stehen wieder Gerichtsverfahren in Zivil- und Handelssachen sowie Verwaltungsverfahren.

Als Hauptindikatoren für die Effizienz (Leistungsfähigkeit) der Justiz zieht die Kommission im Justizbarometer 2017 ebenso wie bereits in den vorherigen Jahren insbesondere die folgenden Kriterien heran:

- die Dauer der Gerichtsverfahren,
- die Erledigungen (Verfahrensabschlussquoten) sowie
- die Zahl der anhängigen Verfahren.

Als Hauptindikatoren zur Bemessung der Qualität der Justiz bedient sich die Kommission vorwiegend der folgenden Kriterien:

- der Zugang zum Justizsystem, zum Beispiel: Verfügbarkeit von Informationen über das Justizsystem sowie konkrete Verfahren und Urteile, Kommunikation der Gerichte mit den Medien, Kommunikation zwischen Gerichten und Rechtsanwälten, Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik, Bereitstellung von Prozesskostenhilfe, Online-Anmeldung von Forderungen, Kanäle für Verbraucherbeschwerden, Methoden zur alternativen Streitbeilegung;
- die Ressourcen, zum Beispiel: Finanzmittel, Humanressourcen einschließlich des Anteils der weiblichen Berufsrichter an den Gerichten, die Anzahl der Anwälte und Fortbildung;
- das Vorhandensein und Umsetzung von Qualitätsstandards, insbesondere von Standards für die Zeitplanung und
- das Vorhandensein von Bewertungsinstrumenten einschließlich Evaluationen.

Wie im Vorjahr ermittelt die Kommission die Unabhängigkeit der Justiz anhand der folgenden Hauptindikatoren:

- die strukturelle Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern sowie
- die Wahrnehmung der Unabhängigkeit durch die breite Öffentlichkeit und durch Unternehmen. Erneut wird die Wahrnehmung durch Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen auch auf die sogenannte Eurobarometer-Umfrage als Datenquelle gestützt.

Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass im fünften Jahr des EU-Justizbarometers Fortschritte zu verzeichnen sind. Auch im neuen Turnus habe eine Vielzahl der Mitgliedstaaten wieder Anstrengungen unternommen, um die Leistungsfähigkeit ihres nationalen Justizsystems zu verbessern. Insgesamt blieben jedoch weiterhin einige Herausforderungen zu bewältigen, um nachhaltig positive Ergebnisse für die Bürgerinnen und Bürger zu erzielen.

Die Entwicklungen bezüglich der jeweiligen wesentlichen Parameter bewertet die Kommission folgendermaßen:

Hinsichtlich der Effizienz stellt die Kommission fest, dass sich in den großen Bereichen Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen die bereits letztes Jahr verzeichnete positive Entwicklung in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten fortsetzt.

Bezogen auf die Qualität resümiert die Kommission, dass die Lage in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sei. Es bestehe in verschiedenen Bereichen für eine Vielzahl von Mitgliedstaaten noch Ausbaubedarf, etwa bei der Nutzung von Instrumenten der Informations- und Kommunikationstechnik, der Bereitstellung von Online-Informationen oder der Richterfortbildung.

Betreffend die Unabhängigkeit der Justiz kommt die Kommission zu dem Schluss, dass sich im Vergleich zu früheren Umfragen stabile Ergebnisse erkennen ließen; in einigen Mitgliedstaaten habe sich die Wahrnehmung durch Unternehmen verbessert.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 279/1/17** ersichtlich.

TOP 56:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates

COM(2017) 253 final

Drucksache: 351/17 und zu 351/17

Der Richtlinienvorschlag ist Teil eines Maßnahmenpaketes im Rahmen von Vorschlägen der Kommission für ein sozialeres Europa und hat zum Ziel, einige neue und höhere Mindeststandards für Eltern-, Vaterschafts- und Pflegeurlaub festzulegen und damit die Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern hinsichtlich der Chancen auf dem Arbeitsmarkt und der Behandlung am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Durch eine Anpassung und Modernisierung des EU-Rechtsrahmens soll es die vorgeschlagene Richtlinie Eltern und Personen mit Betreuungs- und Pflegepflichten ermöglichen, ihre familiären und beruflichen Verpflichtungen besser miteinander in Einklang zu bringen.

Die vorgeschlagene Richtlinie soll die derzeit gültige Richtlinie über den Elternurlaub aus dem Jahr 2010 (Richtlinie 2010/18/EU) ersetzen. Dabei sollen die bestehenden Rechte erhalten und punktuell gestärkt sowie neue Rechte eingeführt werden.

Der Richtlinienvorschlag sieht insbesondere folgende Regelungen vor:

- Einführung eines Vaterschaftsurlaubs von mindestens zehn Arbeitstagen bei Geburt eines Kindes;
- individueller Anspruch auf mindestens vier Monate Elternurlaub, der zu nehmen ist, bevor das Kind ein bestimmtes Alter - mindestens zwölf Jahre - erreicht hat, und von dem mindestens vier Monate nicht auf den anderen Elternteil übertragen werden können;
- Einführung eines Rechts auf Freistellung für die Pflege von Angehörigen von fünf Arbeitstagen pro Jahr und auf Vergütung mindestens in Höhe des Krankengeldes;

- Anspruch auf flexible Arbeitsregelungen bei Erziehungs-, Betreuungs- und Pflegeverpflichtungen;
- nach der Freistellungsphase Anspruch auf den früheren oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz einschließlich zwischenzeitlich erfolgter Verbesserungen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 351/1/17** ersichtlich.

TOP 57:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für Auskunftersuchen der Kommission an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen in Bezug auf den Binnenmarkt und damit verbundene Bereiche

COM(2017) 257 final

Drucksache: 400/17 und zu 400/17

Der von der Kommission Anfang Mai 2017 vorgelegte Vorschlag gehört zu drei Initiativen, die zu einer besseren Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes beitragen sollen. Der vorliegende Verordnungsvorschlag hat eine bessere Überwachung und Durchsetzung von Binnenmarktvorschriften durch eine gezielte Informationsabfrage durch die Kommission bei Unternehmen zum Ziel.

Es sind folgende inhaltliche Schwerpunkte zu nennen:

- Das Binnenmarkt-Informationsinstrument (auch Binnenmarkt-Informationstool genannt) soll es der Kommission ermöglichen, gezielt Daten von Unternehmen, zum Beispiel zur Kostenstruktur, zur Preispolitik oder zum verkauften Produktvolumen, zu beziehen, wenn ernsthafte Schwierigkeiten bei der Anwendung von Vorschriften in den Bereichen Binnenmarkt, Landwirtschaft und Fischerei, Transport, Umwelt und Energie bestehen.
- Die Nutzung des Instrumentes (Auskunftersuchen) soll einen vorherigen Beschluss der Kommission voraussetzen, aus dem unter anderem hervorgehen muss, dass die angefragte Information für die Lösung eines Problems notwendig ist, weshalb das betroffene Unternehmen wahrscheinlich Zugang zu den relevanten Informationen hat und warum die Information nicht auf andere Weise (etwa beim betroffenen Mitgliedstaat selbst) erlangt werden kann.
- Die Mitgliedstaaten sollen unverzüglich über die Informationsanfrage informiert, die erforderliche Vertraulichkeit im Umgang mit den Daten soll von der Kommission zugesichert werden.

- Die Kommission soll die Befugnis erhalten, den Unternehmen bei Verweigerung der Informationen Geldbußen aufzuerlegen; vor einer solchen Entscheidung sollen die Betroffenen ein Anhörungsrecht erhalten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 400/1/17** ersichtlich. Es liegt eine Empfehlung auf Erhebung einer Subsidiaritätsstellungnahme vor.

TOP 58:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

COM(2017) 256 final

Drucksache: 438/17 und zu 438/17

Der von der Kommission Anfang Mai 2017 vorgelegte Verordnungsvorschlag gehört zu drei Initiativen zur besseren Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes und verfolgt das Ziel, durch stärkere Koordinierung die Zerstückelung der in den Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene verfügbaren Informationen, Online-Verfahren und Assistenz-Systeme zu beseitigen und deren Qualität zu verbessern. Dazu ist die Einrichtung eines zentralen Internetportals (Zugangstor) auf EU-Ebene vorgesehen, das Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen in die Lage versetzen soll, Informationen über die Vorschriften und Anforderungen einzuholen, die sie aufgrund des nationalen und/oder des Unionsrecht einhalten müssen.

Das zentrale digitale Zugangstor soll aus einem von der Kommission verwalteten Portal bestehen, welches auf nationale Webseiten sowie Webseiten der EU verweist. Hierdurch sollen die Nutzerinnen und Nutzer einerseits Informationen über Rechte, Pflichten und Vorschriften abrufen können, die in den Rechtsvorschriften der Union und den nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind. Zum anderen sollen Informationen über und Verweise zu Verfahren bereitgestellt werden, die auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene eingerichtet wurden, um diese Rechte ausüben beziehungsweise diese Verpflichtungen und Vorschriften einhalten zu können.

Zusätzlich sollen über das Portal Verweise zu Hilfs- und Problemlösungsdiensten zur Verfügung gestellt werden, die es den Nutzerinnen und Nutzern erlauben, Fragen und Probleme im Zusammenhang mit den bereitgestellten Informationen und Verweisen zu stellen beziehungsweise zu adressieren.

Mit Bezug zu Bürgerinnen und Bürgern sollen Informationen zu den Regelungsbereichen Arbeit und Ruhestand, Fahrzeuge, Wohnsitz, Ausbildung, Gesundheitswesen, Familie sowie Verbraucherinnen und Verbraucher bereitgestellt werden. Mit

Bezug zu Unternehmen sollen Informationen beispielsweise zu den Regelungsbereichen Gründung, Betrieb und Auflösung, Personal, Steuern, Gütern, Dienstleistungen sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz bereitgestellt werden.

Darüber hinaus sollen bestimmte Schlüsselverfahren für Bürgerinnen und Bürger beziehungsweise Unternehmen verpflichtend online verfügbar gemacht werden, zum Beispiel: Anfordern einer Geburtsurkunde, Bewerben für eine Studienförderung für eine öffentliche Einrichtung, Registrieren für Sozialversicherungsleistungen, Melden einer Adressänderung, Anfordern/Verlängern von Personalausweis oder Reisepass. Diese Online-Verfahren sollen mehrsprachig und uneingeschränkt durch EU-Bürgerinnen und -bürger nutzbar sein.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 438/1/17** ersichtlich. Es liegt die Empfehlung auf Abgabe einer Subsidiaritätsstellungnahme vor.

TOP 59:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatkontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister

COM(2017) 208 final

Drucksache: 420/17 und zu 420/17

Ziel des Änderungsvorschlags ist es, durch technische Reformen die Vorschriften für außerbörslich gehandelte Derivate (OTC-Derivate) insgesamt einfacher und vor allem für Unternehmen verhältnismäßiger zu machen, um Kosten und Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer, insbesondere kleine Finanzinstitute, nichtfinanzielle Gegenparteien und Pensionsfonds, zu verringern, ohne die Finanzstabilität zu gefährden. Im Rahmen des Vorschlags werden Kosteneinsparungen im Umfang von 2,3 bis zu 6,9 Milliarden Euro genannt.

Aufgrund der Probleme, die sich in der Finanzmarktkrise im Markt für OTC-Derivate gezeigt hatten, hatten sich die Staats- und Regierungschefs der G20 2009 auf weitreichende Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität des OTC-Derivatemarktes verpflichtet, einschließlich der Vorgabe, dass alle standardisierten OTC-Derivatekontrakte durch zentrale Gegenparteien (CCPs) gecleart und OTC-Derivatekontrakte an Transaktionsregister gemeldet werden müssen.

Die EU hat - in Umsetzung des Beschlusses der G20 - im Jahr 2012 im Zuge der Finanzkrise die Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR, Verordnung (EU) Nr. 648/2012) verabschiedet. Das wichtigste Ziel der Verordnung ist es, den Markt für OTC-Derivate transparenter zu machen, das Gegenparteiausfallrisiko sowie das operationelle Risiko bei OTC-Derivaten zu verringern und auf diesem Wege Systemrisiken einzudämmen. Zu diesem Zweck sind in der EMIR-Verordnung grundlegende Anforderungen an OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister festgelegt.

Die bereits in der ursprünglichen Verordnung vorgesehene Überprüfung führte unter anderem nach einer öffentlichen Konsultation und im Rahmen des Programms der Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) zu diesem Änderungsvorschlag. Die Kommission zieht aus der Überprüfung den Schluss, dass die EMIR-Verordnung in einigen ihrer Zielbereiche unangemessene Kosten und Belastungen und übermäßig komplexe Anforderungen bewirkt und das Ziel einer größeren Finanzstabilität effizienter erreicht werden könnte.

Konkret sieht der Vorschlag folgende wesentlichen Änderungen vor:

- Straffung der Meldepflichten für alle Gegenparteien, wodurch sich der Verwaltungsaufwand - bei gleichbleibender Qualität der Daten - verringern soll. So soll bei Geschäften zwischen Mitgliedern derselben Unternehmensgruppe die Meldepflicht entfallen, wenn eine der Gegenparteien eine nichtfinanzielle Partei ist. Auch die Pflicht zur Meldung historischer Geschäfte (sogenanntes Backloading) soll entfallen.
- Für nichtfinanzielle Gegenparteien, die OTC-Derivate zur Risikoabsicherung ("Hedging") nutzen, soll eine Clearingpflicht nur für die Anlageklassen bestehen, bei denen die Clearingschwelle überschritten wird.
- Einführung einer auf dem Geschäftsvolumen basierenden Clearingschwelle für kleine finanzielle Gegenparteien, wie kleine Banken oder Fonds, um diese nicht unverhältnismäßig zu belasten. Gleichwohl soll die Clearingpflicht für Gegenparteien oberhalb dieser Schwelle bestehen bleiben.
- Verlängerung der vorübergehenden Befreiung von der Clearingpflicht für Pensionsfonds, die zwar OTC-Derivate zur Absicherung der langfristigen Verbindlichkeiten von Marktrisiken nutzen, normalerweise aber keinen Zugang zu den für das zentrale Clearing notwendigen Barsicherheiten haben, für einen Zeitraum von drei Jahren. In diesem Zeitraum sollen alle beteiligten Gegenparteien eine Lösung erarbeiten, die es Pensionsfonds künftig ermöglicht, am zentralen Clearing teilzunehmen, ohne negative Auswirkungen auf die Einkünfte künftiger Rentenempfänger in Kauf nehmen zu müssen.
- Befugnis der Kommission, in eng begrenzten Ausnahmefällen eine Clearingpflicht vorübergehend auszusetzen.
- Anhebung der Obergrenze von Geldbußen im Zusammenhang mit Verstößen hinsichtlich der die Transaktionsregister betreffenden Vorgaben.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 420/1/17** ersichtlich.

TOP 60:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Einführung einer europäischen Säule sozialer Rechte

COM(2017) 250 final

Drucksache: 352/17

In der Mitteilung stellt die Kommission die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation sowie ihren endgültigen Vorschlag zur europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) und deren Umsetzung vor.

Die ESSR soll neue und wirksamere Rechte für Bürgerinnen und Bürger gewährleisten, die auf europäischer und nationaler Ebene praktisch umgesetzt werden sollen. Sie umfasst 20 festgeschriebene Grundsätze und Rechte aus drei Hauptkategorien:

- Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang
- Faire Arbeitsbedingungen
- Sozialschutz und soziale Inklusion

Der Schwerpunkt soll auf der Erfüllung des in den EU-Verträgen verankerten Versprechens einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, liegen. Die Kommission sieht die ESSR als Teil der Bemühungen um einen neuen Konvergenzprozess innerhalb der Wirtschafts- und Währungsunion.

In erster Linie richtet sich die ESSR an den Euro-Raum, steht jedoch allen Mitgliedstaaten der EU offen. Die ESSR soll den teilnehmenden Mitgliedstaaten einen Rahmen zur Orientierung bieten und wurde als Empfehlung der Kommission auf der Grundlage des Artikels 292 AEUV verabschiedet. Es ist ferner vorgesehen, die ESSR in einer gemeinsamen Proklamation der EU-Organe feierlich zu proklamieren.

Inhaltlich orientiert sich die ESSR an zahlreichen Verfahren in ganz Europa und baut auf dem rechtlichen Bestand auf, der auf EU- und internationaler Ebene

vorhanden ist. Insbesondere sind dies die relevanten Bestimmungen der Verträge, die Charta der Grundrechte der EU, die Rechtsprechung des EuGH sowie die Europäische Sozialcharta von 1961 und die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989.

Aufgrund der Rechtsform der ESSR sind die ihr enthaltenen Grundsätze und Rechte nicht unmittelbar durchsetzbar. Für zahlreiche Gebiete sind vorrangig oder ausschließlich die Mitgliedstaaten und, in vielen Bereichen, die Sozialpartner zur Umsetzung zuständig. Sie tragen auf den Gebieten, die zur ESSR gehören, auch die finanzielle Hauptlast. Der Großteil der für die ESSR erforderlichen Instrumente soll daher von lokalen, regionalen und nationalen Behörden sowie von den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft im Allgemeinen verwaltet werden.

Die Kommission beabsichtigt, im Rahmen von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, sämtliche auf europäischer Ebene zur Verfügung stehenden Instrumente zu mobilisieren. Die Kommission möchte einen großen Schwerpunkt der Strategie für Folgemaßnahmen auf die verstärkte Durchsetzung des bestehenden Rechts, auf dem die ESSR aufbaut, legen. Dies soll durch legislative und insbesondere durch nichtlegislative Maßnahmen erreicht werden.

Daher beabsichtigt die Kommission,

- den bereits bestehenden EU-rechtlichen Bestand durchzusetzen und wenn nötig zu aktualisieren und zu ergänzen,
- einen Dialog mit den EU-Sozialpartnern durchzuführen,
- politische Leitlinien und Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters vorzugeben,
- ausführlichere Auslegungshilfen zu erwägen,
- finanzielle Unterstützung über verschiedene EU-Fonds, vor allem den Sozialfonds, zu gewährleisten.

Die Umsetzung der ESSR soll durch ein neues sozialpolitisches Scoreboard überwacht werden. Dieses Scoreboard soll aus wichtigen Indikatoren zur Bewertung der Beschäftigung und von Entwicklungen im Sozialbereich bestehen und regelmäßig mit den maßgeblichen Ausschüssen des Rates erörtert werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 352/1/17** ersichtlich.

TOP 61:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor

COM(2017) 281 final; Ratsdok. 9668/17

Drucksache: 441/17 und zu 441/17

Der Verordnungsvorschlag ist Teil des sogenannten Mobilitätspakets der Kommission mit insgesamt acht Legislativvorschlägen, welches ein effizientes und zuverlässiges Verkehrssystem in der EU gewährleisten soll. Der Verordnungsvorschlag soll festgestellte Mängel bei den Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009 und (EG) Nr. 1072/2009 im Bereich der Rechtsdurchsetzung sowie beim Rechtsrahmen beheben. Daher plant die Kommission folgende Änderungen:

Änderungsvorschläge zur Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

- Es wird vorgeschlagen, Verkehrsunternehmer, die ihren Beruf ausschließlich mit leichten Nutzfahrzeugen ausüben, aus dem Anwendungsbereich einiger, aber nicht aller Vorschriften der Verordnung auszunehmen.
- Die Festlegung zusätzlicher Bedingungen für die Berufszulassung über die in der Verordnung hinterlegten Kriterien hinaus soll nicht mehr ermöglicht werden.
- Es wird eine Präzisierung vorgeschlagen, um sicherzustellen, dass in einem Mitgliedstaat niedergelassene Unternehmen dort auch tatsächlich und dauerhaft tätig sind.
- Es soll konkretisiert werden, wie bei der Bewertung der Zuverlässigkeit (eines Unternehmens) zu verfahren ist.
- Es sollen spezifische, weniger anspruchsvolle Anforderungen für Verkehrsunternehmer, die ihren Beruf ausschließlich mit leichten Nutzfahrzeugen ausüben, eingeführt werden.

- Darüber hinaus sollen Regelungen zu Verfahrensfragen, Registern und der Verwaltungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten sowie Berichtspflichten überarbeitet werden.

Änderungsvorschläge zur Verordnung (EG) Nr. 1072/2009

- Es soll präzisiert werden, dass die Beförderung von leeren Containern und Paletten nur dann als gewerblicher Güterkraftverkehr anzusehen ist, wenn sie Gegenstand eines Beförderungsvertrags zwischen einem Empfänger und einem Versender ist.
- Es soll präzisiert werden, dass Kabotage mehrere Ladestellen, mehrere Entladestellen oder mehrere Lade- und Entladestellen umfassen kann.
- Die Höchstzahl der Kabotagebeförderungen, die im Anschluss an eine grenzüberschreitende Beförderung im Aufnahmemitgliedstaat durchgeführt werden dürfen, soll aufgehoben und die Höchstzahl der Tage, innerhalb deren solche Beförderungen durchgeführt werden dürfen, verringert werden. Zudem sollen die Belege über die Einhaltung der Kabotagebeschränkungen während einer Straßenkontrolle künftig gegebenenfalls auf elektronischem Wege vorgelegt werden können.
- Darüber hinaus sollen die Regelungen zu Haftungsfragen und Berichtspflichten überarbeitet werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 441/1/17** ersichtlich.

TOP 62:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Halbzeitbilanz des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion

COM(2017) 292 final

Drucksache: 492/17

Die Kommission hat am 8. Juni 2017 ihre Halbzeitbilanz zum im Jahr 2015 vorgestellten Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion vorgelegt. Ziel des Aktionsplans ist es, die Kapitalmärkte zu stärken, um langfristig mehr Investitionen anzuregen.

Mit der Halbzeitbilanz wird die ursprüngliche Agenda der Kapitalmarktunion aktualisiert und um neue vorrangige Maßnahmen ergänzt, wobei die Rückmeldungen zu der von Januar bis März 2017 durchgeführten öffentlichen Konsultation als Grundlage gedient haben. In der Mitteilung werden die bislang erreichten Fortschritte gewürdigt und es wird dazu aufgefordert, begonnene Vorhaben zu finalisieren. Nach den Angaben der Kommission sind in den letzten 18 Monaten bereits 20 der im Aktionsplan angekündigten 33 Maßnahmen umgesetzt worden. Die Kommission kündigt an, dass wichtige, noch ausstehende Vorhaben des Aktionsplans beschleunigt vorgelegt werden sollen, insbesondere

- ein Legislativvorschlag für ein europaweites Produkt für die private Altersvorsorge (bis Ende Juni 2017),
- ein Legislativvorschlag mit Kollisionsvorschriften für Drittparteieffekte von Wertpapier- und Forderungsgeschäften (im 4. Quartal 2017) sowie
- ein Legislativvorschlag für einen EU-Rahmen für gedeckte Schuldverschreibungen (im 1. Quartal 2018).

Auch die übrigen Maßnahmen des ursprünglichen Aktionsplans haben laut Kommission nicht an Relevanz verloren und werden stetig vorangetrieben, um die gemachten Zusagen einzulösen.

Die Halbzeitbilanz sieht folgende vorrangige Maßnahmen vor:

- Ausweitung der Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörden im Sinne einer wirksamen und kohärenten Beaufsichtigung in der EU (angekündigt für das 3. Quartal 2017),
- Umsetzung des Proportionalitätsansatzes zur Schaffung eines verhältnismäßigeren regulatorischen Umfelds für Börsengänge von KMU (angekündigt für das 2. Quartal 2018),
- Legislativvorschlag zur Überprüfung der aufsichtlichen Behandlung von Wertpapierfirmen (angekündigt für das 4. Quartal 2017),
- Bewertung der Zweckmäßigkeit eines EU-Rahmens für die Zulassung und Vergabe eines EU-Passes für FinTechs auf der Basis der derzeit noch laufenden Konsultation (angekündigt für das 4. Quartal 2017),
- Unterstützung der Sekundärmärkte für notleidende Kredite und Vereinfachung der Beitreibung von Werten aus besicherten Darlehen durch gesicherte Gläubiger (angekündigt für das 1. Quartal 2018),
- Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der hochrangigen Expertengruppe für ein nachhaltiges Finanzwesen und "Green Finance", beispielsweise im Bereich langfristiger Investitionen (angekündigt für das 1. Quartal 2018),
- Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs und der grenzüberschreitenden Beaufsichtigung bei Investmentgeschäften (angekündigt für das 1. Quartal 2018),
- Erläuterungen zu den bestehenden Rechtsvorschriften der EU für den Umgang mit grenzüberschreitenden Investitionen in der EU und für einen einheitlichen Rahmen für Investitionsstreitigkeiten (angekündigt für das 1. Quartal 2018),
- Vorlage einer umfassenden EU-Strategie zur Sondierung von Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung lokaler und regionaler Kapitalmärkte - mit Blick auf KMUs - in der EU (angekündigt für das 2. Quartal 2018).

Alle Vorschläge werden laut Kommission in angemessener Weise zur Konsultation gestellt und sämtliche Optionen zur Erreichung der Ziele einer Folgenabschätzung unterzogen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 492/1/17** ersichtlich.

TOP 63:

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2018 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2018 - AELV 2018)

Drucksache: 401/17

Wie zuletzt mit der AELV 2017 für dieses Jahr sollen mit der vorliegenden AELV 2018 für das kommende Jahr auf der Grundlage neuer statistischer Materialien aktualisierte Beziehungswerte festgelegt werden, um für landwirtschaftliche Betriebe, die keine Buchführung oder Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung nach steuerrechtlichen Vorschriften betreiben, ein Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ermitteln zu können.

Für solche Betriebe kann ein Einkommensteuerbescheid als Einkommensnachweis nicht herangezogen werden. Deshalb soll als Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ein "korrigierter" Wirtschaftswert zu Grunde gelegt werden. Hierzu sollen Beziehungswerte auf der Grundlage eines fünfjährigen Durchschnitts der Einkommen der dem Agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung zu Grunde liegenden Testbetriebe ermittelt werden. Das so ermittelte Arbeitseinkommen kann bei Übergang zur Buchführung oder zur Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung durch das tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen ersetzt werden.

Die Verordnung soll der Aktualisierung von Rechengrößen in der Alterssicherung der Landwirte dienen. Daraus ergeben sich die Auswirkungen auf die Ausgaben der landwirtschaftlichen Alterskasse für Beitragszuschüsse und damit auf das vom Bund zu tragende Defizit in der Alterssicherung der Landwirte. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 64:

Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2017 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2017 - BBFestV 2017)

Drucksache: 402/17

Die Verordnung regelt die Festsetzung der Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II. Hierbei gelten landesspezifische Beteiligungsquoten, deren Höhe sich aus den gesetzlich festgelegten Werten nach § 46 Absatz 6 und 7 SGB II sowie denen mit dieser Verordnung festzulegenden beziehungsweise anzupassenden Werten nach § 46 Absatz 8 und 9 SGB II ergeben. Nach § 46 Absatz 10 SGB II ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die landesspezifischen Werte nach § 46 Absatz 8 und Absatz 9 SGB II sowie die sich ergebenden landesspezifischen Beteiligungsquoten für das Jahr 2018 festzulegen und für das Jahr 2017 rückwirkend anzupassen. Grundlage für die Ermittlung der Werte nach § 46 Absatz 8 SGB II bilden die von den Ländern gemeldeten Vorjahresausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes. Aus den Mitteilungen der Länder ergibt sich, dass im Jahre 2016 rund 602 Millionen Euro für diese Leistungen verausgabt wurden. Dies entspricht bei rechnerisch bundesweiten Gesamtausgaben der Kommunen für Unterkunfts- und Heizkosten von rund 14 Milliarden Euro einem bundesdurchschnittlichen Anteil von 4,3 Prozent. Grundlage für die Ermittlung des landesspezifischen Wertes nach § 46 Absatz 9 SGB II bilden die Ergebnisse der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit über Zahlungsansprüche des vierten Quartals 2016 für laufende Unterkunfts- und Heizkosten von Bedarfsgemeinschaften, in denen mindestens eine erwerbsfähige ausländische Person lebt. Die ausländische Person muss sich in Deutschland auf Grund einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 bis 26 des Aufenthaltsgesetzes oder einer Duldung aufhalten und hat frühestens ab Oktober 2015 erstmalig SGB II-Leistungen bezogen. Für Unterkunftsleistungen von Bedarfsgemeinschaften mit geflüchteten Leistungsberechtigten wird in dem Verhältnis, in dem die jeweiligen Zahlungsansprüche in einem Land zum Bundesergebnis stehen, ein Betrag von 900 Millionen Euro auf die Länder verteilt. Dies entspricht bei Gesamtausgaben für

Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II in Höhe von 14 Milliarden Euro einem bundesdurchschnittlichen Anteil von 6,4 Prozent. Unter Berücksichtigung dieser beiden Werte werden die landesspezifischen Beteiligungsquoten ermittelt. Im Bundesdurchschnitt beteiligt sich der Bund mit 46,4 Prozent im Jahr 2017 (rückwirkende Anpassung) und mit 46,9 Prozent im Jahr 2018 (Festlegung) an den Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 65:

Vierte Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung

Drucksache: 410/17

Die Verordnung zielt darauf ab, in die Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung fünf Krankheiten neu aufzunehmen. Nach § 9 Absatz 1 SGB VII ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung solche Erkrankungen als Berufskrankheiten zu bezeichnen, die durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grad als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Die in der Verordnung vorgesehenen Änderungen beruhen auf Empfehlungen des Ärztlichen Sachverständigenbeirats "Berufskrankheiten" beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die einschließlich der wissenschaftlichen Begründungen jeweils veröffentlicht worden sind. Mit der Aufnahme der fünf Berufskrankheiten in die Anlage 1 zur Verordnung steht dann rechtlich fest, dass die betreffenden Einwirkungen generell geeignet sind, die bezeichneten Erkrankungen zu verursachen. Für die Anerkennung als Berufskrankheit im Einzelfall bedarf es jedoch zusätzlich der Feststellung über die individuellen Ursachenzusammenhänge, das heißt, die Erkrankung der Versicherten muss auf ihre konkrete Tätigkeit zurückzuführen sein.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 66:

Verordnung über die Arbeitszeit in der Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrts-Arbeitszeitverordnung - BinSchArbZV)

Drucksache: 411/17

Zur Umsetzung der Europäischen Binnenschifffahrtsrichtlinie in das nationale Recht wurde eine Verordnungsermächtigung in § 21 des Arbeitszeitgesetzes eingefügt, um für das Fahrpersonal der Binnenschifffahrt Abweichungen von den Bestimmungen des Gesetzes zuzulassen. Im Rahmen der vorliegenden Verordnung werden die Arbeitszeitvorschriften der besonderen Arbeits- und Lebenssituation der Binnenschifffahrt angepasst, sowie die zum Schutz des Fahrpersonals notwendige Bedingungen bestimmt.

Dabei wird spezifiziert, in welchem Umfang für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der gewerblichen Binnenschifffahrt Abweichungen von den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes zulässig sind.

Ziel ist es, einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Arbeitszeit in der Binnenschifffahrt zu schaffen, der den Vorgaben der Europäischen Richtlinie entspricht.

Da die Fahrgastschifffahrt Besonderheiten gegenüber der sonstigen gewerblichen Binnenschifffahrt aufweist, ist es möglich, für diesen Bereich geringere Höchst- und Wochenarbeitszeiten festzulegen und im Gegenzug die Zeitvorgabe zur Gewährung von Ruhetagen zu verändern.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Der **Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 411/1/17** ersichtlich.

TOP 67:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung

Drucksache: 497/17

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind neben der Bundesagentur für Arbeit auch die kreisfreien Städte und Kreise für kommunale Eingliederungsleistungen, das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld (§ 6 Absatz 2 SGB II). Die hierbei entstehenden Verwaltungskosten für die gemeinsamen Einrichtungen werden nach Maßstäben der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) festgelegt, um einheitliche transparente und rechtssichere Ermittlungen zu erhalten.

Für die Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte wurde der Zuschlag auf die Personalkosten von "bis zu 30 Prozent" auf "bis zu 35 Prozent" befristet auf drei Jahre erhöht. Diese Anhebung ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet und beruhte auf der Annahme, dass im Laufe des Jahres 2017 eine Regelung zur Neufestsetzung der Zuweisungssätze zum Sondervermögen "Versorgungsfonds des Bundes" erfolgt. Inzwischen hat der Gesetzgeber § 16 Absatz 1 Sätze 3 und 4 Versorgungsrücklagegesetz neu geregelt. Die entsprechende Rechtsverordnung zur Neufestsetzung wird jedoch nicht vor dem Auslaufen der befristeten Regelungen in der VKFV erfolgen. Vor diesem Hintergrund soll die Anhebung des Versorgungszuschlages in der VKFV um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2018 verlängert werden.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 68:

Dritte Verordnung zur Änderung der Rebenpflanzgutverordnung

Drucksache: 378/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung soll die Wiedereinführung von Standardpflanzgut bei Reben ermöglicht werden.

Begründet wird dies damit, dass die bisherige Begrenzung auf Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Pflanzgut zu einem Rückgang der genetischen Vielfalt geführt habe, da wegen der notwendigen aufwändigen amtlichen Anerkennungsverfahren kaum Pflanzgut von weniger bedeutsamen Rebsorten erzeugt und angeboten würde. Durch die Wiedereinführung von Standardpflanzgut, dessen amtliche Anerkennung in einem weniger aufwändigen Verfahren erlangt werden kann, könnte somit dem Verlust wertvollen genetischen Materials entgegengewirkt werden.

In anderen Mitgliedstaaten der EU ist das Inverkehrbringen von Standardpflanzgut erlaubt. Das Standardpflanzgut ist somit im europäischen Binnenmarkt verfügbar. Durch eine Öffnung der Pflanzgutverordnung für Standardpflanzgut könnten auch Wettbewerbsnachteile für hiesige Pflanzguterzeuger abgebaut werden.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Mit dieser soll die Möglichkeit, Standardpflanzgut von Reben in Deutschland in Verkehr zu bringen, auf Ausnahmen beschränkt werden, um die Gefahr der Einschleppung und Ausbreitung von Rebkrankheiten und Schaderregern zu verringern.

Darüber hinaus empfiehlt der **Ausschuss** dem Bundesrat eine begleitende Entschließung, mit der die Bundesregierung gebeten werden soll, sich weiterhin für Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in Deutschland einzusetzen und Möglichkeiten zur Deregulierung aufzugreifen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 378/1/17** ersichtlich.

TOP 69:

Erste Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung

Drucksache: 385/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Änderung der Maul- und Klauenseuche-Verordnung werden Schutzmaßnahmen eingeführt, die es insbesondere im Falle eines Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in einem Schlachthof, auf dem Transport und in Grenzkontrollstellen der jeweils zuständigen Behörde ermöglichen, Maßnahmen zu ergreifen, um eine Weiterverbreitung des Erregers zu vermeiden.

Zudem erfolgt eine Anpassung der Anforderungen an Laboratorien und vergleichbare Einrichtungen, die mit dem MKS-Virus arbeiten. Um die Milch-Güteverordnung auch im Seuchenfall weiter anwenden zu können, wird zur Klarstellung eine entsprechende Ausnahmeregelung eingefügt.

Die Änderungen der Verordnung haben sich im Rahmen von MKS-Tierseuchenübungen als notwendig erwiesen.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Diese Änderungen sind technischer und zum Teil klarstellender Natur und sollen dem Verordnungszweck noch besser Rechnung tragen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die **Empfehlungsdrucksache 385/1/17** verwiesen.

TOP 70:

Dritte Verordnung zur Änderung der Tierärztegebührenordnung

Drucksache: 499/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) ist eine Verordnung der Bundesregierung, die die Entgelte für tierärztliche Leistungen (ca. 800 in der Anlage zur GOT gelistete Einzelleistungen) regelt. Kurativ tätige Tierärztinnen und Tierärzte sind grundsätzlich an die GOT gebunden und können daher die Preise für Ihre Leistungen nicht selbst festlegen, um veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen (z. B. gestiegene Praxiskosten) Rechnung tragen zu können.

Die letzte Anpassung der GOT an die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Jahren 1999 bis 2007 erfolgte durch die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Tierärzte vom 30. Juni 2008 (BGBl. I S. 1110), die am 8. Juli 2008 in Kraft getreten ist. Es erfolgte dabei unter anderem eine pauschale Anhebung der einfachen Gebührensätze um 12 Prozent.

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Gebührensätze, wie bereits im Jahre 2008, um 12 Prozent erhöht. Das Entgelt für Beratungstätigkeit wird um 30 Prozent angehoben (Forderung der Verbände: Für einfache Gebührensätze mindestens 20 Prozent, für Beratungstätigkeit eine Erhöhung um 100 Prozent).

Zu Gunsten von Tierheimen wird eine zusätzliche Möglichkeit zur Abweichung von den Mindestgebühren nach unten - über die bestehenden Möglichkeiten hinaus - geschaffen. Mindestgebühren sind verpflichtend im Jahre 1999 eingeführt worden, um einem - aus einer Vielzahl von Gründen - unerwünschten Unterbietungswettbewerb im Bereich der tierärztlichen Versorgung zu verhindern. Eine in das freie Ermessen gestellte Abweichungsmöglichkeit von den Mindestgebühren, auch auf bestimmte Gebührentatbestände begrenzt, könne diesen Zweck in Frage stellen. Insofern seien die bestehenden Abweichungsmöglichkeiten sehr eng begrenzt und sollten grundsätzlich nicht erweitert werden. Jedoch habe in den vergangenen Jahren die Anzahl frei lebender Katzen erheblich zugenommen, so dass aus Gründen des Tierschutzes eine Kastration oder Sterilisation dieser Katzen im öffentlichen Interesse liege. Daher werde die Möglichkeit eröffnet, die einfachen Gebührensätze für die Kastration und Sterilisation frei lebender Katzen und für die damit zusammenhängenden Leistungen unterschreiten zu können.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 71:

Verordnung über die Übermittlung von Indexdaten der Landesjustizverwaltungen an das Transparenzregister (Indexdatenübermittlungsverordnung - IDÜV)

Drucksache: 403/17

Durch die Verordnung sollen die technischen Einzelheiten der Datenübermittlung von Indexdaten von den Landesjustizbehörden an das Transparenzregister, einschließlich der Vorgaben für Datenformate sowie Art und Form der Datenübermittlung geregelt werden. Die IDÜV wird aufgrund von § 22 Absatz 3 Satz 1 des Geldwäschegesetzes erlassen.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen. Der **Finanzausschuss** empfiehlt darüber hinaus, eine Entschließung zu fassen. Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 403/1/17** ersichtlich.

TOP 72:

Verordnung zu Art, Inhalt und Umfang von Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Absatz 3 der Abgabenordnung
(Gewinnabgrenzungsaufzeichnungs-Verordnung - GAufzV)

Drucksache: 404/17

Durch das "Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen" vom 20. Dezember 2016 sind die gesetzlichen Regelungen zu den Aufzeichnungspflichten des § 90 Absatz 3 der Abgabenordnung geändert worden.

Mit der vorliegenden Verordnung soll die bisherige Gewinnabgrenzungsaufzeichnungs-Verordnung durch eine entsprechend angepasste Version ersetzt werden. Zukünftig soll die Verrechnungspreisdokumentation - in der die Unternehmen darlegen müssen, wie ihre Preise zur Verrechnung von Leistungen innerhalb ihres Unternehmens zustande kommen - in eine landesspezifische, unternehmensbezogene Dokumentation ("Local File") sowie eine Stammdokumentation ("Master File") untergliedert werden.

Unternehmen, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe sind und einen Jahresumsatz von mindestens 100 Mio. Euro im Vorjahr erzielt haben, müssen dann verpflichtend neben der landesspezifischen Dokumentation zusätzlich die Stammdokumentation erstellen. Diese soll es der Finanzbehörde ermöglichen, einen Überblick über die Art der weltweiten Geschäftstätigkeit sowie über die angewandte Systematik der Verrechnungspreisbestimmung der Unternehmensgruppe zu erhalten.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 73:

Vierte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

Drucksache: 412/17

Seit dem Erlass der Dritten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen am 8. Juli 2016 hat sich in mehreren Bereichen des deutschen Steuerrechts Anpassungsbedarf ergeben. Die vorliegende Verordnung greift diesen Bedarf zusammenfassend auf.

Insbesondere soll das Refinanzierungsverfahren des Kindergeldes beim Bundesverwaltungsamt umgestellt werden, um eine länderscharfe Zuordnung der Kindergeldzahlungen nach den Wohnsitzländern der Berechtigten zu ermöglichen. Mit der Änderung setzt die Bundesregierung ihre in der 951. Sitzung des Bundesrates am 25. November 2016 abgegebene Protokollerklärung zu dem Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes um.

Durch die Umstellung des Refinanzierungsverfahrens des Kindergeldes sollen sich geringfügige Verschiebungen des Steueraufkommens zwischen den einzelnen Ländern ergeben. Beim Bund soll sich das Steueraufkommen in Höhe von 15. Mio. Euro zugunsten der Länder und Gemeinden verringern.

Bei den sonstigen Änderungen handelt es sich um:

- die Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben,
- Anpassungen aufgrund finanzgerichtlicher Entscheidungen,
- verwaltungstechnische Änderungen sowie
- redaktionelle Korrekturen.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 74:

Verordnung zur Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung

Drucksache: 413/17

Durch die Verordnung soll die Börsenzulassungs-Verordnung dahingehend verändert werden, dass Anträge auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel künftig nicht mehr schriftlich, sondern elektronisch gestellt werden können, sofern nicht die jeweilige Börsenordnung anderweitige Regelungen trifft.

Die Änderung erfolgt aufgrund von § 34 Nummer 2 des Börsengesetzes und sieht vor, § 48 Absatz 1 Satz 1 der Börsenzulassungs-Verordnung zu ändern.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe zuzustimmen, um ein redaktionelles Versehen zu beseitigen.

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Einzelheiten sind aus der **Drucksache 413/1/17** ersichtlich.

TOP 75:

Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung - KassenSichV)

Drucksache: 487/17

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 16. Dezember 2016 wurden die Sicherheitsanforderungen für elektronische Kassenaufzeichnungssysteme erhöht, um die Gefahr eines möglichen Steuerbetrugs einzudämmen. Die vorliegende Verordnung soll die neuen Anforderungen des § 146a der Abgabenordnung zu den Vorschriften für die Buchführung und Aufzeichnung mittels elektronischer Systeme präzisieren. Die Neuerungen sollen dazu führen, dass Finanzbehörden leichter die digitalen Grundaufzeichnungen der Steuerpflichtigen überprüfen können.

In der Kassensicherungsverordnung soll u. a. festgelegt werden:

- welche Aufzeichnungssysteme von der Regelung umfasst sind,
- wann und in welcher Form eine Protokollierung der digitalen Grundaufzeichnung zu erfolgen hat,
- wie diese Grundaufzeichnungen zu speichern sind,
- die Anforderungen an eine einheitliche digitale Schnittstelle für den Datenexport an die Finanzbehörden,
- die Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung,
- die Anforderungen an den auszustellenden Beleg sowie
- die Kosten der Zertifizierung.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine Entschließung zu fassen. Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 487/1/17** ersichtlich.

TOP 76:

Verordnung über das Verfahren zur Zusammenarbeit der Bundesoberbehörden und der registrierten Ethik-Kommissionen bei der Bewertung von Anträgen auf Genehmigung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln (Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung - KPBV)

Drucksache: 405/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

In § 41b Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes ist vorgesehen, dass das Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Verfahrensordnung über die Zusammenarbeit der Bundesoberbehörden und der registrierten Ethik-Kommissionen bei der Bewertung von Anträgen auf Genehmigung von klinischen Prüfungen bei Menschen nach der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 1; L 311 vom 17.11.2016, S. 25) erstellt. In der vorliegenden Verfahrensverordnung werden insbesondere die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens, die Fristen für die Stellungnahmen und Bewertungsberichte der registrierten Ethik-Kommissionen, die Gebührenanteile für die Stellungnahmen und Bewertungsberichte der registrierten Ethik-Kommissionen, die Kriterien für einen Geschäftsverteilungsplan sowie die Vorgaben für das Ersuchen um zusätzliche Informationen beim Sponsor festgelegt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, in § 1 Absatz 2 KPBV die zuständige Bundesoberbehörde zu verpflichten, die zuständige Ethik-Kommission über Anträge nach Artikel 80 der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 unverzüglich, spätestens jedoch am folgenden Werktag zu unterrichten.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss die Annahme einer Entschließung mit der die Bundesregierung gebeten werden soll, zwei Jahre nach Inkrafttreten der §§ 5 bis 12 KPBV über die Zusammenarbeit zwischen den Ethik-Kommissionen und den Bundesoberbehörden zu berichten.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat eine Ergänzung von § 12 Absatz 1 sowie der Anlage 3 (zu § 12) KPBV mit dem Ziel, im Falle nichtkommerzieller klinischer Prüfungen die im Gebührenverzeichnis festgelegten Gebühren und Rahmensätze zu senken.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 405/1/17** zu entnehmen.

TOP 77:

Verordnung zur Fortschreibung der Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen und zur Änderung anderer Vorschriften

Drucksache: 406/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die vorliegende Änderungsverordnung dient

- der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/565 der Kommission vom 8. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 2006/86/EG hinsichtlich bestimmter technischer Vorschriften für die Kodierung menschlicher Gewebe und Zellen (ABl. L 93 vom 9.4.2015, S. 43) im Hinblick auf gepoolte Gewebezubereitungen sowie
- der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1214 der Kommission vom 25. Juli 2016 zur Änderung der Richtlinie 2005/62/EG in Bezug auf Standards und Spezifikationen für ein Qualitätssystem für Blutspendeinrichtungen (ABl. L 199 vom 26.7.2016, S. 14).

Des Weiteren erfolgen fachliche und rechtliche Änderungen der Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen, die aufgrund der aktuellen wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen und der Erfahrungen der Länder und des Paul-Ehrlich-Instituts beim Vollzug der Vorschriften notwendig geworden sind. Zudem erfolgen redaktionelle und technische Änderungen, die nicht mit dem Gesetz zur Fortschreibung der Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen und zur Änderung anderer Vorschriften (vgl. TOP 12) umgesetzt werden konnten.

Ferner werden mit der Verordnung Korrekturen der Medizinprodukte-Betreiberverordnung und der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung vorgenommen.

Schließlich enthält die Verordnung Regelungen zur Änderung der Zulassungsverordnungen für Vertragsärzte und der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte. Mit diesen Regelungen werden Anpassungen an die Änderungen vorgenommen, die mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz vom 16. Juli

2015 (BGBl. I S. 1211) im Bereich der Selektivverträge vorgenommen wurden. Zudem wird die Tätigkeit einer Vertragsärztin oder eines Vertragsarztes im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b SGB V in § 20 Absatz 1 Ärzte-ZV einbezogen.

II. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 78:

Zweite Verordnung zur Änderung der Krankenhausstatistik-Verordnung

Drucksache: 414/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Regelungen dieser Verordnung zielen darauf ab, Veränderungen in der Ausgestaltung der Strukturen, der Organisationsformen, der Leistungserbringung sowie der personellen Ausstattung von Krankenhäusern, die sich in den vergangenen Jahren vollzogen haben, sachgerecht abzubilden. So gibt es beispielsweise vermehrt Krankenhausträger, die mehrere Krankenhäuser an verschiedenen Standorten betreiben. Neue Therapien und medizinische Innovationen ermöglichen eine ambulante Leistungserbringung durch Krankenhäuser. Auch die Personalausstattung wird kontinuierlich neuen Versorgungsbedarfen und Anforderungen an eine qualitativ gute Leistungserbringung angepasst. Zusätzliche Informationen für solide krankenhauplanerische Entscheidungsgrundlagen sind zudem mit Blick auf den demografischen Wandel erforderlich. Die vorliegenden Änderungen tragen neuen Informationsbedarfen Rechnung und schaffen die Voraussetzungen für besser fundierte krankenhauplanerische Entscheidungsgrundlagen, die vor allem auch für die Länder relevant sind.

Die Verordnung enthält im Einzelnen folgende Neuerungen:

- Die Erfassung von bestimmten Erhebungsmerkmalen für Standorte von Krankenhäusern. Damit können krankenhauplanerische Entscheidungen der Länder auf einer belastbareren Grundlage getroffen werden und die Aussagekraft der Krankenhausstatistik kann nachhaltig erhöht werden.
- Die genauere Erfassung ambulanter Leistungen, die in stationären Einrichtungen erbracht werden. Neue Behandlungsmöglichkeiten, aber auch organisatorische Veränderungen haben dazu beigetragen, dass die Zahl der von Krankenhäusern erbrachten ambulanten Leistungen in der Vergangenheit deutlich angewachsen ist, so dass eine differenziertere Erfassung der unterschiedlichen Leistungen angezeigt ist.

- Die Erfassung des Alters des Krankenhauspersonals. Der demografische Wandel führt auch im Bereich der Personalplanung und mit Blick auf die Aus- und Weiterbildung von medizinischem Fachpersonal zur Notwendigkeit einer Erfassung der Altersstruktur der in Krankenhäusern Beschäftigten.

Neben den genannten Neuerungen enthält die Verordnung Streichungen von Merkmalen, wie den Wegfall der Erfassung der Rechtsform des Krankenhausträgers bei öffentlichen Krankenhäusern oder den Verzicht auf die gesonderte Erfassung von Operationen im Zusammenhang mit der Hauptdiagnose. Zu Vereinfachungen führen beispielsweise Klarstellungen bei der Erfassung besonderer Einrichtungen sowie zur Übermittlung und Veröffentlichung von Daten und redaktionelle Anpassungen im Zusammenhang mit einer geschlechtergerechten Sprache.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Kulturausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt darüber hinaus die Annahme einer Entschließung, mit der die Bundesregierung aufgefordert werden soll, den ständig anwachsenden finanziellen und personellen Belastungen der Statistischen Ämter der Länder (und des Bundes) insbesondere dadurch zu begegnen, dass neuen Statistiken oder der Ausweitung bestehender Statistiken nur zugestimmt wird, wenn der in einem Gesetzentwurf prognostizierte zusätzliche finanzielle und/oder personelle Aufwand durch Reduzierung des Aufwands in gleicher Höhe an anderer Stelle ausgeglichen wird (vgl. **BR-Drucksache 414/1/17**).

TOP 79:

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung

Drucksache: 407/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Bundesregierung hat am 8. März 2016 mit der Regierung des Sultanats Oman und am 13. März 2017 mit der Regierung des Staates Kuwait jeweils ein Abkommen über die gegenseitige Befreiung von der Visumpflicht für Inhaber von biometrischen Officialpässen vereinbart.

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der beiden bilateralen Abkommen geschaffen werden. Im Zuge dessen sollen Inhaber biometrischer Diplomatpässe und biometrischer Spezialpässe des Staates Kuwait sowie Inhaber biometrischer Officialpässe (Diplomat-, Dienst- und Spezialpässe) des Sultanats Oman künftig in die Liste der von der Visumpflicht befreiten Staaten in Anlage B (zu § 19) AufenthV aufgenommen werden.

Darüber hinaus ist vorgesehen, Kenia aus der Liste der Staaten, deren Staatsangehörige mit einem Diplomatpass bislang von der Visumpflicht befreit waren, aus Anlage B (zu § 19) AufenthV zu streichen. Hintergrund ist, dass die ehemals auf der Basis von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 gewährte Befreiung von der Visapflicht nicht mehr aufrechterhalten werden kann, weil es an der hierfür erforderlichen Gegenseitigkeit für Inhaber deutscher Diplomatpässe durch Kenia fehlt.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe zuzustimmen, dass in Anlage D14 der Aufenthaltsverordnung Muster für die Klebeetiketten der "Blauen Karte EU" sowie der neuen Aufenthaltstitel "ICT" und "Mobiler ICT" eingefügt werden. In Anlage 14a der Aufenthaltsverordnung sollen für Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium nach § 78 AufenthG die Muster für die "ICT-Karte" und die "Mobiler-ICT-Karte" aufgenommen werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 427/1/17 verwiesen.

TOP 80:

Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung von Anteilen an ungetrennten Hofräumen (Hofraumverordnung - HofV)

Drucksache: 415/17 (neu)

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung basiert auf einem Verordnungsentwurf des Bundesrates, der mit seinem Beschluss vom 10. März 2017 der Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Absatz 3 des Grundgesetzes zugeleitet wurde, vgl. BR-Drucksache 49/17 (Beschluss). Mit der Verordnung soll die Grundbuchfähigkeit sogenannter Anteile an ungetrennten Hofräumen wieder hergestellt werden.

Hintergrund ist das rechtshistorische Phänomen der sogenannten Anteile an ungetrennten Hofräumen, das in ehemals preußischen Gebieten auftritt. Aus historischen Gründen sind die ungetrennten Hofräume nur in ihren Außengrenzen vermessen und im Kataster eingetragen. Der ungetrennte Hofraum besteht aber aus mehreren, rechtlich verschiedenen Grundstücken (sogenannte Anteile an ungetrennten Hofräumen), die - entgegen § 2 Absatz 2 GBO - im Einzelnen weder vermessen noch katastermäßig unter einer Flurstücksnummer erfasst sind. Bis zum 31. Dezember 2015 wurde deren Grundbuchfähigkeit durch die Hofraumverordnung sichergestellt, die jedoch zu dem genannten Zeitpunkt außer Kraft getreten ist. Jedenfalls im Freistaat Sachsen gibt es nach wie vor noch zahlreiche ungetrennte Hofräume, die zwar alle in Flurbereinigungsverfahren bearbeitet werden, deren Abschluss sich allerdings voraussichtlich noch mindestens fünf Jahre hinziehen wird. Diese Grundstücke sind seit dem Auslaufen der Hofraumverordnung nicht mehr verkehrsfähig; Verfügungen über diese Grundstücke sind nicht mehr möglich. Die Verordnung zeichnet die Regelungen der früheren Hofraumverordnung nach.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG mit einer Maßgabe, im Übrigen unverändert zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sowie der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Einzelheiten der Ausschussempfehlungen sind aus der **Drucksache 415/1/17** ersichtlich.

TOP 81:

Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung

Drucksache: 488/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung betrifft die Entsorgung von Abfällen, die persistente organische Schadstoffe (POP) enthalten. Nachdem im letzten Jahr die Einstufung von Wärmedämmplatten, die den POP Hexabromcyclododecan (HBCD) enthalten, als gefährlicher Abfall zu Entsorgungsengpässen geführt hat, wurde die entsprechende Regelung auf Initiative des Bundesrates (BR-Drs. 752/16 - Beschluss) durch eine Änderungsverordnung zur Abfallverzeichnis-Verordnung Ende Dezember 2016 für ein Jahr ausgesetzt ("Moratorium"). Die Bundesregierung hatte seinerzeit zugesichert, während dieses "Moratoriums" gemeinsam mit den Ländern eine dauerhaft tragfähige Lösung der Überwachung und Entsorgung von allen POP-haltigen Abfällen zu suchen, ohne dass es deren Einstufung als gefährlicher Abfall bedarf.

Ziel der Verordnung ist es daher zum einen, dass POP-haltige Abfälle nur als gefährlicher Abfall eingestuft werden, soweit dies auch EU-rechtlich geboten ist, und zum anderen, dass alle POP-haltigen Abfälle unabhängig von ihrer Einstufung als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall in vergleichbarem Maße getrennt gesammelt, nicht vermischt und überwacht werden.

Artikel 1 der Verordnung legt für bestimmte, zwar nicht als gefährlich einzustufende aber trotzdem überwachungsbedürftige POP-haltige Abfälle zum einen ein Getrenntsammlungsgebot und ein Vermischungsverbot sowie zum anderen die Anforderungen an den Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung nach den allgemeinen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bzw. den speziellen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 2004/850 (EU-POP-Verordnung) fest. Dadurch können die Länder den Entsorgungsweg dieser Abfälle stringent überwachen. Gleichwohl dürfen sie wie bisher in entsprechenden Entsorgungsanlagen vermischt werden.

Die in Artikel 2 enthaltene Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung begrenzt im Sinne einer 1 : 1-Umsetzung des einschlägigen EU-Rechts die Einstufung von POP-haltigen Abfällen als gefährliche Abfälle auf diejenigen Abfälle,

die in dem Beschluss der Kommission 2014/955/EU über ein Abfallverzeichnis als gefährlicher Abfall genannt sind, soweit sie einen POP-Gehalt oberhalb der Konzentrationsgrenzwerte des Anhangs IV der EU-POP-Verordnung aufweisen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

TOP 82:

Verordnung zur Neufassung fahrlehrrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 379/17 (neu) und zu 379/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient der Anpassung und Überarbeitung von Verordnungen als Folge der Neufassung des Fahrlehrergesetzes, welches eine durchgreifende Reform des Fahrlehrerrechts zum Gegenstand hat und das Berufsbild der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer modernisiert.

Aufgrund der umfassenden Neuregelungen werden die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz, die Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung und die Fahrlehrer-Prüfungsverordnung neugefasst. Zudem sind Anpassungen der Fahrschüler-Ausbildungsordnung und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erforderlich. Die Verordnung enthält folgende wesentliche Regelungen und Schwerpunkte:

- § 1 Absatz 7 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung").
- In § 2 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz wird der Regelung im Fahrlehrergesetz folgend der befristete Fahrlehrerschein durch den so genannten Anwärterschein ersetzt.
- § 5 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz lässt auch den Einsatz von Fahrzeugen im Sinne des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge als Ausbildungsfahrzeuge zu.
- § 8 Absatz 1 Nummer 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz wird hinsichtlich der an die verantwortliche Leitung zu stellenden Anforderungen an die neu strukturierte kompetenzorientierte Ausbildung angepasst.

- § 15 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz legt die an das Überwachungspersonal zu stellenden Anforderungen fest. Neben Fahrlehrern mit mindestens vierjähriger Berufserfahrung können auch behördeneigenes Dienstpersonal und andere Berufsgruppen als Überwacher eingesetzt werden. Absatz 2 bestimmt, dass alle mit der Beurteilung der pädagogischen Qualität betrauten Personen - d. h. sowohl Fahrlehrer als auch behördeneigenes Dienstpersonal und andere geeignete Personen - eine mindestens neuntägige Basisausbildung und alle zwei Jahre einen eintägigen Fortbildungslehrgang absolvieren müssen.
- Werden bei der Überwachung der fachlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichts Mängel festgestellt, kann die zuständige Behörde nach § 16 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz neben der Verhängung von Geldbußen auch eine Praxisberatung oder eine Sonderfortbildung zur Behebung der Defizite anordnen.
- Nach § 17 muss sich die Fortbildung für Fahrlehrer auch auf Verkehrspädagogik und auf die nachhaltige Mobilität, wie alternative Antriebsformen, Fahrassistenzsysteme und E-Mobilität erstrecken.
- Nach § 19 Absatz 6 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz soll das bisherige Überwachungspersonal auch weiterhin für die bislang wahrgenommenen Überwachungsaufgaben eingesetzt werden dürfen. Personal, welches bislang nur mit der formalen Überwachung betraut war, darf künftig auch ohne zusätzliche Schulung eingesetzt werden.
- Nach § 1 Fahrer-Ausbildungsordnung dauert die Ausbildung zum Fahrer künftig mindestens zwölf Monate.
- § 2 der Fahrer-Ausbildungsordnung wird an die neu strukturierte kompetenzorientierte Ausbildung angepasst. Gemäß Rahmenplan in Anlage 1 zu § 2 werden auch neue Entwicklungen wie Elektromobilität und autonomes Fahren in der Ausbildung aufgegriffen.
- In § 18 Fahrer-Prüfungsordnung wurde die Vorgabe eines Kraftfahrzeugs mit Schaltgetriebe gestrichen, wodurch eine Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht auch auf einem Elektrofahrzeug ermöglicht wird.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Neben redaktionellen Änderungen und Klarstellungen empfiehlt der **federführende Verkehrsausschuss** dem Bundesrat unter anderem, auch eine freiberufliche Tätigkeit eines Fahrlehrers in den Fahrlehrerschein einzutragen. Dadurch soll die Erlaubnisbehörde Kenntnis von dieser Tätigkeit erhalten und es ihr und der Fahrschulüberwachung ermöglicht werden, ihren Amtspflichten sachgerecht nachzukommen.

Personen mit einem dem Diplom gleichwertigen Studienabschluss, ohne Beschränkung auf den Masterabschluss, sollen weiterhin die Voraussetzungen für die verantwortliche Leitung einer Fahrlehrerausbildungsstätte erfüllen.

Hinsichtlich der Fachkundeprüfung für Fahrlehreranwärter soll es wie bisher bei fünf Zeitstunden bleiben und in einer Kompetenzprüfung alle Kompetenzbereiche erfasst werden. Dadurch soll das gemeinsame Ziel, die künftig verbesserte Fahrlehrerausbildung auch in der Fachkundeprüfung entsprechend abzubilden, zum Ausdruck gebracht werden.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Kulturfragen**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 379/1/17** ersichtlich.

TOP 83:

Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Drucksache: 408/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr sollen folgende Änderungen umgesetzt werden:

- Das auf der europäischen Ebene bestehende System für die Typgenehmigungen von Kraftfahrzeugen wurde von der Kommission überarbeitet, wobei unter anderem ein neues Verfahren zur Ermittlung der Emissionen festgelegt worden ist. Hierbei wird das Regelprüfverfahren auf das weltweit harmonisierte Prüfverfahren für leichte Nutzfahrzeuge (Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure, WLTP) umgestellt. Im Zuge dessen sind neue fahrzeugbezogene Daten zum CO₂-Monitoring zu erheben und im Fahrzeugregister zu speichern, was mit dieser Verordnung umgesetzt werden soll.
- Im Projekt der internetbasierten Zulassung von Fahrzeugen soll die 3. Stufe vorbereitet werden: Um neben den bereits internetbasiert durchführbaren Vorgängen "Außerbetriebsetzung eines Kfz" (1. Stufe) und "Wiederzulassung eines Kfz auf denselben Halter" (2. Stufe) auch alle weiteren Zulassungsvorgänge (Neuzulassung, Halterwechsel, Wohnsitzwechsel etc.) internetbasiert durchführen zu können, muss die Zulassungsbescheinigung Teil II rechtzeitig mit entsprechenden digitalisierbaren Sicherheitscodes ausgestattet werden. Die Gebühren für die Zuteilung einer Zulassungsbescheinigung Teil II werden entsprechend angepasst.
- Darüber hinaus hat sich aus dem Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung weiterer Klarstellungsbedarf ergeben, so bei der rechtlichen Einordnung der Zusätze der Kennzeichenarten (z. B. "H" für Oldtimer).
- Um den rechtlichen Charakter von selbstfahrenden Futtermischwagen deutlich zu machen, werden diese in die Definition von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen aufgenommen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 84:

Verordnung zur Änderung fahrpersonalrechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 416/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Fahrer von Straßenfahrzeugen zur Güterbeförderung, deren zulässige Höchstmasse 3,5 t übersteigen oder von Fahrzeugen zur Personenbeförderung, die für die Beförderung von mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers bestimmt sind, müssen Lenk- und Ruhezeiten einhalten. Um deren Einhaltung zu kontrollieren, besteht hinsichtlich der Fahrzeuge eine Einbau- und Benutzungspflicht von Fahrtenschreibern. Durch die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 werden technische Aspekte der digitalen Fahrtenschreiber und Kontrollverfahren geregelt. Aufgrund von Änderungen im Unionsrecht waren Anpassungen notwendig, die bisher nur schrittweise vorgenommen wurden. Mittels Artikel 1 der vorliegenden Verordnung wird die Fahrpersonalverordnung an die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 abschließend redaktionell angepasst. Die Artikel 2 (Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung) und Artikel 3 (Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung) enthalten zumeist redaktionelle Anpassungen. Im Artikel 4 (Änderung der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße) werden die der Kommission mitzuteilenden Daten aus technischen Unterwegskontrollen von Nutzfahrzeugen in Umsetzung der Richtlinie 2010/47/EU präzisiert.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, dass Fahrer von Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die in einem Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens von Postdienstleistern eingesetzt werden und die Pakete bis 20 kg zustellen, nicht mehr von der Anwendung der Bestimmungen zu Lenk- und Ruhezeiten der Sozialvorschriften befreit werden sollen.

Der **Wirtschaftsausschuss** schlägt unter anderem eine Erweiterung der Ausnahmemöglichkeit um die Kurzzeitmiete von Lkw vor. Künftig soll eine

Fahrzeugübergabe jederzeit möglich sein, ohne dass die Fahrer die eigentlich benötigten Unternehmenskarten mitführen müssen. Damit soll die Nutzung der Lkw deutlich gesteigert werden, um Spitzen in der jeweiligen Auftragslage kurzfristig abfangen zu können.

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 416/1/17** zu entnehmen.

TOP 85:

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 417/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung steht in Zusammenhang mit der Verordnung zur Neufassung fahrlehrerrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und dient der Anpassung und Überarbeitung von Verordnungen als Folge der Neufassung des Fahrlehrergesetzes, welches eine durchgreifende Reform des Fahrlehrerrechts zum Gegenstand hat und das Berufsbild der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer modernisiert.

- Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung:

Als Ergebnis der MPU-Reform wurden mit der Zehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2014 (BGBl. S. 348) als zusätzliche Anerkennungsvoraussetzung für die Träger von Begutachtungsstellen für Kraftfahreignung und die Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung Regelungen in die Fahrerlaubnis-Verordnung aufgenommen, dass die Eignung der psychologischen Testverfahren und -geräte sowie die Eignung der Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung durch eine unabhängige Stelle bestätigt sein müssen. Ebenso muss die Eignung der zur Untersuchung von Busfahrern eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräte bestätigt sein. Für diese unabhängigen Stellen gibt es bislang kein Anerkennungsverfahren. Mit der Zwölften Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften werden nun Regelungen zu den Anerkennungsvoraussetzungen und dem Anerkennungsverfahren dieser unabhängigen Stellen getroffen. Maßgeblich ist ein zweistufiges Verfahren, um eine qualitätssichernde und personalschonende amtliche Anerkennung für eine unabhängige Stelle zu erreichen. Die originäre amtliche Anerkennung erfolgt durch die nach Landesrecht zuständige Behörde und zwar in dem Land, in dem der Träger der unabhängigen Stelle seinen Sitz hat. Die Anerkennung hat bundesweite Geltung. Die fachliche Expertise für die Bestimmung der unabhängigen Stellen wird weitgehend durch eine

Begutachtung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) gewährleistet. Diese bildet dann die Grundlage für die amtliche Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Die Regelungen für die Begutachtung durch die BASt werden nicht durch eine eigens zu schaffende Begutachtungsrichtlinie verankert, sondern werden als Teil der (neuen) Anlage 14a ausgestaltet.

Außerdem wird die Definition der Fahrerlaubnisklasse AM geändert, da die Fahrerlaubnis-Verordnung insoweit der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädriger Fahrzeugen angepasst werden muss.

Künftig soll jeder Fahrerlaubnisbewerber bei der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung die Möglichkeit der Audiounterstützung in deutscher Sprache erhalten, unabhängig davon, ob eine Lese- oder Rechtsschreibschwäche vorliegt. Dies dient dem Bürokratieabbau, da der Bewerber bisher Nachweise (Bescheinigung eines Arztes, der Schule) vorlegen musste, dass er nicht ausreichend lesen oder schreiben kann. Diese Nachweise mussten dann von der Fahrerlaubnisbehörde geprüft werden.

Schließlich werden weitere Regelungen der Fahrerlaubnis-Verordnung an den aktuellen wissenschaftlichen Stand sowie an veränderte Gegebenheiten angepasst, insbesondere erfolgt eine Klarstellung, dass die Regelungen der Elften Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3083) bezüglich der Geltungsdauer der Fahrerlaubnisklassen C1 und C1E sowie des Umfangs der C- und D-Klassen erst für ab dem 28. Dezember 2016 erteilte Fahrerlaubnisse Anwendung finden und nicht schon für ab dem 19. Januar 2013 erteilte Fahrerlaubnisse. Außerdem wird die Republik Serbien in die Staatenliste der Anlage 11 aufgenommen, das heißt serbische Fahrerlaubnisse aller Klassen können prüfungsfrei in die entsprechende deutsche Fahrerlaubnis umgeschrieben werden.

- Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr:

Für die Begutachtung und die Anerkennung der Träger einer unabhängigen Stelle werden entsprechende Gebührentatbestände (Gebühren-Nummern 165 bis 166.2 sowie 217 bis 217.2) eingeführt. Bei den Gebühren-Nummern 345 und 346 sind die Verweise aufgrund der Reform des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes überarbeitet worden.

- Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung:

Die Dauer der Fortbildungsmaßnahme für Ausbilder wird modifiziert, die Fortbildungsmaßnahme kann nun auch über einen längeren Zeitraum als drei Tage und damit auch an einzelnen Tagen durchgeführt werden. Sie muss aber in jedem Fall einen Gesamtumfang von mindestens 24 Stunden haben.

Die Musterbescheinigungen über die Teilnahme an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation und über die Teilnahme an der Weiterbildung werden zur Verbesserung und Klarheit beim Erstellen der Bescheinigung neu gefasst.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** schlägt dem Bundesrat unter anderem eine Maßgabe zum vorgezogenen Führerscheinumtausch vor, mit der sichergestellt werden soll, dass bis zum 19. Januar 2033 alle vor dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine umgetauscht werden. Bis zum 19. Januar 2024 soll sichergestellt werden, dass alle bis zum 31. Dezember 1998 ausgestellten (Papier)Führerscheine im Fahrerlaubnisregister gespeichert sind; bei diesen Führerscheinen findet der Umtausch nach dem Geburtsjahr der Inhaber statt. Bei den ab dem 1. Januar 1999 ausgestellten Führerscheinen findet der Umtausch nach dem Alter der Dokumente statt. Personen, die vor 1953 geboren wurden, sind vom vorgezogenen Umtausch ausgenommen.

Hinsichtlich der Fahrerlaubnis für zwei- und dreirädrige Krafträder und Quads soll Besitzstand gewährleistet werden. Ebenso soll für eine Fahrerlaubnis der Klasse D1 zur Personenbeförderung bei mehr als acht und nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz Besitzstand gewährt werden.

Weitere Maßgaben betreffen etwa die Ortskundenachweise bei der Fahrgastbeförderung in bestimmten Fällen und die Qualifikation von Berufskraftfahrern.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 417/1/17** ersichtlich.

TOP 86:

.... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 424/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Änderung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften soll in erster Linie die Verkehrssicherheit verbessert werden.

Verschiedene Untersuchungen belegen eine die Verkehrssicherheit gefährdende Ablenkungswirkung fahrfremder Tätigkeiten. Die bisherige Regelung zum "Handy-Verbot" hat sich nach Auffassung der Bundesregierung zudem als nicht mehr zeitgemäß erwiesen; die technische Fortentwicklung erfordere daher auch eine dementsprechende technik-offene Anpassung der Regelung im Hinblick auf die unterschiedlichsten Information-, Kommunikations- und Unterhaltungsmittel. Durch eine Neuregelung des § 23 StVO soll diesem Änderungsbedarf Rechnung getragen werden. Praxiserfahrungen zeigten zudem, dass die bisherige Vorschrift nicht ernst genommen werde; die Verordnungsänderung sieht daher auch eine Anpassung des Bußgeldrahmens vor.

Die StVO soll des Weiteren um eine Vorschrift ergänzt werden, nach der eine Verdeckung oder Verhüllung des Gesichts der das Kraftfahrzeug führenden Person zur Gewährleistung der Identitätsfeststellung verboten ist. Eine dabei gebotene Sanktionsgrundlage für Zuwiderhandlungen soll durch eine Ergänzung eines entsprechenden Tatbestandes in der BKatV geschaffen werden.

Mit der beabsichtigten StVO-Änderung geht ebenfalls eine Klarstellung zum Lkw-Sonn- und Feiertagsverbot des § 30 Absatz 3 StVO einher. Danach soll dieses Fahrverbot nur auf den gewerblichen Güterverkehr Anwendung finden. Fahrzeuge, die zu Sport- und Freizeit Zwecken verkehren, sollen dem Verbot nicht unterliegen; ebenso nicht Anhänger (z. B. Wohnwagen), die weder gewerblich noch entgeltlich hinter Lkw geführt werden. Durch die Aufnahme von bestimmten Fallgruppen als unmittelbar gesetzliche Freistellungstatbestände wird das diesbezügliche Verwaltungsverfahren vereinfacht respektive entbehrlich, indem nunmehr Antrags- und Genehmigungsverfahren hierzu entfallen können. Die Änderungen gelten sinngemäß auch für den Lkw-Ferienreiseverkehr an Samstagen in den Monaten Juli/August eines jeden Jahres.

Mit Beschluss der Ministerpräsidenten der Länder aus dem Jahr 2012 soll aus Anlass des 500. Jubiläums des Reformationstages am 31. Oktober 2017 ein bundesweiter Feiertag abgehalten werden. Die Verordnungsänderung berücksichtigt dies einmalig für das Jahr 2017.

Mit einer klarstellenden Verkehrszeichenformulierung soll im Interesse der Infrastruktur verdeutlicht werden, dass auch Gespanne (Lkw-Anhänger) vom Regelungsgehalt eines konkreten Verkehrsverbotes umfasst und beide Fahrzeugmassen zusammen bei der Ermittlung des Gesamtgewichts zu berücksichtigen sind. Kontrollen von Lkw-Verboten auf Autobahnen hätten gezeigt, dass dort Verkehrsverbote zum Schutz der Infrastruktur in erheblichen Umfang nicht beachtet werden. Durch Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung wird für Zuwiderhandlungen hierfür nunmehr ein Bußgeld im Regelsatz von 500,-- Euro mit einem Fahrverbot von zwei Monaten vorgesehen.

Die vorliegende Verordnung berücksichtigt zudem weitere Einzelregelungen im Interesse der Verkehrssicherheit. So wird u. a. der Verstoß gegen das Gebot zur Bildung einer Rettungsgasse auch wegen der gebotenen generalpräventiven Wirkung im Grundtatbestand mit einem Regelsatz von 55,-- Euro belegt.

Daneben werden mit der Verordnung die Voraussetzungen geschaffen, bestimmte Verkehrsverbote bzw. -beschränkungen unmittelbar in Überleitungs- und Verschwenkungstafeln integrieren zu können; damit werde eine Vereinfachung bei der Darstellung von Verkehrszeichen (u. a. in Baustellenbereichen) bewirkt und ein Beitrag zur Reduzierung von Verkehrszeichen geleistet.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** befassen sich unter anderem mit Regelungen, unter welchen Umständen Ausnahmen vom Verbot der Nutzung bestimmter elektronischer Geräte zulässig sein sollen.

Insbesondere für Funkgeräte von Einsatzfahrzeugen von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sollen nach Vorschlag des **federführenden Verkehrsausschusses** und des **Ausschusses für Innere Angelegenheiten** weitergehende Ausnahmen möglich sein.

Der **federführende Verkehrsausschuss** schlägt darüber hinaus eine generelle und unbefristete Freistellung vom Lkw Sonn- und Feiertagsverbot für den Transport lebender Bienen vor.

Des Weiteren schlägt der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** eine Entschließung vor, wonach die Bußgelder für das Nichtbilden einer Rettungsgasse deutlich erhöht werden sollen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 424/1/17** ersichtlich.

TOP 87:

Zwölfte Verordnung zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 501/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Mantelverordnung sollen zwei Vertragsverletzungsverfahren der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland beendet werden.

Das Vertragsverletzungsverfahren 2016/0726 hatte die Kommission eingeleitet, weil die Richtlinie (EU) 2016/882 vom 1. Juni 2016 zur Änderung der Triebfahrzeugführerscheinrichtlinie 2007/59/EG in Bezug auf sprachliche Anforderungen nicht rechtzeitig bis zum 1. Juli 2016 in deutsches Recht umgesetzt worden ist.

Im Vertragsverletzungsverfahren 2014/4173 drängt die Kommission auf die Beseitigung eines Widerspruchs zwischen § 32 Absatz 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung über die Untersuchung von Fahrzeugen und Artikel 14a der Richtlinie 2004/49/EG zur Instandhaltung von Fahrzeugen.

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/882 und des oben genannten Änderungsbedarfs enthält die Mantelverordnung Änderungen

- der Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV) und
- der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO).

In der TfV soll geregelt werden, dass auf bestimmten grenzüberschreitenden Streckenabschnitten Triebfahrzeugführer nicht das Sprachniveau B1 der Sprache des Nachbarlands beherrschen müssen, wenn sie im Nachbarland lediglich den nächsten größeren Bahnhof ansteuern.

In der EBO werden die starren Untersuchungsfristen für die Fahrzeugunterhaltung (Hauptuntersuchung mindestens alle 6 Jahre) zugunsten einer flexibleren Festlegung durch den Betreiber aufgegeben (z. B. nach Betriebsstundenzahl, Kilometerleistung oder fahrzeugeinsatzorientiert).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** stellt klar, dass die für die Instandhaltung von Eisenbahnfahrzeugen zuständigen Stellen grundsätzlich für den betriebssicheren Zustand eines solchen Fahrzeugs verantwortlich sind.

Häufigkeit und Ausmaß der notwendigen Untersuchungen sollen daher von der für die Instandhaltung zuständigen Stelle zunächst in eigener Verantwortung festgelegt werden können. Im Rahmen dieser Verantwortung aufgestellte Regelungen sollen den nachrangigen Regelungen zu den einzuhaltenden Untersuchungsfristen vorgehen. Die bisherigen Fristen sollen lediglich weiter angewendet werden, wenn keine derartigen Vorgaben des Herstellers oder der für die Instandhaltung zuständigen Stelle bestehen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 501/1/17** ersichtlich.

TOP 88:

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

Drucksache: 409/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

In der Außenhandelsstatistik wird der grenzüberschreitende Warenverkehr Deutschlands, das heißt alle körperlich ein- und ausgehenden Waren sowie elektrischer Strom, mit dem Ausland abgebildet. Es wird hierbei zwischen den Warenbewegungen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten (Intrahandelsstatistik) sowie dem Warenverkehr mit Nicht-EU-Ländern (Extrahandelsstatistik) unterschieden. Die Datenerfassung erfolgt einerseits im Wege einer direkten Firmenanmeldung (Intrahandel) oder andererseits über die Zollverwaltung (Extrahandel) im Rahmen der Einfuhr- bzw. Ausfuhrabfertigung. Diese Erhebungen werden auf der EU-Ebene durch Verordnungen rechtlich geregelt während auf der nationalen Ebene ergänzende Durchführungsbestimmungen den rechtlichen Rahmen darstellen.

Die vorliegende Verordnung sieht bei der Anmeldung von Waren zur Außenhandelsstatistik eine Neuregelung der vereinfachten Anmeldung von Teilen und Zubehör sowie die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Nutzung von Sammelwarenummern vor.

Der Regelungsbedarf ist entstanden, weil für die vereinfachte Anmeldung von Teilen und Zubehör im Zuge der Einführung des § 11a des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) im Jahr 2013 und der damit verbundenen verpflichtenden Online-Meldung auch zur Intrahandelsstatistik auf die Angabe einer Warenbeschreibung verzichtet wurde.

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen derzeit rund 60.000 deutsche Unternehmen, die am innergemeinschaftlichen Warenverkehr teilnehmen und deren Warenwerte die festgelegten Anmeldeschwellen von derzeit jährlich 800.000 Euro im Wareneingang oder 500.000 Euro in der Warenversendung überschreiten, sowie alle Unternehmen, die am Warenhandel mit Drittländern beteiligt sind und deren Anmeldungen bei den Zollbehörden an das Statistische Bundesamt zur Erstellung der Außenhandelsstatistik weitergeleitet werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 89:

Zweite Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung

Drucksache: 418/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Das seit 1. Januar 2015 geltende neue Mess- und Eichrecht hat sich nach Darstellung der Bundesregierung in den vergangenen zweieinhalb Jahren in der Praxis bewährt. Im Rahmen des Eichvollzugs seien gleichwohl einige redaktionelle Fehler deutlich geworden, die mit vorliegender Verordnung behoben werden sollen.

Darüber hinaus wird eine Ausnahmemöglichkeit bei der Verwendung von Messgrößen in die Mess- und Eichverordnung aufgenommen. Danach ist künftig die Verwendung von Messgrößen zulässig, deren Werte aus Summe, Differenz, Produkt oder Quotient aus Messwerten gebildet werden, die mit einem geeichten Messgerät ermittelt worden sind und für die der Regelermittlungsausschuss nach § 46 Mess- und Eichgesetz die Regeln ermittelt hat. Es wird erwartet, dass sich diese Ausnahme insbesondere im Regelungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes positiv auswirkt.

Mit der Ergänzung des § 26 Absatz 2 der Mess- und Eichverordnung dürfen künftig gespeicherte Gewichtswerte von Kraftfahrzeugen zur Bestimmung von Nettowerten verwendet werden, wenn der Wert der Ladung 20,- Euro nicht übersteigt. Dies soll zu einer Entlastung betroffener Wirtschaftsakteure (z. B. Betreiber von Recyclinghöfen, Transport- und Bauindustrie, Landwirte) beitragen. Mit dieser Ergänzung entfällt unterhalb der genannten Wertgrenze ein Wiegevorgang, die Standzeiten verkürzen sich.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung mit Auflagen zuzustimmen. Während der **Wirtschaftsausschuss** lediglich eine redaktionelle Anpassung empfiehlt, möchte der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** einen Beitrag leisten, um weitere regulatorische Vereinfachungen und eine Verringerung von Bürokratieaufwand zu erreichen.

Nähere Einzelheiten sind in **BR-Drucksache 418/1/17** ersichtlich.

TOP 90:

Erste Verordnung zur Änderung der Gasnetzzugangsverordnung

Drucksache: 419/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Änderungsverordnung wird die Gasnetzzugangsverordnung - GasNZV - an zwischenzeitlich veränderte energiewirtschaftliche Herausforderungen angepasst.

Zum einen soll das System des Gasnetzzugangs an neue Rahmenbedingungen angepasst werden. Des Weiteren sollen Vorschriften gestrichen werden, die zwischenzeitlich erlassenen EU-Verordnungen gleichen oder widersprechen. Eine wesentliche Änderung betrifft die sogenannten Marktgebiete, d.h. die Handelszonen, innerhalb derer Transportkunden flexibel Ein- und Ausspeiseverträge schließen können. Die bisherigen zwei Marktgebiete (Gaspool und NetConnect) sollen zum 1. April 2022 zu einem einheitlichen Marktgebiet zusammengelegt werden.

Weiterhin werden Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, Transportkunden auch außerhalb von Kopplungspunkten untertägige Kapazitäten anzubieten. Hierzu müssen die Fernleitungsnetzbetreiber einmalig einen Evaluierungsbericht vorlegen.

Die bislang jährliche Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfs wird auf einen zweijährlichen Rhythmus umgestellt. Damit wird die Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfs an den inzwischen zweijährigen Turnus der Netzentwicklungsplanung angeglichen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nur mit Maßgaben zuzustimmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** vertritt die Auffassung, dass die bis zum 1. November 2020 vorgesehene Evaluierung der Folgen der Einführung untertägiger Kapazitäten und die entsprechende Berichtsübermittlung an die Bundesnetzagentur um ein Jahr - auf den 1. November 2019 - vorgezogen werden sollte. Dies sei aufgrund der energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Bedeutung des Themas "Netzentgelte" erforderlich.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt, die Vorgabe, die beiden bestehenden deutschen Marktgebiete zusammenzulegen, zu streichen. Die grundsätzliche Entscheidung über eine Marktgebietsintegration sei mit weitreichenden Folgen verbunden und sollte daher nur auf der Basis einer konkreten Kosten-Nutzen-Analyse erfolgen.

Nähere Einzelheiten sind in **BR-Drucksache 419/1/17** ersichtlich.

TOP 91:

Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift

Drucksache: 498/17

Das Verfahren für die Abrechnung der Aufwendungen für die Grundsicherung für Arbeitssuchende durch die zugelassenen kommunalen Träger sowie die Bewirtschaftung der Bundesmittel zwischen dem Bund und den zugelassenen kommunalen Trägern wurde mit der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) vom 25. April 2008 konkretisiert, um Rechtssicherheit und Transparenz bei der Abrechnung zu schaffen.

Zuletzt wurde mit der Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der KoA-VV vom 3. Dezember 2014 eine ab dem 1. Januar 2015 für die Dauer von drei Jahren befristete Erhöhung des Zuschlages für Versorgungsaufwendungen für im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende tätige Beamtinnen und Beamte mit einem Höchstwert von "bis zu 35 vom Hundert" vorgenommen, um zwischen den Trägern und dem Bund einen angemessenen Interessenausgleich herbeizuführen. Die Befristung bis zum 31. Dezember 2017 beruhte auf der Annahme, dass im Laufe des Jahres 2017 die Zuweisungssätze zum Sondervermögen "Versorgungsfonds des Bundes" neu festgesetzt werden. Inzwischen wurde § 16 Absatz 1 Sätze 3 und 4 Versorgungsrücklagegesetz (VersRücklG) neu geregelt. Die entsprechende Rechtsverordnung zur Neufestsetzung wird jedoch nicht vor dem Auslaufen der befristeten Regelung in der KoA-VV erfolgen. Vor diesem Hintergrund soll die Anhebung des Versorgungszuschlages in der VKFV um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2018 verlängert werden. Aus vorgenannten Gründen und zur Gleichbehandlung aller Jobcenter ist auch eine entsprechende Anpassung des Versorgungszuschlages in der KoA-VV für die zugelassenen kommunalen Träger notwendig.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 91e Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 48 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zuzustimmen.

TOP 92:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Rates "Artikel 50 EUV")

Drucksache: 505/17

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die

Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Rates "Artikel 50 EUV"*

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Beauftragtenbenennung (Liste B) vornehmen.

Die **Empfehlung des Ausschusses für Fragen der Europäischen Union** ist aus der **Drucksache 505/1/17** ersichtlich.

* vergleiche Beschluss (EU) 2017/900 vom 22. Mai 17 (ABl. L 138 vom 25.05.17, Seite 138)

TOP 93:

Benennung eines Vertreters oder einer Vertreterin für den Beirat für die Zusammenarbeit gemäß Artikel 45 der Europol-Verordnung (EU) 2016/794

Drucksache: 427/17

I. Zum Inhalt der Vorlage

Auf der Basis der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 vom 11. Mai 2016 wurde zur Erleichterung der Zusammenarbeit des Europäischen Datenschutzbeauftragten mit den nationalen Kontrollbehörden ein "Beirat für die Zusammenarbeit" bei Europol eingesetzt. Der "Beirat für die Zusammenarbeit" kann in seiner Funktion als Beratungsgremium Stellungnahmen, Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Verfahren zu verschiedenen Themen formulieren. Es ist vorgesehen, dass der Beirat regelmäßig – mindestens zweimal jährlich – zusammentritt.

Für die Zusammensetzung des Beirats sieht Artikel 45 Absatz 1 der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 vor, dass dieser aus je einem Vertreter einer nationalen Kontrollbehörde jedes Mitgliedstaates und dem Europäischen Beauftragten für den Datenschutz bestehen soll. In § 5 Absatz 2 EuropolG ist vorgesehen, dass der deutsche Vertreter im Beirat die Stellungnahme eines vom Bundesrat ernannten Vertreters der Länder berücksichtigt, soweit die Tätigkeit des Beirats Interessen der Länder berührt. Dieser vom Bundesrat ernannte Vertreter nimmt an den Sitzungen des Beirats ersatzhalber für den vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ernannten Vertreter teil.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, als Vertreter der Länder für den Beirat für die Zusammenarbeit bei Europol den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz, Herrn Prof. Dr. Dieter Kugelman, zu benennen. Seine Stellvertretung soll durch Frau Anita Buchmann, Landesbeauftragter für den Datenschutz in Rheinland-Pfalz, sichergestellt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 427/1/17 verwiesen.

TOP 94a:

Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

Drucksache: 495/17

I. Zum Inhalt des Vorschlages

Das "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Zweck dieser Stiftung ist es, in einem Ausstellungs-, Dokumentations- und Informationszentrum die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik darzustellen und Kenntnisse hierüber zu vermitteln.

Zu den Organen der Stiftung gehört neben dem Präsidenten, dem wissenschaftlichen Beirat und dem Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen auch das Kuratorium. Von den 32 Mitgliedern des Kuratoriums werden jeweils acht vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie 16 vom Bundesrat entsandt. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung zu benennen.

Nach dem Vorschlag des Präsidenten des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg soll als Nachfolgerin von Herrn Senator Dr. Carsten Brosda die für Kultur zuständige Staatsrätin, Frau Jana Schiedek, als ordentliches Mitglied des Kuratoriums benannt werden.

II. Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, vorschlagsgemäß zu beschließen.

TOP 94b:

Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

Drucksache: 503/17

I. Zum Inhalt des Vorschlages

Das "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Zweck dieser Stiftung ist es, in einem Ausstellungs-, Dokumentations- und Informationszentrum die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik darzustellen und Kenntnisse hierüber zu vermitteln.

Zu den Organen der Stiftung gehört neben dem Präsidenten, dem wissenschaftlichen Beirat und dem Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen auch das Kuratorium. Von den 32 Mitgliedern des Kuratoriums werden jeweils acht vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie 16 vom Bundesrat entsandt. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung zu benennen.

Nach dem Vorschlag der Brandenburgischen Landesregierung soll Frau Dr. Ulrike Gutheil, Staatssekretärin im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur als Nachfolgerin für Herrn Staatssekretär Martin Gorholt als ordentliches Mitglied des Kuratoriums benannt werden.

II. Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, vorschlagsgemäß zu beschließen.

TOP 95:

Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz für die Ernennung von Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof

Drucksache: 502/17

I. Zum Inhalt des Vorschlages

Nach § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) werden die Bundesanwälte auf Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz, der der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vom Bundespräsidenten ernannt.

Entsprechend dieser Regelung hat der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz mit Schreiben vom 14. Juni 2017 die Zustimmung des Bundesrates zu seinem Vorschlag für die Ernennung der unten genannten Bundesanwälte beantragt.

Ernennungsvorschläge und Vorschlagsbögen der Vorgeschlagenen sind den Mitgliedern des Rechtsausschusses rechtzeitig zugeleitet worden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Vorschlag für die Ernennung

der Oberstaatsanwältin beim Bundesgerichtshof

Heike B e c k e r - K l e i n

zur Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof

und

des Oberstaatsanwalts beim Bundesgerichtshof

Dr. Andreas H o r n i c k

zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof

gemäß § 149 GVG zuzustimmen.

TOP 96:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 445/17

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **Drucksache 445/17** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.